Crim.
70
h

Crim. 70h

6

Ueber den

Werth und die Bedeutung

der

Schwurgerichte

und die Mittel,

dieselben criminalrechtlich zu vervollkommnen.

Von

Dr. Dernburg,

ordentlichem Lehrer der Rechte zu Gießen, früher Advokatanwalt und Ergänzungsrichter am Großh. Obergerichte zu Mainz.

Frankfurt am Main.

Literarische Anstalt.

(J. Rütten.)

1848.

(27. D.)

Grim. 70 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

40 BG

Vorwort.

Die vorliegenden Blätter verdanken ihr Entstehen einem Vortrage, den der Verfasser als Mitglied der Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst dahier zu halten hatte. Diese Entstehung erklärt die äußere Form des Vortrags, die Auswahl, Anordnung und Bearbeitung des Stoffes. Vor einem Auditorium, bei welchem in der größten Anzahl der Mitglieder eine Kenntniß des französischen Criminalverfahrens nicht vorausgesetzt werden konnte, mußte vieles Bekannte dennoch erwähnt, vieles auf den ersten Anblick nicht hieher Gehörige dennoch aufgenommen werden, um eine festere Grundlage für die weitere Erörterung zu gewinnen.

Wenn der Verfasser es nunmehr wagt, mit dieser seiner Arbeit aus dem engern Saale einer Gesellschaft, die sich wissenschaftlich unterhalten will, auf die öffentliche Bühne zu treten, und das große Publikum anzusprechen, so hält er sich durch die Ueberzeugung entschuldigt, daß Sachkenner neben vielem Bekannten, manche begründete kritische Bemerkung und

manche neue Idee finden werden, die mindestens den Anstoß zu weiterm Nachdenken geben wird. Ein Institut, welches bis jetzt in unserm deutschen Vaterland von den Regierungen auf den Index gesetzt war, den Partheien aber zum Spielball diente, und dessen Unvollkommenheiten bald zum Uebermaß getadelt, bald mit mehr gutem Willen als richtiger Einsicht verkleistert wurden, konnte eine innere Cultur und Fortbildung unmöglich erfahren. Vielleicht gelingt es unserer schaffenden Zeit, die so Vieles zu überwinden hat, und unter den Stürmen der Partheien auch wirklich überwindet, das Schwurgericht in einer bisher nicht gekannten Herrlichkeit und in seinem vollen Glanze erscheinen zu lassen.

Geschrieben Gießen, den 28. Juli 1848.

Der Verfasser.

Meine Herren!

Ich gebe mir die Ehre, Sie von dem Institute der Geschwornengerichte in Criminalsachen zu unterhalten. Der Gegenstand ist zwar juristisch-publicistischer Natur und könnte vorerst nur Männer vom Fach interessiren; indessen wird sich, wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln steht, das Schwurgericht zur Höhe eines deutschen gemeinrechtlichen Instituts erheben, wir alle werden dazu berufen werden, zu seiner Verherrlichung im Leben mitzuwirken, und es dürfte Ihnen daher nicht unangenehm sein, mit dessen Hauptgrundzügen, mit dessen Licht- und Schattenseiten bekannt zu werden. Unser Stoff ist in Gesetzgebung und Literatur so vielfach bearbeitet, daß ich mir kaum schmeicheln darf, auf diesem so ausgebeuteten Felde noch eine frische Blume zu pflücken. Nichts destoweniger dürfte gerade jetzt der Moment sein, ein durchdachtes Wort über diesen Gegenstand zu sprechen. Zwei Grundansichten bekämpfen sich während mehr als eines halben Jahrhunderts auf dem Gebiete der Politik und der Publicistik theils offen, theils verdeckt, die eine, welche das monarchische, und die andere, welche das demokratische Element in Schutz nahm. Das Institut des Geschwornengerichts ist wesentlich demokratisch; diejenigen, die beim Vorherrschen des monarchischen Princips dennoch dessen Sieg wünschten, mußten ihm Vorzüge andichten, die es durchaus nicht hat, und gelangten daher zu einer Menge praktisch gewordener Sätze, die man als in dem Wesen des Instituts liegend ausgeben mußte, weil man mit oder ohne

Bewußtsein ein falsches Princip unterschob. Umgekehrt nahmen die Feinde unserer Institution wieder falsche Motive zur Hand, die auch ihrer Seits zu grundlosen Repliken führten. Genug, eine Sache die die unglückliche Menschheit im höchsten Grade interessirte, die daher eine vollkommen unbefangene Beurtheilung erheischte, wurde nicht selten wie eine Rechtssache unter zwei Partheien behandelt, welche von gewandten Rechtsfreunden vertreten wird, die zu jedem Mittel griffen, wenn es nur blenden und den Gegner zum Schweigen bringen konnte, ohne Rücksicht darauf, ob das gebrauchte Mittel auch stichhaltig und in Wahrheit begründet sei. Heute hat die demokratische Zeitrichtung die Oberhand errungen, von dieser Seite wird kein Gegner mehr auftreten; und gerade dieser Sieg ist es, welcher der unbefangensten Beurtheilung den Weg bahnt; nunmehr ist nicht mehr über die Frage zu discutiren, wollen wir Schwurgerichte in Criminalsachen, oder wollen wir keine? Sondern, worin ist ihre Vorzüglichkeit zu finden, was lassen die jetzigen Einrichtungen zu wünschen übrig, und ist es möglich, daß wir die Vorzüge, die das Urtheil durch ein ständiges Richtercollegium darbietet, und jene des Geschwornengerichts vereinigen? Wenn ich mich an die Beantwortung dieser Frage wage, so schöpfe ich meine Berechtigung darin, daß ich während beinahe eines Vierteljahrhunderts das Institut in voller Thätigkeit gesehen, daß ich bei dessen Functionirung nicht kalter Zuschauer, sondern recht thätiger und lebendiger Acteur gewesen bin. Unzählige Mal habe ich mit den Unglücklichen die verhängnißvollen Stunden durchlebt, während welcher die

Geschwornen über ihren Ausspruch beriethen, ich habe vielleicht mehr als jene die peinigende Angst der so fatalen Schwebe zwischen Furcht und Hoffnung, zwischen Freiheit und Ketten, zwischen Leben und Tod mitempfunden: haben diese Männer, die jetzt über so Hohes entscheiden, die uns in einer Minute ihr Urtheil als einen unabänderlichen Schicksalsspruch verkünden, auch die Sache richtig gefaßt? Haben sie dieses oder jenes Vertheidigungsmittel auch so begriffen, wie du es vorgetragen? Und hätten sie es, ließen sie sich dennoch nicht durch einen Nebengedanken vom richtigen Urtheil ablenken? Bleibt nicht immer noch ein Mittel? Hat nicht der Zufall hier und da das Versäumen einer Förmlichkeit miteingespielt? Das Quälende dieser Ungewißheiten hat mir die Seele nicht selten aus der tiefsten Tiefe aufgeregt. Ich habe daher auf dem Wahlplatze selbst meine Schule gemacht, ich habe dort sachkundige Männer, die auch an der Action Theil genommen, sich frei und unumwunden äußern hören, ich habe nach erfochtenem Siege oder erlittener Niederlage, freilich nicht ohne Sympathie für die Verurtheilten, jedoch mit aller Unbefangenheit mein Urtheil gebildet, und gebe im Voraus das Resultat dahin:

1) Das Schwurgericht gründet sich auf kein criminalrichterliches Bedürfniß;
2) sachkundige und ständige Richtercollegien sind nicht weniger als Geschworne geeignet, auf den Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung ein gerechtes Urtheil zu fällen.
3) So wie das Geschwornengericht in der französi-

schen Gesetzgebung besteht, hat dasselbe bedeutende criminalrechtliche Lücken.

4) Das Institut ist aber politisch vorzüglich, und ist heute zur juristischen Nothwendigkeit geworden.

5) Die Mängel liegen nicht im Institut, sondern in der Art, wie es aufgefaßt wurde,

6) dieselben können sonach verbessert werden.

Die Lösung dieses Problems ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

Das Wesen des Criminalprocesses mit Hinzuziehung von Geschwornen besteht darin, daß bei Entscheidung eines diesem Processe unterliegenden Straffalls zwei Fragen getrennt werden, die Frage der Schuld und jene der Strafanwendung, daß jene nach dem englischen System in den meisten Fällen, nach dem Französischen immer von nicht ständigen, aus Männern aus dem Volke für die einzelnen Spezies componirten Collegien entschieden wird, während diese einem sachkundigen Einzelrichter, wie in England, oder einem Rechtscollegium wie in Frankreich zur Aburtheilung überlassen ist. Um für unser Raisonnement ein sicheres und begrenzteres Gebiet zu gewinnen, legen wir indessen das französische System zu Grunde, das voraussichtlich mehr oder weniger in unser deutsches Vaterland eingebürgert werden wird. Die französische Gesetzgebung hat sich dem Geiste der Zeit nach, nach einer Grundidee gebildet, Ideen theilen sich mit und lassen sich auch verpflanzen; sie sind in keinen Boden eingewurzelt, haben daher längere Zeit in der Anwendung etwas Unstetes; das ist ihr Mangel;

sie acclimatisiren sich aber leichter, darin besteht ihr Vorzug. Das englische Recht hat nur einen historischen Einheitsfaden, der auch in England anfängt, ein schwaches Gebinde zu werden, an welchem sich anderswo schwer anknüpfen läßt. Ich habe die Theilung des Inbegriffs der in einem Criminalprocesse zu lösenden Aufgabe mit Vorsatz so gegriffen, daß ich die Frage der Schuld den Geschwornen, jene der Strafe dem Rechtscollegium zuwies, und weiche hier von der gewöhnlichen Terminologie ab, indem man regelmäßig unterscheidet zwischen der That- und zwischen der Rechtsfrage: question de fait, und question de droit. Soll diese Art der Auffassung nicht auch eine der Finten gewesen sein, wodurch man dem Schwurgericht Eingang verschaffen, und dasselbe gegen seine Feinde sicher stellen wollte? Die Richtercollegien, also den gelehrten Dünkel wollte man beschwichtigen, wenn man ihn glauben zu machen suchte, daß ihm sein Gebiet ganz unverletzt bleibt, die Entscheidung der Rechtsfrage; die Frage der That dagegen, sagte man, sei einfach, diese zu entscheiden, bedürfe es nur eines sechsten Sinnes, eines guten klaren Gewissens und dieses müsse sich bei jedem vorfinden, der bei einer unverdorbenen Moral fünf gesunde Sinne habe. Es ist zwar auch die Frage der That, nemlich ob die materielle Handlung wirklich so vorgefallen sei, wie von einer oder der andern Seite behauptet wird, nicht so sehr einfacher Entscheidung, und wer möchte zweifeln, daß da, wo es sich von der Anwendung eines Gesetzes handelte, welches also lautete: „Derjenige, der einen Menschen freiwillig und mit Vorbedacht, das heißt, mit dem einige Zeit vor

der That ohne Affect gefaßten Entschlusse, denselben zu tödten, des Lebens beraubt, soll mit dem Tode bestraft werden," bei nur einigermaßen sich durchkreuzenden Beweisen der Schuld und der Nichtschuld, nicht demjenigen die schwierigere Aufgabe gestellt sei, welcher sich über die so verwickelte Frage der Schuld zu entscheiden, und nicht demjenigen die leichtere, der das gefundene Urtheil der Schuld unter das absolute Strafgesetz zu subsumiren hat. Der Verfolg dieses Vortrags wird diesen Punkt und die Ungenauigkeit der gewöhnlichen Terminologie noch schärfer herauszuheben haben.

Es gab eine Zeit, wo man den Stab über das Institut schon um deswillen brach, weil es über Frankreich seinen Weg nach Deutschland zu nehmen schien. Bei Einigen, die dieses Moment anriefen, war es vielleicht wirkliches Nationalgefühl, man wollte auch das Beste nicht, kam es aus Feindeshand und knüpften sich an seine Einführung so bittere, so sehr niederschlagende Gefühle; bei den Meisten war es jedoch nur ein Vorwand, um einer Einrichtung die den Freiheitsideen zusagte, auf diesem Weg eine Makel anzuhängen. Diesem Angriff zu pariren, wollte man das Institut als ein altgermanisches ausgeben, das aus Germanien nach England und von dort über Frankreich wieder in seine Heimath zurückgekehrt sei. Man stellte daher das Geschwornengericht mit den alten Volksgerichten in Zusammenhang, übersah aber, daß mit Ausnahme des demokratischen Elements, welches allerdings die Volksgerichte und Geschwornengerichte gemein hatten, auch weiter eine Analogie zwischen diesen beiden Institutionen gar nicht zu

finden ist. In einer Zeit, wo es keine geschriebene Gesetze gab, wo das Recht noch nicht objectiv war, wo dasselbe als ein in das Volksleben verwachsenes Element, nur im Bewußtsein des gesammten Volks zu finden war, wo die Gesammtmasse der Nation als lebendiges Gesetzbuch sich selbst aufzuschlagen hatte, von wem sollte da überhaupt das Recht noch gepflegt werden als von diesem leibhaftigen Gesetzcomplex. Es gehört schon ein vorangerückter Grad der Cultur dazu, sich die abstrakte Regel getrennt zu denken von der davon zu machenden Anwendung, und was uns jetzt so geläufig ist, die gesetzgebende Gewalt getrennt zu halten von der vollziehenden, und aus dieser wieder die subsumirende auszuscheiden, davon hatte man kaum eine Ahndung. War auch das Strafgesetz damals so cultivirt, so bis ins feinste Detail nüancirt als es jetzt ist? Seine eigene Rechte zu schützen gegen versteckte und offene Angriffe, dazu fühlte sich Jedermann kräftig genug und die Familie war ebenfalls da, um Rache zu nehmen; es lebte aber im Bewußtsein des Volkes, daß es noch gefährlichere Vergehen gebe, als die gegen einen Einzelnen gerichteten gesetzwidrigen Angriffe; es gab Landesverrath und auch dieser mußte geahndet werden; wie der Einzelne ahndete, wo ihm ein Unrecht widerfuhr, so ahndete das Volk, wo es als solches angegriffen war; es erkannte über Schuld und Strafe, erfand sogar zur Noth die Strafe für die Gravität des Falles; der Vorsitzende hielt nur die Ordnung bei der Verhandlung. Man knüpfte also an einen vorübergegangenen Zustand der Uncultur, was doch heute sich nur als Resultat gesteigerter und allgemeiner Bil-

dung rechtfertigen kann. Man parirte einen Stoß, und gab nach einer andern Seite eine sehr bedeutende Blöße. Indem man in den Volksgerichten ein Gefühlsurtheil unterstellte, trug man diese Urtheilsart auf das Geschworneninstitut herüber und kam auf manche nicht zu billigende Resultate.

Nachdem das Feudalsystem die Staatsidee umwuchert und verdorben hatte, nachdem an die Stelle eines einheitlichen Volkes, das sich theils selbst regierte, theils von gewählten und Erbfürsten regiert wurde, eine in pyramidaler Form auslaufende Uebereinanderschichtung verschiedener Lagen desselben Volkes sich hergestellt hat, welche durch die Maschen eines und desselben Vertrags je zwei und zwei zusammengekettet waren; da verlor sich der Begriff des Volkes, die Classen allein hielten sich als ebenbürtig, und bildeten unter sich verschiedene Corporationen; an der Stelle der Volksgerichte erschienen Pärshöfe: judicium parium. Die Pärs richteten mit denselben Attributionen unter dem Vorsitze der Lehnherrn ihre Mitvasallen, wie die Volksgerichte früher ihre Mitbürger. Kaum gibt es einen Gedanken, der dem jetzigen Rechtsbewußtsein mehr zuwider wäre, als dieser ganz abgestorbene, uns beinahe anwidernde. Um aber der Idee des Geschwornengerichtes, die offen nicht aufzutreten wagte, weil sie mit dem ganzen übrigen System in zu grellem Widerspruch stand, dennoch Eingang zu verschaffen, vermummte man dieselbe in einen Roccocomantel, und unsere schlichten, aus dem Volke genommenen uncostumirten Richter wurden, sie wußten nicht wie, richterliche Pärs, denen man nur noch nach beliebter

Manier eine ritterliche Uniform hätte geben müssen, um die aus der Geschichte heraufgeschwornen Phantome noch anschaulicher darzustellen. Diese Decoration hätte man sich gefallen lassen können, wenn die Sache nicht dabei litt; aber weil man selbst fühlte, daß man der abgelebten Form einen lebensfähigen Gedanken einblasen müsse — und lebensfähig ist nun einmal jetzt nur, was zweckmäßig ist — so nannte man die Geschworenengerichte Genossenschaftsgerichte. Wollte man nicht ins Absurde fallen, und nur Diebe durch Diebe, Falsarien durch Falsarien, Bankbrüchige durch Bankbrüchige und Mörder durch Mörder richten lassen, so mußte man zu seinen Genossenschaftsgerichten nach einem andern Gesichtspunkt, nach einem andern Theilungsmoment suchen; und dieses Moment fand man in Folgendem. Alle diejenigen, welche die Rechtsgelehrsamkeit gründlich studirt, die sich mit deren Anwendung abgegeben hatten, rangirte man als Standesgenossen nach der einen Seite, und diejenigen, die solche Studien nicht gemacht, solche praktische Uebung nicht hatten, nach der andern Seite. Der spezifisch-politische Unterschied sollte nicht entscheiden, vielmehr der praktische. Die gelehrten Richter leben in einer engen Sphäre, sie leben nicht mit dem Volke — ewiger Mißbrauch, der mit diesem Worte getrieben wird — sie sympathisiren nicht mit ihm, sie kennen seine Gewohnheiten nicht, ja seine Sprache ist ihnen beinahe unbekannt, wie wollen diese sich herausnehmen, dessen Richter zu sein? Männer, die auf derselben Bildungsstufe stehen, wie der Angeklagte, die sich in seine Lage versetzen, die sich in seinen Seelenzustand versenken können, die mit ihm empfinden,

mit ihm denken, das sind seine Richter, diese vermögen es so recht den Grad seiner Verdorbenheit zu erkennen, das sind die classischen Richter der That. Klarheit ist in diesem Ideengang meiner Ansicht nach keine zu finden; man sollte glauben, es wolle damit gesagt werden: die Geschwornen seien die geeignetsten Richter, die psychologischen und moralischen Seiten des Verbrechens zu beurtheilen. Es ermangelt aber wieder diesem Gedanken die Wahrheit und die Richtigkeit. Unwahr ist es, daß derjenige, der mitempfindet, mitfühlt, sympathisirt, dem es an voller Unbefangenheit mangelt, einen Gegenstand besser beurtheilt als derjenige, der ganz fremd hinzukommt, dem sich vorerst das Ganze nur objectiv darstellt, und der sich dadurch, daß er seine Seelenkräfte dem Gegenstande zuwendet, erst mit demselben nach und nach identificirt und daher bei der allmähligen Insichaufnahme vollkommener Herr seiner Bewegung bleibt. Wenn irgend eine klare und wahre Auffassung durch die absoluteste Unbefangenheit bedingt ist, so ist es beim Richteramt der Fall; man würde daher den Geschwornengerichten ein schlechtes Compliment machen, sie von dieser Seite zu empfehlen. Welche Gesetzgebung aber hat sich auch nur entfernt bis jetzt einen solchen Gedanken zu eigen gemacht? Welche war noch so kühn, die Cultur des Geistes als einen Unfähigkeitsgrund zu betrachten, auf einer Geschwornenliste zu erscheinen? Und mußte man nicht, wollte man dieser Idee nur irgend wie praktische Geltung geben, für den gebildeten und gelehrten Stand eine Spezialjury bilden? Umgekehrt, es war bis jetzt eine der schwierigsten Aufgaben für den Gesetzgeber, der das Ge-

schwornengericht einführte, seine Generallisten, auf welche er alle zu dem Geschwornendienst fähige Bürger bringt, der Art zu componiren, daß er die aufgeklärtesten, gebildetsten, besonnensten Männer herausfinde! Wer gute Geschworne erziehen will, der muß den ganzen Schulunterricht darnach einrichten lassen, die Durchführung einer demokratischen Institution setzt eine Volksbildung voraus, gestützt nicht nur auf die breiteste Basis, diese ist gewöhnlich auch oberflächlich, sondern auf die tiefste Basis. Dem gewöhnlich auch in seiner Bildung vernachläßigten Verbrecher auch gleich minder gebildete Richter zu geben, dabei würde die Criminalrechtspflege wenig gewinnen. Der Mann, dem es an einer gewissen Geistesbildung fehlt, hat gewöhnlich den Fehler, daß er mit seinem Urtheile äußerst schnell fertig ist, er hat bei der Einfachheit seiner Verhältnisse, bei dem engen Gebiete seiner Geistesthätigkeit die Gefahren des Irrthums noch nicht erprobt, er weiß es nicht, wie oft der Schein trügt und daß der erste Eindruck nicht der zuverlässigste ist; er ist entweder entschieden, weil er die Klippen nicht kennt, die sein Urtheil umlagern; oder er ist zaghaft und kömmt zu keiner Entscheidung, weil über so Wichtiges eine praktische Ansicht abzugeben, ihm noch nicht vorgekommen ist.

Ich gehe weiter. Wo Geständnisse und handgreifliche Zeugen abgiengen, da war die Beweisfrage von jeher eine sehr schwierige; der Weg aus einem Walde von Zweifeln und Ungewißheiten zur überschaulichen Gewißheit, war von jeher unsicher, holperig und man mußte leicht fürchten, zu straucheln. Der gemüthliche Sinn eines jugendlichen Volkes fordert ein Zeichen, ein Zeichen,

das ihn von oben erleuchten soll, wo seine menschlichen Kräfte nicht mehr ausreichen. Ein Zeichen, das im Falle der Schuld schon ein empfindliches Uebel, im Falle der Unschuld ein Wunder vermittelte, wodurch deren Sieg noch verherrlicht würde, mußte sich als Beweismittel in Criminalsachen ganz besonders empfehlen; daher die bekannten Beweisproben. Der Glaube stand fest, daß der Meineid sich schon diesseits räche; Jemanden nöthigen, seine Unschuld zu beschwören, hieß ihn ebenso im Falle der Schuld sich einem gewissen Uebel aussetzen; der Eid wurde daher ebenfalls Beweisprobe. Weil es aber hier dennoch nicht sicher ist, wann die Strafe den Verbrecher erreichen möchte, und es immer zu befürchten stand, derselbe könnte sich, wenn auch einem gewissen Uebel, das aber erst in der Zukunft lag, eher unterwerfen, als einem solchen, das ihm, falls er den Eid weigert, augenblicklich treffen mußte, so lag wieder der Gedanke nahe, das Zeichen durch Solche bestimmen zu lassen, die an und für sich auch für den Fall der Schuld bei der Eidesweigerung nichts zu fürchten haben, und auf diese Art läßt sich das Institut der Eideshelfer vernünftig auffassen. Dieses Institut der Eideshelfer hat aber auch noch eine rationellere Seite; der böse oder gute Leumund eines Menschen war von jeher und ist heute nicht minder im Criminalprocesse von dem bedeutendsten Gewichte. Wer sohin eine gewisse Anzahl von ehrenwerthen Männern für sich aufbringen konnte, die ihr zeitliches und ewiges Wohl für ihn zum Unterpfand setzten, der genoß einen guten Ruf, bei ihm versah man sich zu keiner so ruchlosen That; und dieses Argument

mußte dann im Zweifel genügen. Aus dem Institut der Eideshelfer soll sich denn heute das Institut der Geschwornen gebildet haben, ja der angedeutete Gedanke soll die ganze Bedeutung desselben erklären. Die Geschwornen, sagt man, sind keine Richter, sie sind ein Beweismittel; sie geben uns, sagen die Einen, das öffentliche Bewußtsein, sie zeugen dafür; sie bringen uns, sagen die Andern, das Bewußtsein des Angeschuldigten zur Anschauung, der selbst sein Bewußtsein nicht bekennt, weil er ein Interesse hat, dasselbe nicht einzugestehen; das Strafurtheil ergeht nach der ersten Ansicht auf den Inhalt des im Geschwornenverdicts vorliegenden Volksausspruchs; im Namen der Gesellschaft verlangt man Strafe, und die Geschwornen bezeugen, daß die Gesellschaft keine Bestrafung wolle, oder daß sie eine wolle. Das Strafurtheil ergeht nach der zweiten Ansicht auf das Geständniß des Angeklagten, abgegeben für ihn durch die Geschworenen. Es ist leider nur zu oft das Loos der Jurisprudenz, von Fictionen leben zu müssen; ein natürliches und wohl sehr löbliches Streben war es aber von jeher, aus dem Criminalprocesse den Fictionenspuk so viel als möglich zu bannen, der wahren Wahrheit bis in ihren geheimsten Schlupfwinkel nachzuforschen, und sie ans Licht der Oeffentlichkeit zu ziehen; und in unserer so klaren, so classischen, sich so bewußten Zeit, die sogar die Poesie materialirt, soll die ernsteste aller Wissenschaften plötzlich poetisch werden? Denn es ist ein kühner poetischer Gedanken, es ist eine Romantik, der man in solchen ernsten Dingen keine Stimme einräumen sollte, in dem Ausspruch von 12 Männern,

die das Loos zusammen gewürfelt, bei deren Zusammentreten unzählige Zufälligkeiten mitgewirkt haben, das sogenannte öffentliche Bewußtsein zu erkennen; gesetzt auch, was doch Niemand so leichter Dinge zugeben wird, einem solchen öffentlichen Bewußtsein dürfte überhaupt eine Wichtigkeit beigelegt werden. Und wie? Wenn ein zahlreiches Publicum, das den Verhandlungen beigewohnt hat, gegen den Ausspruch protestirte, und augenblicklich thatsächlich Zeugenschaft ablegte, daß das Zwölferbewußtsein nicht das öffentliche Bewußtsein sei? Wie? Wenn ein bloßer Majoritätsbeschluß klar darlegte, daß in der zur Aburtheilung vorliegenden Sache es gar kein allgemeines öffentliches Bewußtsein gebe? Wollte man daher auch einem Majoritätsbeschlusse des ganzen Volkes am Ende als ultima ratio die unbedingteste Gültigkeit einräumen, wäre es nicht die bitterste aller Ironien, die grausamste aller Willkührlichkeiten, Jemand auf das Blutgerüst auf den Grund der gewagtesten aller Unterstellungen zu schicken, das Bewußtsein der Schuld und Nichtschuld reflectire sich in der Gesammtheit des Volkes in demselben Verhältnisse, wie es sich im Collegium der Zwölfe brach? Man bricht den Stab, und dieses mit Recht, über die absolute Fessel einer juristischen Beweistheorie, und wollte die hohlste, unschlüssigste und unabänderlichste aller Beweisregeln einführen?!

Will man aber mit dem Satze: die Geschwornen reflectiren das Bewußtsein der Angeschuldigten, irgend einen haltbaren Gedanken verknüpfen, sollen uns in einer so großen Materie nicht blos Worte gegeben werden, sollen uns nicht nur Dunst und Nebelgebilde umgaukeln,

die uns unter der Hand zerfließen, sobald wir mit Bewußtsein darnach greifen, so müssen wir noch hinzufügen: der Angeklagte hat die Geschwornen selbst gewählt, er hat sich ihrem Ausspruch unterworfen, sich daher, falls sie ihn schuldig erklären, durch ihren Mund selbst verurtheilt. Auch dieser Gedanke, so sehr er im ersten Augenblicke blenden mag, hat weder Wahrheit für sich, noch ist er richtig. Der Gedanke hat keine Wahrheit für sich. Dem englischen Verfahren ist es eigenthümlich, dem französischen dagegen fremd, daß beim Beginne der Verhandlungen der Angeschuldigte gefragt wird, ob er auf Schuld oder Nichtschuld gerichtet sein wolle, und wenn er sich für Nichtschuld erklärt, so hat er auszusprechen: er berufe sich auf den Ausspruch seiner Landsleute, möge dieser gut oder übel ausfallen, oder: er wolle nach den Gesetzen seines Landes gerichtet werden. Man denkt sich wohl, daß in den meisten Fällen, wenn es dem Willen der Angeschuldigten frei heimgegeben wären, derselbe auf jedes Urtheil gerne verzichten würde. Ebenso offen liegt es, daß diese englische Form eben auch nichts als Form ist, und daß der Angeschuldigte, der sich hartnäckig weigert, sich einer im Gesetze vorgesehenen Procedur zu unterwerfen, indirect durch einen fortschreitenden immer intensiver werdenden Zwang zur Wahl genöthigt wird. Aber, nachdem es einmal als eine Pflicht anerkannt ist, sich irgend einer Proceßform zu unterwerfen, sind mindestens die XII Richter gewählt! Das könnte nur durch das Recusationsrecht vermittelt werden. Nehmen wir das englische Recht zur Hand, weil es viel weiter geht, als das französische. Hier hat der Angeschuldigte das Recht,

die ganze Geschwornenliste, welche der Sheriff für die Assise bildet, aus bestimmten Gründen zu verwerfen, so wie er, ohne Gründe anzugeben, Einzelne aus der Liste peremptorisch recusiren kann. Freie Wahl hat er indessen nicht, und da schon durch die Gesetze ein gewisser Census erfordert wird, um überhaupt in das Generalverzeichniß der Geschwornen eingetragen zu werden, so fällt wieder die Selbstkühr des Richters in das Reich der Fictionen, womit man so gerne die Blößen des formellen Rechts deckt, das einmal nicht entbehrt werden kann. Der Gedanke ist auch nicht richtig; weil die Wahl der Person des Richters nur dann dem Urtheil einen größeren **rechtlichen** Werth geben könnte, wenn überhaupt im Criminalproceß das Princip des Verzichts und der freien Disposition vorherrschen dürfte; daß es sich aber hier von unveräußerlichen Rechten handelt, daß sohin die Einwilligung, sich dem Gerichte zu unterwerfen, eben so unnöthig als unnützlich sei, springt in die Augen, und ist allgemein anerkannt. Das Bewußtseinsprincip führte aber auch, wenn eine Gesetzgebung sich dasselbe je aneignen sollte, zu sehr gefährlichen Consequenzen. In Civilprocessen, wo Richter entscheiden, gilt sowohl beim mündlichen als beim schriftlichen Verfahren die Regel, daß dem Richter als Richter von Außen, das heißt unabhängig von seinem eigenen Wissen, der Beweis geführt werden muß, was auch so ausgedrückt werden kann: es kann Niemand Richter und Zeuge in Einer Person sein; quod non est in actis, non est in mundo. Soll der Geschworne hier weitere Befugnisse haben? soll er seinem Privatwissen, soll er den Eindrücken, die er außerhalb des Gerichtssaales

empfangen hat, soll er etwaigen Gerüchten auf sein Urtheil einen Einfluß gestatten dürfen? Keiner von uns wird diese Frage bejahen wollen; denn wo bliebe alsdann das so heilige Recht der Vertheidigung? wo wollte ein Angeschuldigter einen Schutz finden, wenn er seinen geheimen Ankläger in seinem Richter zu fürchten hätte? Der Eid, den der französische Geschworne zu leisten hat, heißt daher mit vielem Rechte: vous jurez et promettez devant dieu et devant les hommes d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges qui seront portés contre l'accussé. Die Instruction, die er in seinem Berathschlagungszimmer vorfindet, sagt ihm „elle, la loi, leur préscrit de l'interroger eux mêmes dans le silence et le recueillement, de chercher dans la sincerité de leur conscience quelle impression ont faite sur leur raison les preuves rapporteés contre l'accusé et les moyens de la défense;" also ein raisonnirtes Urtheil will auch der französische Gesetzgeber, kein Gefühlsurtheil, kein Bewußtsein, ein raisonnirtes Urtheil, geschöpft aus den in der öffentlichen Sitzung vorgebrachten Beweisen. Wenn aber die Geschwornen ein Zeugniß ablegen sollten über das öffentliche Bewußtsein, das sich in verjüngtem Maaßstabe in ihnen reflectirt, wenn sie sogar Zeugniß ablegen sollten über das Bewußtsein des Angeklagten, wenn sie den Angeklagten schuldig und nichtschuldig schwören sollten, mit welchem Rechte würde der Gesetzgeber dem Geschwornen einen Meineid zur Pflicht machen? Die Compurgatores und Conjuratores leisteten gewiß keinen Eid, wenn sie überhaupt von der Schuld überzeugt waren; auf Procedur konnte es da nicht ankommen.

Alle historischen Gesichtspunkte reichen daher nicht aus, und führen, wenn man sich nur mit einiger Consequenz daran hält, zu sehr gefährlichen und unrichtigen Resultaten. Daß Aehnlichkeiten zwischen dem Geschwornengericht und manchen Instituten der Vorzeit bestehen, wird wohl Niemand in Abrede stellen; daß aber eine Aehnlichkeit noch keine Gleichheit giebt, daß gerade unter Aehnlichem das Wahre herauszufinden am schwierigsten ist, leuchtet ein. Daß man solche Punkte auffsuchte, davon ist ein Grund schon angedeutet worden; man wollte zu einer Zeit, wo alles Volksthümliche bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand angefeindet war, dem Institute dennoch Eingang verschaffen, und man glaubte, man würde ihm seinen democratischen Character verzeihen, ihm sein laisser passer ausstellen, wenn man ihm das Signalement irgend einer mittelalterlichen Idee in den Reisezettel einzeichnen konnte. Es waltete aber noch ein anderer Grund vor zu solchen hypersthenischen Ideen. Man glaubte: es gebe zweierlei Wahrheiten, die sich specifisch unterscheiden, nämlich eine raisonnirte Wahrheit und eine gefühlte Wahrheit, jene Wahrheit müsse der Richter geben, diese der Geschworene: und um den Widerspruch zu maskiren, der in einer solchen Behauptung liegt, mußten halbwahre Sätze, leere Redensarten statt Gründe dienen, während es doch nur Eine Wahrheit giebt, welche zu entdecken der Gesetzgeber sich bestreben muß; und indem er sich bei den Entdeckungsmitteln überall, mögen Richter oder Geschworene entscheiden, mit dem menschlich Erreichbaren begnügen muß, ist es seine criminalrechtliche Aufgabe, herauszufinden,

was das Erreichbare auf dem Gebiete der historischen Wahrheit ist, welchen Grad von Gewißheit er fordern kann, um die öffentliche Ordnung und das Interesse des Angeklagten gleichzeitig zu wahren. Das Erreichbare muß er zu erlangen suchen, das ist eine unabweisbare Forderung der Justiz; sind ihm aber hierzu zwei gleich taugliche Mittel gegeben, dann ist es eine Sache der Politik, zu bestimmen, welches er zu wählen habe. Auf diese Gesichtspunkte hin wollen wir das Institut der Geschworenen zurückführen und namentlich die franz. Gesetzgebung einer Kritik unterwerfen.

Um aber diesen Standpunkt erreichen zu können, müssen wir eine allgemeine Skizze des französischen Gerichtsverfahrens in Strafsachen und einen kurzen Ueberblick über die Composition der Geschworenenlisten geben, die nunmehr folgen sollen.

Das französische Recht theilt bekanntlich alle strafrechtlichen Gesetzübertretungen in drei Classen, in einfache Polizeiübertretungen (contraventions de police), Vergehen (delits) und Verbrechen (crimes), obschon nicht selten unter dem Ausdruck delit jede Gesetzübertretung verstanden wird. Der Gesetzgeber ging bei dieser Classification, wie natürlich, von der Größe der Gemeingefährlichkeit, dem mehr oder weniger criminellen Character der Handlung in Abstracto aus. Die innern Criterien, die ihn leiteten, wurden indessen nicht zur Begriffswahrheit erhoben und in das Gesetz übertragen; vielmehr gibt das Gesetzbuch nur das Resultat der gesetzgeberischen Elucuberation. Als äußeres Merkmal gilt

dagegen die Größe der Strafe, die auf jede Uebertretung gesetzt ist. Uebertretungen, die das Gesetz mit einer Polizeistrafe belegt, nämlich einer Geldbuße von 1 bis 5 Franken und einem Gefängnisse von 1 bis 5 Tagen, sind Polizeiübertretungen; mit einer Besserungsstrafe belegte, strafrechtlich verbotene Handlungen, als Einsperrung in ein Besserungshaus von 6 Tagen bis 5, im Recidivfalle sogar bis 10 Jahren, Geldbußen über 15 Franken, zeitweiser Verlust gewisser politischen, bürgerlichen und Familienrechte bilden die zweite Classe jener Eintheilung; Vergehen, Missethaten dagegen, welche eine peinliche und entehrende Strafe nach sich ziehen, oder eine blos entehrende Strafe, also Tod, ewige oder zeitweise Zwangsarbeit, Deportation, Zuchthaus, Ausstellung an den Schandpfahl, Verbannung, Verlust aller politischen, bürgerlichen und Familienrechte heißen crimes.

Mit dieser Eintheilung der strafbaren Gesetzübertretungen steht die Zuständigkeit der Gerichte in innigem Zusammenhang. Für die Civiljustizpflege bestehen nämlich drei Classen von Richtern, Friedensrichter als Einzelrichter mit einer sehr beschränkten Competenz, Gerichte erster Instanz als die gewöhnlichen Richter erster Instanz, jedoch auch als Appellationsrichter in berufbaren Sachen, die der friedensrichterlichen Competenz unterliegen; und Gerichte zweiter Instanz — Gerichtshöfe genannt — welche in Sachen, die von den Gerichten erster Instanz abgeurtheilt sind, den Gesetzen nach aber der Berufung unterliegen, in letzter Instanz souverainement entscheiden. Ueber allen diesen Gerichten steht der Cassationshof, der jedoch nicht in der Hauptsache entscheidet, sondern wo er

auf das eingelegte Rechtsmittel findet, daß der gewöhnliche Richter nicht über das Recht der Litigirenden, sondern über das Recht als solches entschieden hat, m. a. W., wo eine Gesetzverletzung vorliegt, oder wo Formen verletzt sind, welche unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, das Urtheil cassirt, in der Hauptsache aber in der Regel die Sache an ein anderes Gericht verweist. Mit sachgemäßer Einwebung des Geschworeneninstituts üben diese Civilrichter nach den angegebenen Categorien auch die Criminaljustiz aus. Die Polizeiübertretungen fallen unter die Competenz der Friedensgerichte und hier ist ebenfalls eine Staatsbehörde, nemlich der Polizeicommissär, oder der Beigeordnete der Gemeinde oder ein hiezu vom Staatsanwalt bei der ersten Instanz bezeichnetes Gemeindemitglied thätig, welche diese Art Uebertretung dem Gerichte anzeigt, dort Anträge stellt, und den Vollzug der Urtheile veranlaßt. Das Gericht erster Instanz hat über die Vergehen zu entscheiden, und im Berufungsfall auch über die bereits am Friedensgerichte abgeurtheilten Polizeiübertretungen; indem es diese Functionen übt, wird dasselbe Zuchtpolizeigericht (tribunal de police correctionelle) genannt, und in den Fällen, wo diese Gerichte in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung regelmäßig an die Gerichte zweiter Instanz, die Gerichtshöfe (cours d'appel).

Da bei diesen Gerichten keine Geschwornen fungiren, so hat die Procedur bei denselben direct keinen Bezug auf unsern Gegenstand; nur indirect ist dieselbe von Einfluß, weil sie nachweist, daß auch Richter im Stande sind, Urtheile zu fällen, befreit von der Fessel

einer sogenannten Beweistheorie. Das Verfahren ist nämlich bei allen diesen Gerichten mündlich und öffentlich, Bei den Polizeigerichten der Unbedeutenheit und Einfachheit der Sache nach höchst summarisch; bei den Gerichten erster Instanz schon etwas umständlicher. Die Sache gelangt nämlich an dieses Gericht, entweder in Gefolge einer stattgehabten Voruntersuchung, der Verweisung der competenten Behörde, welche über das Resultat dieser Voruntersuchung mit Rücksicht auf die Competenz mindestens vorläufig entscheidet, und der von der mit dem Vollzug der Verweisungsordonnanz beauftragten Staatsbehörde ergangenen Ladung, oder durch die Vorladung der Staatsbehörde, wenn auch keine Voruntersuchung statt hatte, oder durch jene des Privaten, der sich in seinen Rechten durch das Vergehen verletzt findet, und sich als Civilparthei constituirt. Bei Forst- und fiscalischen Vergehen kann auch die Forst- und fiscalische Behörde direkt vorladen. Zur Sitzung, in welcher die Sache zur Entscheidung kommen soll, ladet die Staatsbehörde, die Civilparthei und der Angeschuldigte ihre Zeugen, ohne daß es nothwendig wäre, daß diese Partheien sich vorerst die vorzuladenden Zeugen wechselseitig namhaft machten, was selbst dann nicht geschieht, wenn sich auch der Angeschuldigte in preventiver Haft befindet. Die Zeugen werden in der Sitzung vernommen, und selbst wenn sie noch nicht abgehört sind, wird ihre Aussage nicht protocollirt; der Gerichtsschreiber ist nur angewiesen, Notizen zu machen, wofür keine Form vorgeschrieben ist, die jedoch bei den Acten bleiben, und die sogenannte note sommaire bilden. Der Angeschuldigte wird verhört

(interrogé), derselbe trägt seine Vertheidigung vor, wozu er sich nach Belieben eines öffentlichen Anwalts oder Advocaten bedienen kann, aber nicht muß; eine Vertretung hat in der Regel nicht statt, die Staatsbehörde begründet die Anschuldigung und stellt ihre Strafanträge, worauf das Gericht in derselben Sitzung oder in einer späteren ein motivirtes Strafurtheil giebt, das sich sowohl über die Frage der Schuld, als über jene der Strafe ausspricht. Eine andere Beweistheorie als bei den Geschwornengerichten giebt es auch hier nicht. Dieses Urtheil unterliegt der Berufung aller Interessenten, die Staatsbehörde, und sowohl jene am Kreisgerichte als am Appellhofe, hat hierzu das Recht; ebenso der Angeschuldigte und die Civilpartheі. Es ist nicht nothwendig, daß hier nochmals das Zeugenverhör vor sich gehe; es wird in der Regel auf die Akten der Voruntersuchung erkannt, wenn eine solche statt fand, oder auf die oben erwähnte note sommaire; den Interessenten ist es jedoch gestattet, die schon in erster Instanz abgehörten Zeugen nochmals vorladen und abhören zu lassen, neue Zeugen zu stellen, und ganz so hat das Gericht diese Befugniß, welche überhaupt noch weiter jede ihm sachdienlich scheinende Instructionshandlung selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann. In öffentlicher Sitzung beginnt die Verhandlung mit dem Berichte eines Mitglieds des Gerichts, der mündlich aus den Akten gemacht wird, die Staatsbehörde und der Angeschuldigte erhalten das Wort, und letztere muß nothwendig Anträge stellen, worauf das Gericht ein motivirtes, bestätigendes oder reformirendes Erkenntniß erläßt. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht

weiter zulässig; nur im Falle, wo eine gesetzlich vorgeschriebene Form nicht beobachtet, oder ein Gesetz in der Anwendung verletzt ist, steht hier wieder allen Partheien der Cassationsrecurs offen. Derselbe muß binnen drei Tagen eingelegt werden, und Angeschuldigter und Civilparthie, die kein Armuthszeugniß beizubringen vermögen, müssen eine Succumbenzstrafe von 70 fl., wenn das Verfahren contradictorisch, und von 35 fl., wenn es in contumaciam war, hinterlegen. Der Cassationshof entscheidet nicht in der Hauptsache, verweist vielmehr in allen Fällen, wenn er cassirt, vor ein anderes Gericht.

Bei der Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen concurriren alle diese Jurisdiktionen und das Schlußverfahren, der eigentliche Criminalprozeß, findet vor dem Assisenhofe statt, wo dann die Geschwornen thätig werden. Nach dem Rechte, welches nemlich im französischen Strafgesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen festgesetzt ist, und heute noch in allen Ländern des französischen Rechts deutscher Zunge zur Anwendung kommt, kann keine Sache vor die Assisengerichte gebracht werden, in welcher nicht eine Voruntersuchung und eine förmliche Versetzung in den Anklagestand statt gefunden hätte. Diese Versetzung in den Anklagezustand (mise en etat d'accusation), schon an und für sich von bedeutenden Folgen, konnte nur das Resultat eines förmlichen von einem Obergerichte ohne Hinzuziehung von Geschwornen ausgehenden Erkenntnisses sein. Im neuesten französischen Rechte hat dieses System eine bedeutende Modifikation erlitten, daß namentlich bei Preßvergehen die Assisenhöfe auch durch direkte Ladung ohne Vorunter-

suchung mit der Aburtheilung einer Sache befaßt werden können, eine Innovation, die übrigens unserm Gegenstande fremd ist. Eine weitere Eigenthümlichkeit des französischen Rechtes bei der Untersuchung wegen Crimes war auch die, daß hier immer Präventivarrest statt finden muß. Wir kommen daher zur Skizzirung des Verfahrens in der Voruntersuchung, deren Resultat nach der französischen Gerichtsverfassung auch noch bei der Verhandlung vor dem Assisenhofe von sehr bedeutendem Gewichte ist, obschon diese Untersuchung schriftlich und geheim geführt wird, und bei derselben dem zur Untersuchung Gezogenen nur sehr wenige schützende Rechte zur Seite stehen.

Die Erforschung (recherche) und Verfolgung (poursuite) aller Straffälle, die keine Polizeiübertretung bilden und bei welchen nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß nur auf die Anzeige des Verletzten die Untersuchung eingeleitet werden dürfe, geht in der Regel von der Staatsbehörde am ersten Instanzgericht von Amtswegen aus. So oft nämlich durch eine an sie gebrachte Anzeige des Friedensrichters, des Ortsbürgermeisters, der Offiziere der Gendarmerie, eines jeden öffentlichen Beamten oder eines Privatmannes, gleichgültig des Verletzten oder auch eines Dritten, gleichgültig ob der Verletzte als Civilparthie auftritt und der Dritte als Denunciant oder nicht, oder auch so oft dieselbe durch das öffentliche Gerücht davon unterrichtet wird, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, hat dieselbe das Geeignete einzuleiten, damit eine Untersuchung statt finde, später die Sache den Gerichten zur Aburtheilung übergeben und

der Thäter der gebührenden Strafe unterzogen werde. Sie darf indessen mit Ausnahme des Falles eines delit flagrant (handgreiflichen Delikts, wenn nämlich die That noch begangen wird, oder eben begangen wurde) selbst keine Informationshandlung vornehmen, sie hat nur anzutragen und zu vollziehen, was eine richterliche Person beschlossen hat, nie aber selbst richterlich zu entscheiden, oder auch nur richterlich zu constatiren. Zum Zwecke der Vornahme der Untersuchungshandlungen befindet sich bei jedem Gerichte erster Instanz mindestens ein Untersuchungsrichter, der nach der imperialen Institution vom Kaiser aus dem Gremium des Gerichtes erster Instanz auf drei Jahre ernannt wurde, und dem die Staatsbehörde die ihr zugekommenen Anzeigen oder Informationsprotocolle mit ihren Anträgen zustellt, die gewöhnlich jetzt sehr allgemein gestellt sind, so daß durch sie nur die Form gewahrt wird, dem Untersuchungsrichter aber die freieste Hand bleibt. Anzeigen die bei dem Untersuchungsrichter einlaufen, übergibt dieser der Staatsbehörde, damit diese die geeigneten Anträge stelle. Mit einem solchen Requisitorium versehen, schreitet nun der Untersuchungsrichter mit vollen Segeln voran; nur zur Erlassung eines förmlichen Verhaftsbefehls, mandat d'arret, bedarf es eines förmlichen Antrags der Staatsbehörde; ohne weiteres kann derselbe nach eigenem Ermessen einen Erscheinungs-, Vorführungs- und sogar Aufbewahrungsbefehl erlassen, welcher letztere ihm dieselben Dienste thut, wie ein Verhaftsbefehl, aber das Schicksal des zur Untersuchung gezogenen ganz in seine Hand legt, indem er diesen Aufbewahrungsbefehl wieder auf eignen Antrieb

aufheben kann. Dieser Beamte vernimmt die Zeugen, schafft die Fundberichte, Localbesichtigungen und Gutachten von Sachverständigen zu den Akten, und untersucht so lange, als es ihm zur Entdeckung der Wahrheit sachdienlich scheint; den Vollzug seiner Befehle vermittelt er durch die Staatsbehörde. Derselbe interrogirt auch den Angeschuldigten, und soll dieses binnen 24 Stunden thun, nachdem dieser zur Haft gebracht wurde; das erste Interrogatorium ist indessen höchst summarisch. Sobald jedoch die Instructionshandlungen ihm Stoff an die Hand geben, interrogirt er den Inculpaten umständlich, und über die Zahl dieser Interrogatorien, über ihre Form, über die zu stellenden Fragen giebt es keine gesetzliche Vorschriften. Da zur Erkennung auch der schwersten Capitalstrafen ein Bekenntniß nicht nothwendig ist, so giebt es auch keinen gesetzlichen Grund, das Interrogatorium auf Erzielung eines Geständnisses zu richten. Das Gesetz, das überhaupt hier alles der Leitung des Untersuchungsrichters frei stellte, verbietet aber auch ein solches Streben nicht. Da ein in den Vorakten befindliches Geständniß selten seine Wirkung auf die später über die Schuldfrage erkennenden Geschwornen verfehlt, ein Geständniß dem Untersuchungsrichter auch leicht weiteres Material an die Hand giebt, und gegen Complicen benutzt werden kann, so ist das Streben der untersuchenden Beamten, eine Confession zu erhalten, kaum minder lebhaft als im deutschen Criminalproceß, und wenn ihm auch keine Folter zur Seite steht, so hat er nicht weniger die Polizei der Gefängnisse, und was man mit dieser bewirken kann, ist leicht zu denken. Aeußere Garantie hat der Angeschuldigte

keine andere, als die Entdeckung etwaiger Gewaltstreiche am Tage, wo die öffentlichen Verhandlungen statt finden werden; dem Inhaftirten ist kein gesetzliches Mittel gegeben, sich über die Dauer der Untersuchung zu beschweren, vielmehr leiten Untersuchungsrichter und Staatsbehörde nach Behaglichkeit die Sache fort, und wenn auch jede Woche dem Gerichte eine summarische Uebersicht über alle obschwebenden Untersuchungen gegeben werden soll, so ist diese anscheinende Vorsicht zur leeren Form herabgesunken.

Sobald der Untersuchungsrichter die Instruction für vollständig erachtet, stellt er die erwachsenen Acten der Staatsbehörde zu, die nunmehr entweder dahin anträgt, daß erkannt werde, daß es nicht der Fall sei zu verfolgen, oder daß die Sache zur zuchtpolizeilichen Cognition sich eigene, oder endlich daß die Prävention eines Verbrechens vorliege, die Akten daher durch sie an das Obergericht einzuschicken seien, damit dort über die Versetzung in den Anklagestand erkannt werde. Der Antrag wird gerichtet an die Rathskammer, ein aus 3 Mitgliedern des Gerichts erster Instanz gebildetes Collegium, dem die Cognition hierüber, sowie noch einige andere Attributionen in Bezug auf die am Gerichte anhängige Untersuchungen zusteht. Im Falle diese Rathskammer entscheidet, daß die Untersuchung nicht fortzusetzen sei, oder daß die Sache sich nicht dazu eigene, vor die Assisen verwiesen zu werden, was jedenfalls einstimmig geschehen muß, steht der Staatsbehörde und der Civilparthie der Recurs zu.

Bei jedem Obergerichte findet sich eine Abtheilung — Anklagekammer genannt — welche definitiv über die

Versetzung in den Anklagestand entscheidet. Auf Entscheidung der Rathskammer, oder auf den Grund des eingelegten Recurses schickt die Staatsbehörde am ersten Instanzgerichte die Akten an die Staatsbehörde am Obergericht, damit das Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand fortgesetzt werde. Dieses Verfahren besteht in Folgendem: Die Untersuchungsakten sollen dem Gesetze nach dem Collegium durch den Gerichtsschreiber vorgelesen werden, was jedoch, da es nicht unter Strafe der Richtigkeit vorgeschrieben ist, zeitraubend und langweilig ist, nur selten geschieht; die Staatsbehörde nimmt ihre Anträge, zieht sich zurück, worauf über die bereits provisorisch von der Rathskammer entschiedenen Fragen definitiv entschieden wird. Findet die Anklagekammer, daß keine hinlängliche Verdachtsgründe gegen den Inculpaten sich herausstellen, oder daß die Handlung, dessen derselbe angeklagt wird, keine durch das Strafgesetz verbotene ist, dann verordnet dieselbe dessen Freilassung. Der Freigesprochene ist jetzt wieder in alle seine Rechte eingesetzt, die begonnene Untersuchung hat ihr Ende erreicht, und nur wenn neue Belastungsmittel sich herausstellen, kann eine neue Untersuchung eingeleitet werden. Das Schwerdt der Justiz wird wieder in die Scheide gesteckt, und kann nur auf neue Veranlassung wieder gezogen werden; also anders wie im deutschen Criminalproceß, wo eine absolutio ab instantia dieses Schwerdt immer gezückt über dem Scheitel des Angeklagten hält. Findet dieselbe, daß nur die Anzeigen zu einem Vergehen vorliegen, dann erfolgt Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht. Wenn jedoch die Sache die Charaktere eines

Verbrechens an sich trägt, und auch hinlängliche Anzeigen vorliegen, dann ergeht ein Verweisungsurtheil vor den Assisenhof, welches das Verbrechen bezeichnet, dessen der Inculpat anzuklagen ist, und verordnet, daß die Staatsbehörde einen Anklageact zu fertigen habe. Weder bei der Rathskammer, noch bei der Anklagekammer ist das Verfahren öffentlich, vor beiden erscheint der Angeschuldigte nicht, und es findet auch hier kein Zeugenverhör statt, das Verfahren ist daher geheim und schriftlich. Dem Angeschuldigten steht zwar das Recht zu, bei der Anklagekammer eine Vertheidigungsschrift zur Abwendung der Anklage (pro avertenda inquisitione speciali) einzureichen; von diesem Rechte wird jedoch nur selten Gebrauch gemacht, und zwar mitunter aus Klugheitsrücksichten, weil wenn der Vertheidigungsversuch mißglückt, diese Niederlage von dem Ankläger beim Assisenhof leicht als präjudiciell dargestellt werden könnte. Gegen dieses Verweisungsurtheil hat nur ein sehr beschränktes Nichtigkeitsmittel statt, nemlich eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die erforderliche Anzahl Richter (nämlich fünf) nicht zugezogen waren, wenn die Staatsbehörde nicht gehört wurde, oder wenn das Verbrechen, dessen der Inculpat bezüchtigt werden soll, keine durch das Strafgesetz verbotene Handlung bildet. Den Anklageact haben wir zu betrachten als den Entwurf der Anklage, welche der Staat durch das Organ seiner Behörde bei dem Assisenhofe zu erheben sich vornimmt; denn der eigentliche Criminalproceß beginnt erst bei diesem Hofe. Derselbe zerfällt in zwei Theile, der eine Theil giebt das zu erhebende Petitum, der andere die Geschichtserzählung. Das Petitum enthält keinen

Strafantrag — dieser wird erst gestellt, wenn die Geschwornen ein schuldig erklärendes Verdict gegeben haben, — vielmehr den Präjudicialantrag der Schuld, es präcisirt das Verbrechen nach Inhalt des Verweisungsurtheils, unter Anführung aller Requisite, die das Gesetz als Theile des Thatbestandes feststellt, und ist daher den Worten des Gesetzes accomodirt; Umstände die den Fall spezialisiren, finden hier keinen Platz. Die Geschichtserzählung geht dagegen ins Detail der Sache; statt einer strengen Relation giebt dieselbe aber nicht selten einen geharnischten Aktenauszug, und bildet daher ein praeoccupatorisches plaidoyer gegen den Angeklagten.

Wir haben bis jetzt die Procedur freilich nur in ihren allgemeinen Umrissen vom ersten Augenblick der Gesetzübertretung bis zu jenem Momente verfolgt, wo der Angeklagte vor seinen eigentlichen Richter gestellt wird, skizzirt; bis jetzt war alles dunkel und unheimlich, Staatsbehörde und Untersuchungsrichter experimentiren nach amtlicher Herzenslust an dem Inculpaten; im geheimen Verfahren werden Protocolle gegen ihn geschmiedet, die auf sein Schicksal von bedeutendem Einflusse sind, und über ihre Fertigung steht ihm keine Controlle zu, noch ist ihm irgend eine andere Bürgschaft gegeben, als die amtliche der dabei concurrirenden Staatsbehörden. Von nun an wird alles heller; jetzt wird dem Angeklagten ein Vertheidiger beigegeben, mit dem er sich frei besprechen kann, und ist er unschuldig, so kann er mit Ruhe und Trost dem Tage entgegensehen, der ihn vor seinen Richter führt, ihm seinen Ankläger unter die Augen stellt, und ihm Gelegenheit giebt, sich vor einem versammelten

Publikum zu rechtfertigen, und seine angegriffene Ehre wieder herzustellen; es beginnt daher jetzt die Lichtseite des französischen Verfahrens, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Der Assisenhof, vor welchem sich selbst jetzt die Scene eröffnet, besteht aus einem Richtercollegium und aus einem Geschwornencollegium. Wenn das Assisengericht an dem Orte abgehalten wird, wo der Obergerichtshof seinen Sitz hat, so besteht das Richtercollegium aus fünf vom ersten Präsidenten des Hofs bezeichneten Räthen, wovon er einen zum Präsidenten ernennt; hat der Assisenhof seinen Sitz an einem andern Orte des Sprengels, so ernennt der erste Präsident nur den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hofs, die vier Beisitzer werden aus dem Civilgerichte erster Instanz des Ortes, wo der Assisenhof seinen Sitz hat, genommen, wenn nicht der erste Präsident sich bewogen fühlt, mehre Räthe zu delegiren. Der Napoleonische Despotismus hat dem Justizminister das Recht vorbehalten, den Präsidenten des Assisenhofs aus den Mitgliedern des Appellhofs selbst zu bezeichnen, wenn es nur zu einer solchen Zeit geschieht, daß der Gang der Justiz nicht gehemmt werde. Bei dem bedeutenden Einflusse den der Präsident auf das Resultat des Verfahrens äußert, ist der Sinn leicht zu fassen, in welchem dieses Recht reservirt wurde. Das Collegium der Geschwornen besteht aus 12 Privatleuten, die im Allgemeinen die gesetzliche Eigenschaft haben, Geschworne zu sein und die auf gesetzliche Weise als Schuldrichter für den abzuurtheilenden Fall bezeichnet sind. Das Nähere wird unten bei der Composition der Ge-

schwornengerichte vorkommen. Als Partheien erscheinen vor dem Assisenhofe ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, welches die Anklage führt, und der Angeklagte, verbeistandet von einem selbstgewählten oder ihm von Amtswegen beigeordneten Vertheidiger (Defenseur), gewöhnlich entnommen aus der Zahl der Anwälte oder Advokaten, die bei den Gerichten des Ortes angestellt und beziehungsweise eingeschrieben sind, wo die Verhandlung statt findet. Die Assisenhöfe versammeln sich regelmäßig vierteljährig; diese vierteljährigen Sitzungen nennt man ordentliche Assisen, wogegen, wenn die Straffälle sich anhäufen, auch in der Zwischenzeit Assisengerichte sich versammeln können, die dann außerordentliche Assisen genannt werden.

Sobald der Präsident sich an dem Orte befindet, wo das Gericht abgehalten wird, und auch die Angeklagten, welche den Verhandlungen unterworfen werden sollen, daselbst eingetroffen sind, hat derselbe ein summarisches Verhör mit ihnen vorzunehmen, bei welcher Gelegenheit auch die Bestellung eines Vertheidigers statt findet. Dieses Interrogatorium, welches von Einfluß auf die Criminalverhandlungen sein könnte, ist jedoch zu einer Art Reconnoissancevisite herabgekommen, und die gedruckten Protocolle enthalten die stehende Formel: der Angeklagte vom Präsidenten befragt, erklärte sich, auf seine in den Akten enthaltenen Interrogatorien zu beziehen. Weder aus meiner Praxis, noch auch aus sonst gelesenen gerichtlichen Verhandlungen ist mir ein Fall bekannt, wo dieses Verhör nur irgend ein weiteres Moment für die Procedur geliefert hätte. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge,

in welcher die einzelnen urtheilsreifen Sachen verhandelt werden. Am Tage der Audienz versammeln sich die Mitglieder des Assisenhofs, sämmtliche für die Quartalsitzung bestimmte Geschwornen, die Staatsbehörde und der Angeklagte, nach der Praxis verbeistandet von seinem Vertheidiger, in dem Berathschlagungszimmer des Gerichts, wo zur Ziehung der Urtheilsgeschwornen geschritten wird. Sobald die Namen von zwölf Geschwornen durch den Präsidenten aus der Urne gezogen sind, die weder vom Angeklagten noch von der Staatsbehörde recusirt sind, ist das Gericht constituirt. Gerichtshof und Geschworne begeben sich jetzt in den Audienzsaal, und hier beginnt das Verfahren damit, daß ein Gerichtsbote (huissier audiençier) die Sache nach einer allgemeinen Rubrik aufruft, etwa: „die Staatsbehörde gegen N. N.: des freiwilligen Todtschlags angeklagt," der Präsident den Angeklagten constituirt, den Vertheidiger erinnert, nichts gegen sein Gewissen, gegen die dem Gesetze schuldige Achtung zu sagen, sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken, und zur Beeidigung der Urtheilsgeschworenen nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Formel schreitet. Der Präsident verordnet, daß der Gerichtsschreiber Vorlesung vom Verweisungsurtheil, welches die Versetzung in den Anklagestand ausspricht, und von dem Anklageact gebe, was auch in Gegenwart sämmtlicher zur Sitzung geladenen Zeugen geschieht. Da dieses Aktenstück, wie schon bemerkt, einen überreichen Auszug aus den schriftlichen Zeugenaussagen enthält, so werden die in der Sitzung gegenwärtigen Zeugen nochmals auf eine indirekte Weise davon unterrichtet, was sie selbst und ihre Mitzeugen in der Vorun=

tersuchung ausgesagt haben, und weil bei der später statthabenden Deposition in öffentlicher Sitzung der Präsident es nie unterläßt, jeden variirenden Zeugen auf etwaige Widersprüche mit mehr oder weniger Gelassenheit und Ruhe aufmerksam zu machen und Explicationen zu verlangen, so können die meisten Zeugen dadurch leicht veranlaßt werden, ohne weiters ihren frühern Aussagen treu zu bleiben. Ist der Anklageakt verlesen, so wiederholt der Präsident die Conclusion des Anklageakts mit den Worten: „das ist es, Angeklagter, dessen Sie angeklagt sind, Sie werden nun die Mittel vernehmen, die gegen Sie vorgebracht werden.“ Die Staatsbehörde nimmt jetzt das Wort, exponirt den Geschwornen nochmals den Gegenstand der Anklage, erörtert ihnen von ihrem Standpunkt aus, worauf es bei Beurtheilung der Sache ankomme und worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten, empfiehlt ihnen das Interesse der Gesellschaft, benützt schon diese Gelegenheit, den Angeklagten in den Augen der Geschwornen als einen Schuldigen darzustellen und wählt hiezu die schwärzesten Farben. Dem Angeklagten so wenig als seinem Vertheidiger ist hier noch das Wort gestattet und sie müssen es geschehen lassen, daß die Geschwornen unter dem Eindruck dieses einseitigen Vortrags die Produktion der Beweismittel voranschreiten sehen. Ueberhaupt ist es unrecht, bei einem Kampfe die Waffen ungleich zu vertheilen und dem Ankläger das Wort zu geben, dem Vertheidiger aber dasselbe abzuschneiden. Den Schluß des Vortrags der Staatsbehörde macht die an den Präsidenten des Gerichts gestellte Bitte, die Verlesung der Zeugenlisten zu verordnen, und zu

deren Abhör zu schreiten; hat der Angeschuldigte Unschuldszeugen vorladen lassen, so wird auch deren Liste verlesen. Durch die Verlesung des Verweisungsurtheils wird dem Gericht der Grund und die Gränze seiner Competenz in der vorliegenden Sache documentirt. Dem systematischen Entwickelungsgange des Anklageprozesses conform ist es, daß man mit der Anklage beginnt, die allerdings förmlich erhoben werden muß. Dazu würde die Vorlesung des Anklageactes genügen, wenn, nachdem dieselbe beendet ist, der Ankläger es wäre, der die Schlußformel desselben etwa in der Form: „Aus den ebenverlesenen Gründen klage ich den N. N. Namens der Gesellschaft an u. s. w. und ersuche den Präsidenten des Hofs zur Vernehmung der zur Unterstützung der Anklage producirten Zeugen zu schreiten," wiederholte. Da ein Zugeständniß die Procedur nicht beseitigt, so wäre es überflüssig den Angeklagten etwa zu einer Litiscontestation zu veranlassen. Wenn zur Praeparirung der Geschwornen, damit sie das vorgebracht werdende Material gehörig auffassen, noch eine Auseinandersetzung nothwendig ist, so wäre es an dem Präsidenten, welcher den Proceß leitet, diese zu geben. In seiner partheilosen Rolle, würde durch einen solchen Vortrag der Angeklagte nicht beeinträchtigt sein; wie die Sache jetzt gehalten wird, gleicht dieser Vortrag der Staatsbehörde einem dem Beweisverfahren vorangehenden Instruktions-Verfahren und da verlangte es, wie bemerkt, die Gleichheit der Partheirechte, daß auch der Angeklagte oder der Vertheidiger das Wort erhalte. Ueberläßt man dem Präsidenten diese Auseinandersetzung, so könnte man es auch seiner Dis-

cretion überlassen, wenn die Sache einfach ist, dieselbe ganz zu unterlassen.

Nach dieser Kritik kehren wir zur weitern Darstellung des Verfahrens zurück. Als Zeugen können nur beeidigt und vernommen werden solche Personen, welche die Partheien sich wechselseitig 24 Stunden vor der Abhörung nach Namen, Zunamen, Wohnort und Stand mitgetheilt haben; dem Präsidenten ist es aber erlaubt, auch jeden Andern zu vernehmen, jedoch nie als Informationszeugen und unbeeidigt (à titre de renseignements). Die Reihenfolge, in welcher die Zeugen zu vernehmen sind, wenn der Angeklagte verhört werden soll, alles dieses ist rein der Proceßleitung des Präsidenten anheim gestellt. Gewöhnlich behält derselbe den Hauptzeugen zurück, ladet die übrigen Zeugen ein, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und nach dessen Deposition stellt er den Angeklagten zu Rede. Auch dieses Interrogatorium ist darauf gerichtet, ein Geständniß des Angeklagten herbei zu führen, ihn in Widerspruch zu verwickeln, und in seiner Verlegenheit den Schuldbeweis zn liefern. In Deutschland und selbst in Frankreich ist das Institut der Geschwornen noch so neu, man ist noch so sehr von den alten Grundsätzen über den hohen Werth des Geständnisses in Criminalsachen eingenommen, daß man ein solches Streben verzeihen muß, ist es nur mit Humanität verbunden, zeigt sich nur überall Theilnahme mit dem Schicksale des Angeklagten, beherrscht nur überall das Mitleiden, welches uns der unglückliche Verbrecher einflößt, den Widerwillen, den die That anregt. Ein aufrichtiges, freiwilliges, klares, umständliches Geständniß, ist es noch durch andere Beweismittel getragen

und gestützt, führt eine unumstößliche Ueberzeugungskraft mit sich, und erleichtert den Geschwornen ihr Urtheil und den Richtern ihr Strafamt. Grausam ist aber das Benehmen eines Assisenpräsidenten gegen einen Angeklagten, der aus Selbsttäuschung, oder weil er es nicht über sein Gemüth gewinnen kann, sich vor dem ganzen Publikum, vor seinen Mitbürgern als Urheber einer Schandthat zu bekennen, trotzdem, daß die Beweise sich immer mehr und mehr gegen ihn aufthürmen, dennoch bei seinem Leugnungssystem beharrt, wenn er mit den Waffen, welche ihm die fortschreitende Untersuchung immer kräftiger und einschneidender an die Hand gibt, unaufhörlich gegen ihn eindrängt; grausam ist es in jedem Kampf, den schon niederliegenden Feind immer von neuem anzugreifen; grausam, wenn die Kräfte so ungleich sind, hier ein unbefangener Beamter, den Bildung und Geisteskraft auszeichnet und den die Umstände noch begünstigen, dort ein Unglücklicher, erdrückt unter der Last der Beweise und der Gewißheit, daß seiner ein furchtbares Schicksal harrt. Das öffentliche Verfahren soll eine Garantie, aber keine Folterbank für den Angeschuldigten sein. Es ist keiner der geringsten Vorzüge einer Gesetzgebung, die ein Geständniß zum Strafurtheil nicht erfordert, daß es weder der rohen Gewalt noch der raffinirtesten List bedarf, um einen Unglücklichen zu veranlassen, sich sein eigenes Grab zu graben. Auch die moralische Nöthigung sollte unterbleiben; hat der Angeklagte einmal sein Leugnungssystem lieb gewonnen, so mag er darauf verharren. Dieses Insistiren, ein Geständniß zu erhalten, fördert die Sache nicht; der Angeklagte, auf welchen immer mehr

eingedrungen wird, glaubt am Ende dennoch, es wäre an diesem Geständnisse noch etwas gelegen, und wird desto halsstarriger. Auch in den Gefängnissen verbreitet sich dieser Gedanke, und schadet sehr oft der Untersuchung sowohl als dem Angeklagten. Ich, der ich übrigens so oft diese Folterqualen mit durchfühlte, der ich so oft mitempfindender Zeuge jenes furchtbaren Kampfes war, bei welchem zuweilen auf der einen Seite das Bewußtsein des errungenen Vortheils den triumphirenden Ton des Fragenden bis zum Uebermuth, auf der andern Seite Verzweiflung den Widerstand bis zum frechen Trotz steigerte, ich konnte diesen Moment nicht hingehen lassen, ohne diesen Beweis des Mitgefühls den Armen nachzusenden, welche Verwilderung, Mangel an Erziehung, Armuth und Elend allmählig zum Verbrechen hintrieben. Wenn jedem Inquirenten Humanität zu empfehlen ist, so ist sie es dem öffentlichen Inquirenten zehnfach, weil hier eine menschliche theilnehmende Behandlung von unberechenbarem Einflusse auf die öffentliche Moral ist. Bei Gelegenheit des Zeugenverhörs, werden die Ortsbesichtigungsprotokolle verlesen, um von denen als richtig anerkannt oder berichtigt zu werden, die über die Verhältnisse Aufschluß geben können, die Ueberführungsstücke werden vorgezeigt und die Gutachten der Sachverständigen in Gegenwart deren Verfasser oder noch anderer Kunstkenner, die hinzugezogen werden, abgelesen und discutirt. Die Fragen an die Zeugen werden vom Präsidenten gestellt, aber auch die Staatsbehörde, jeder der beisitzenden Richter und die Geschwornen haben das Recht der direkten Fragestellung; nur der Verthei-

digung ist dieses Recht genommen, sie muß ihre Fragen durch das Organ des Präsidenten stellen lassen. Wer da weiß, wie weit mehr es auf Art der Stellung einer Frage, als auf die Frage selbst ankömmt, wird die Wichtigkeit dieser Beschränkung einsehen. Der Präsident benutzt nicht nur die Beweismittel, welche der Ankläger und der Angeklagte vorführen, er handelt auch noch als selbstständiger Instruktionsrichter und kann alles anordnen, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, also Vernehmung früher nicht vernommener Personen, Herbeischaffung neuer Kunstgutachten, ja sogar Ortsbesichtigungen kann derselbe durch das ganze Gericht, inclusive der Geschwornen, vornehmen lassen, oder auch Jemanden committiren, der dem Gerichte darüber Bericht erstattet. In der Regel sollen sich jedoch alle diese Instruktions-Handlungen dem begonnenen Verfahren anschließen und eine Abbrechung der Verhandlungen, oder Verweisung auf eine nächste Assise sieht das Gesetz nur in einem Falle voraus: wenn nämlich sich in der Sitzung gegen einen Hauptzeugen Verdachtsgründe herausstellen, daß er falsch zeugte, kann auf Antrag der Staatsbehörde des Angeschuldigten oder von Amtswegen der Assisenhof die Verhandlungen abbrechen und auf eine spätere Sitzung vertagen. Wenn es uns auch nicht zweifelhaft ist, daß es noch andere Fälle geben kann, wo eine solche Unterbrechung der einmal begonnenen Verhandlung einzutreten hat, so möchte dennoch von dieser Befugniß im Geiste der ganzen Institution nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht werden dürfen; auf keinen Fall reicht die bloße Möglichkeit, daß sich noch neue Beweise der Schuld

oder Unschuld ergeben könnten, zu einer Abbrechung der Verhandlung hin. Ich bemerke noch, daß das Gesetz auch dem Präsidenten noch zur Pflicht macht, dafür zu sorgen, daß der Gerichtsschreiber Notizen halte über die Verschiedenheiten zwischen Zeugenaussagen in öffentlicher Sitzung und in der Voruntersuchung. —

Sind die Beweismittel alle producirt und benutzt, so kommt es jetzt zum Deductionsverfahren. In diesem Verfahren hat der Staatsanwalt wie natürlich das erste Wort, er bemächtigt sich des ganzen Beweismaterials, und sucht es in seinem Sinne zu benutzen, indem er die Voraussetzungen des Verbrechens, dessen der Angeklagte bezüchtigt war, stückweise durchgeht, und zu deduciren sich bemüht, wie die producirten Beweismittel deren Vorhandensein zur Gewißheit erhoben. Es ist eine logische Beweisführung die er versucht, und wenn nicht selten statt eines kräftigen logischen und ruhigen Vortrags wir nur Declamationen, rhetorische Floskeln, Uebertreibungen erhalten, wenn die Staatsbehörde sich statt an den Verstand der Geschwornen, an deren Leidenschaft wendet, oft keine Kunst spart, um ihr Ziel zu erreichen, so ist dieses eine Eigenthümlichkeit des accusatorischen Verfahrens. Die Staatsbehörde faßt die Sache nach ihrer Partheirolle einseitig auf, und es ist ein wahres Glück, wenn sie sich von ihrem Temperamente hinreißen läßt, und nicht durch eine anscheinende Ruhe mit ihrem Partheivortrag unter der Autorität des öffentlichen Amts das sie bekleidet, einen überwiegenden Einfluß auf die Geschwornen äußert. Die Staatsbehörde schließt, und dem Vertheidiger wird das Wort gegeben. Feierliche Stille bezeichnet diesen wahrhaft erhebenden

Moment; man kann jeden Pulsschlag vernehmen, und diese feierliche Stille, sie legt Zeugniß ab von der Humanität des Volkes, sie documentirt das Interesse, welches dasselbe an der Unschuld des Angeklagten — ließe sie sich nachweisen — nimmt. Welch' ein Contrast zwischen diesem Humanitätsinteresse, und der Neugierde desselben Volkes, um den Unglücklichen bluten zu sehen, dessen Schicksal heute seine Sympathie so sehr anspricht! Monate, vielleicht Jahrelang schmachtete der Unglückliche hinter Schloß und Riegel, ausgeschieden aus der menschlichen Gesellschaft, während diese all' ihre Kräfte vereint um ihn zu Boden zu werfen; kein weiches Wort, kein Mitgefühl, keine Linderung in das blutende Herz; und aus dieser Gesellschaft, die sich gegen ihn verschworen zu haben schien, erhebt sich plötzlich ein ergriffenes Gemüth, gräbt aus dem tiefsten Schutte das Menschliche heraus, welches auch noch im rohesten Verbrecher zu finden ist, attenuirt die Schwärze der That, erforscht die Verkettung der Verhältnisse, die die Handlung erzeugt haben könnten, und weist die entdeckten Momente nach. Die Vertheidigung faßt ebenso das Beweismaterial an, zeigt dort eine Lücke, hier eine Unzulänglichkeit, dann wieder das Unschlüssige das Widersprechende nach, freut sich der Entlastungsbeweise, und stellt auch diese in das geeignete Licht. Man muß es gesehen haben, wie unter den uneigennützigen, von Amtspflicht und Menschenliebe gebotenen Anstrengungen des Vertheidigers das finsterste Gesicht anfängt sich zu erheitern, wie auch der Verstockteste sich erweicht, und wie bei der steigenden Temperatur der Vertheidigung demjenigen, dem schon lange die Natur einen solchen Trost

versagte, endlich eine Thräne entquillt, um das Belohnende einer solchen Pflichterfüllung zu begreifen. Nur einem solchen, der keines Schwunges mehr fähig ist, dem die gelehrten Formen wie Giftschwämme das Herz ausgetrocknet haben, könnte das öffentliche Verfahren als eine Schule des Lasters erscheinen. Ankläger und Vertheidiger legen die Waffen nieder; der Angeschuldigte, befragt, ob er seiner Vertheidigung noch etwas hinzuzufügen habe, schickt dem lebendigen warmen Vortrage noch die stille Zähre der Reue nach, und der Präsident nimmt das Wort. Das Gesetz legt ihm eine schwere, aber auch eine seine ganze Stellung ehrende Pflicht auf. Er soll in einem ruhigen, kalten, gemessenen Vortrag alles zusammenstellen, was die Verhandlung an Gründen geliefert hat für Schuld oder Unschuld. Was der stürmische Eifer des Anklägers an Leidenschaft, was die schmelzende Beredsamkeit des Vertheidigers an Mitleiden in der Brust der Geschworenen aufgeregt hat, das soll sich auflösen in der klaren, besonnenen und rein rationellen Darstellung dieses Beamten, dem die in Streit liegenden Interessen gleichzeitig zur Wahrung übergeben sind. Der Präsident hat das Recht, das Beweismaterial nach jedem Sinne frei und selbstständig zu behandeln, Vertheidigung und Anklage liefern ihm die Motive, aber nicht die Richtschnur. Desto schwieriger ist aber seine Aufgabe, desto mehr hat er sich vor Trugschlüssen und gewagten Combinationen zu hüten, weil nach ihm Niemand mehr das Wort hat. Der Präsident hat gleichzeitig die Fragen an die Geschwornen zu stellen. In den meisten Fällen bilden diese Fragen nur eine reine Wiederholung des Resumé des Anklage-

akts. Hat sich während der Debatte ein erschwerender Umstand herausgestellt, so kann und soll er ihn in die Frage aufnehmen; ergab sich aus derselben ein Umstand, woran der Gesetzgeber selbst bei Vorhandensein der Schuld noch Straflosigkeit knüpft — besonders bei einer Anklage auf Falschmünzerei, daß einer der Angeklagten mit zur Entdeckung eines Complicen beigetragen hat; oder wodurch das Verbrechen entschuldigt wird, — bei der Anklage auf Todtschlag, daß der Todtschläger durch Schläge oder grobe Injurien provocirt wurde — so muß der Präsident auch darüber eine Frage stellen so wie es ihm schon früher besonders zur Pflicht gemacht war, wenn der Angeklagte zur Zeit der That das 16. Jahr noch nicht erreicht hatte, die Frage zu stellen, ob derselbe mit Unterscheidungsgabe gehandelt hat, und heute nach den in Frankreich geltenden Grundsätzen auf Verlangen desselben: ob strafmildernde Umstände (circonstances attenuantes) vorliegen? Neben diesen Zusatzfragen gibt es auch eventuelle Fragen, wenn nämlich die Anklage auf das vollendete Verbrechen ging, und die Verhandlungen geben nur Beweise für einen Versuch an die Hand; wenn Jemand der Urheberschaft angeklagt wird, und es scheint, daß nur Stoff für die Begründung einer Schuld als Gehülfe vorliegt. Uebrigens gehört dieser Punkt zu den controversesten. Ueber diese Fragestellung können sich neue Debatten erheben, worüber dann der Hof zu entscheiden hat. Die Fragen beziehen sich immer auf die Schuld: l'accusé est il coupable? umfassen daher in jedem Falle nicht bloß die nackte Thatsache, sondern alles was sich auf die Zurechnung bezieht;

daher über die Nothwehr — weil diese jede Schuld aufhebt — keine Zusatzfrage gestellt wird. Die Geschwornen begeben sich in ihr Berathungszimmer und sie erhalten zum Zwecke ihrer Berathung und Urtheilsfällung den Anklageakt, die Ortsbesichtigungsprotokolle, Pläne, Zeichnungen, Gutachten von Sachverständigen, überhaupt alle Akten der schriftlichen Procedur mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenaussagen. Die Geschwornen sollen nunmehr discutiren, und derjenige, dessen Namen bei Formation der Urtheilsjury zuerst aus der Urne gezogen wurde, ist ihr Wortführer; wenn sie keinen andern wählen. Er leitet die Discussion, sammelt die Stimmen, die nach dem französischen Strafgesetzbuche offen abgegeben werden und constatirt das Resultat. Bis die Geschwornen ihr Urtheil haben, dürfen sie mit Niemanden communiciren, sie können die Berathung nicht abbrechen und auf einen andern Tag verschieben, müssen vielmehr zusammenbleiben, bis sie ihr Urtheil gefaßt haben. Der französische Gesetzgeber geht so weit, daß er den Eingang zu dem Berathungszimmer förmlich durch die bewaffnete Macht bewachen läßt. Die Praxis gestattet dennoch den Geschwornen, den Präsidenten des Assisenhofs zu ersuchen, sich in ihr Berathschlagungszimmer zu begeben, um ihnen Erörterungen über die Bedeutung der Fragen u. s. w. zu geben. Ueber einen solchen Vorfall wird nichts protokollirt; im Gesetze ist die Sache nicht vorgesehen. Der Gebrauch läßt sich nur aus der discretionären Gewalt des Präsidenten erklären. Sind die Geschwornen entweder einstimmig oder in der gesetzlich erforderten Stimmenzahl über ihr Verdikt einig, dann benachrichtigen sie

den Assisenhof, und der Wortführer der Geschwornen liest, nachdem die einzelnen Geschwornen ihren Platz in dem öffentlichen Audienzzimmer wieder eingenommen haben, auf die an sie vom Präsidenten gestellte Frage: was das Resultat ihrer Berathung sei, die Antwort ab mit der Einleitung: auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen die Antwort der Herren Geschwornen auf die ihnen vorgelegten Fragen ist, u. s. w. Die Antworten werden schriftlich an den Rand der gestellten Fragen in kurzen Worten gesetzt, nach den Formeln: Ja der Angeklagte ist schuldig, er hat die That mit allen in der Frage enthaltenen Umständen begangen; oder: Ja der Angeklagte ist schuldig, er hat die That mit allen in der Frage angegebenen Umständen begangen, es ist aber nicht erwiesen, daß dieser oder jener Umstand statt hatte; oder: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig. Es ist in keinem Gesetze bemerkt, wird aber als sich von selbst verstehend angenommen, daß die Geschwornen nicht weiter antworten dürfen, als sie gefragt sind, daher keinen erschwerenden Umstand, keinen Entschuldigungsgrund hinzufügen, kein anderes Vergehen als das worüber sie gefragt sind, constatiren können. Auch hier ist daher wieder sehr Vieles formell. Die Antworten werden vom Wortführer unterzeichnet, und dem Präsidenten des Gerichts übergeben. Diese Verlesung hat aber nicht in Gegenwart des Angeklagten statt, und bildet für ihn noch kein Recht der abgeurtheilten Sache, was zwar die Bedeutung nicht hat, als könnte ein rein freisprechendes Verdict noch eine Abänderung erleiden, wohl aber kann schon nach dem Gesetzbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen die Sache vor

ein anderes Geschwornengericht verwiesen werden, wenn sämmtliche Mitglieder des Assisenhofs überzeugt sind, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache geirrt haben, wenn auch die Formen beobachtet waren. Keine der Partheien hat jedoch ein Recht, auf eine solche Maaßnahme anzutragen, das Gericht kann hier nur ex officio handeln. Nach den bekannten Septembergesetzen, wonach zur Verurtheilung einfache Majorität genügt, soll dieses Recht schon der Majorität des Assisenhofs zustehen. Ebenso hat die Praxis dem Präsidenten das Recht gestattet, falls die Antwort der Geschwornen dunkel ist, Widersprüche enthält, oder die Fragen nicht erschöpft, die Jury in ihr Berathungszimmer zurückzuschicken, um das Mangelhafte zu verbessern, das Fehlende nachzuholen und das Dunkle zu verdeutlichen. Findet sich nichts gegen den Ausspruch der Geschwornen zu bemerken, oder ist das Mangelnde verbessert, läßt der Präsident, den Angeklagten der inzwischen das Audienzzimmer verlassen hat, vorführen und unterzeichnet das Verdict auch seiner Seits. Lautet dasselbe verneinend, so verordnet derselbe in seinem Namen, daß der Angeklagte sogleich in Freiheit gesetzt werde, wenn nicht andere Gründe noch bestehen, aus welchen die präventive Haft fortzudauern hätte. Dieser Befehl wird ordonnance d'acquittement genannt und bildet kein Urtheil, es ist in demselben nur der Vollzug des Ausspruchs der Geschwornen zu sehen. Haben die Geschwornen dagegen das Schuldig ausgesprochen, so nimmt jetzt die Staatsbehörde ihren Strafantrag. Der Vertheidiger wird ebenfalls über das Strafmaaß gehört, und der Hof kann ein Freisprechungsurtheil erlassen — jugement d'absolution

— wenn die Handlung, sowie sie sich aus der Antwort der Geschwornen herausstellt, keine durch das Gesetz verpönte ist; er kann eine bloße Besserungsstrafe aussprechen, wenn die Handlung ein correctionelles Vergehen bildet, so wie er natürlich die geeignete Criminalstrafe ausspricht, wenn die Handlung ein Verbrechen bildet. Gegen eine ordonnance d'acquittement findet durchaus kein Rechtsmittel statt; gegen ein Freisprechungs- oder Verdammungsurtheil können wegen Gesetzverletzung von beiden Seiten Rechtsmittel ergriffen werden; jedoch kann die Staatsbehörde das Verfahren nicht angreifen, welches dem Ausspruch der Geschwornen vorangieng, so wenig wie diesen Ausspruch selbst. Der Erfolg kann entweder der sein, daß das Mittel als unbegründet verworfen wird, oder daß die Sache durch einen anderen Assisenhof abgeurtheilt wird, wenn die Cassation nur das Verfahren seit dem Ausspruche des Geschwornenurtheils, nicht aber den Ausspruch der Geschwornen selbst trifft, oder daß die Sache sogar vor eine neue Jury gebracht wird, wenn die Cassation das weiter zurückliegende Verfahren trifft. Nur ausnahmsweise kann der Cassationshof hier ohne Verweisung freisprechen, wenn er findet, daß das Resultat des Geschwornenverdicts durchaus keine strafrechtlich verbotene Handlung constatirt.

Um das Geschworneninstitut beurtheilen zu können, müssen wir auch Einiges über die Composition der Geschwornenlisten sagen. Hier liegt der verworrenste Knoten, von dessen glücklicher oder unglücklicher Entwirrung hängt es ab, ob dieses Institut segensreich wirke, das Bewußt-

sein von der Herrschaft des Rechts und des Gesetzes lebendig und frisch erhalte, oder ob es diene zur Degradirung der Gesetze, den Gedanken zu verbreiten, daß der Ausgang eines Criminalprocesses Sache eines Glückswurfs sei. Auch hier mußte die angebliche Idee des Instituts immer wieder als Sündenbock auf sich nehmen, was die mangelhafte Composition herbeiführte. Ueberall finden wir eine dreifache Siebung: die Jury für den einzelnen Fall wird gebildet aus der Liste der Geschwornen, welche für das ganze Assisenquartal gefertigt ist, diese aus der Generalliste, und die Generalliste aus der Gesammtheit der activen Staatsbürger. Die letzte Ausscheidung, die nämlich, welche die XII Urtheilsmänner giebt, geschieht überall durch das Loos, rectificirt durch das Recusationsrecht. Die Assisenliste muß schon die kräftigsten Körner aus dem großen Haufen gefunden haben; nur individuelle Rücksichten mit Bezug auf den vorliegenden Fall dürfen hier noch Recusationen begründen können. Wie aber die Assisenliste aus der Generalliste zu bilden sei, das hängt davon ab, nach welchem System die Generalliste selbst aus der Gesammtheit der activen Staatsbürger gezogen ist. Je weniger Ausscheidung hier obwaltet, desto sorgfältiger muß dort vorangeschritten werden. Wir übersehen natürlich den leichtsinnigsten, man möchte sagen kopflosesten Gesetzentwurf, den neulich der weiland französische Justizminister Cremieux der französischen Nationalversammlung vorlegte, nach welchem auf die Generalliste Jeder gebracht werden sollte, der lesen und schreiben kann, vorausgesetzt, daß er das active Staatsbürgerrecht nicht durch eine erlittene Verurtheilung wegen crimes und

mancher delits, die von niederträchtigen Gesinnungen zeugen, verwirkt habe, und sich nicht in den Banden der Domesticität oder der Lohndienerschaft befinde, nicht an körperlichen Gebrechlichkeiten oder an sogenannten Seelenkrankheiten leide. Aus dieser so geformten Generalliste sollten die Quartallisten ohne weiters durch das Loos bestimmt werden. Was hat Cremieux gedacht, oder hat er etwas gedacht, als er der Elite seiner Nation solche Artikel vorgeschlagen, und die Anarchie gesetzlich organisirt wissen wollte? Um auf die Generalliste getragen zu werden, verlangen die englischen Gesetze einen Census, wenn auch einen sehr mäßigen; einen großen Census konnte man nie verlangen, wenn das Institut nicht zu aristocratisch, und für diejenigen, deren Thätigkeit angesprochen werden soll, nicht zu lästig werden sollte. In der französischen Gesetzgebung hat man vom ersten Augenblicke der Einführung der Geschwornen darauf gehalten, sämmtliche Wähler auf die Generalliste zu bringen, und nur als die Wählerzahl durch künstliche Compositionen zu gering wurde, hat man die sogenannten Capacitäten adjungirt. Es ist aber klar, daß man vom Geschwornen ganz andere Eigenschaften fordert, als vom Wähler. Beim Wähler genügt die Präsumtion eines Interesses für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung; die Stimme des Einzelnen wiegt nur sehr unbedeutend bei Würdigung des Endresultats, nämlich des in der Wahlkammer adoptirten oder verworfenen Gesetzes; jeder einzelne Geschworne wirkt aber möglicher Weise — nimmt man die Zahl Zwölf für die Jury des einzelnen Falles an — für ein Siebentel zum Endurtheil mit. Guter Willen genügt gewöhnlich entweder selbst-

ständig, oder dadurch, daß man seine Stimmgebung nach jener eines Mannes seines Vertrauens richtet, einen guten Abgeordneten zu finden; im Geschwornencollegium soll jeder seine Stimme selbst finden; es ist ein furchtbarer Gedanke, den Angeklagten möglicher Weise auf einen Richter reducirt zu sehen. Um ein eigenes Urtheil zu haben, ist aber erfordert Intelligenz, und was noch mehr ist, Entschiedenheit und Characterfestigkeit. Der Geschworne lebt und webt im Volke, er ist auf allen Wegen zugänglich und ist für sein Urtheil Niemand verantwortlich: man macht sich daher keinen Begriff, welchen Sollicitationen, welchen fein angelegten Intriguen, welchen Einflüsterungen oft so ein einfacher Mann Preis gegeben ist und wie man es versucht, sein Gewissen zu umstricken, und seine Entscheidung durch Mitleid oder Furcht zu bestimmen. Der Eid, den der französische Geschworne zu leisten hat, enthält die Formel: „Sie schwören weder dem Hasse noch der Bosheit, weder der Furcht noch dem Mitleiden Gehör zu schenken, sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Entlastungsmitteln, nach Gewissen und inniger Ueberzeugung mit der Unpartheilichkeit und der Festigkeit, die man von einem freien Manne zu erwarten hat." Aber was hilft der Eid, wenn es am gehörigen Zeugen fehlt, wenn Unverstand den richtigen Gesichtspunkt verdunkelt, wenn es dem Character an dem gehörigen Metall gebricht, und die Ueberzeugung an dem leisesten Mitleidshauch schmilzt, oder vor dem geringsten Luftzug der Furcht erstarrt? Nachdem in Frankreich das Geschworneninstitut ein halbes Jahrhundert herrschte, mußte man im Jahre 1835 die geheime Abstimmung decretiren,

um die Geschwornen vor ihrer eigenen Schwachheit in Schutz zu nehmen. Ein Handstreich zerstört eine Monarchie und eine Ueberraschung proclamirt die Republik; aber die einfachen Verhältnisse, die allein jeden ohne Vorbildung zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten tauglich machen, oder umgekehrt die Vorbildung, die zur Regulirung unserer verwickelten Zustände erfordert ist, erscheinen auf keinen Zauberschlag; ein corrumpirtes Volk wird über Nacht nicht tugendhafter, weil man ihm die Quelle der Corruption näher rückt, und daher zugänglicher macht; wo der Materialismus herrscht, und die verfeinertsten Lebensgenüsse die Grundlage der Nationalökonomie bilden, ist es Täuschung, wenn man in einer Umstürzung der socialen Verhältnisse glaubt die Herrschaft der Tugend zu begründen. Was man in der untersten Schichte als freiwillige Entsagung nimmt, ist kaum ein selbstbewußtes Unterwerfen unter die Nothwendigkeit; man wechselt die Acteurs, das Schauspiel bleibt so ziemlich dasselbe. Die Spitze einer Republik möchte leicht gefunden werden, aber ein Volk mit republikanischen Formen ist noch nicht republikanisch. Ein Instinct sagt dem Republikaner, wie eine politische Umwälzung ohne sociale unzulänglich sei, und sucht im Communismus den Ausgleichungspunkt. Der materielle Communismus schreitet über Leichenhaufen, ist das Grab aller Civilisation, wir kommen zum Urzustand zurück, um die Einfachheit des Sinnes ärmer, und um den Bruderhaß im Herzen reicher. Nur der intellectuelle Communismus, die Vervollkommnung aller Erziehungsanstalten, die Verbreitung der religiösen und wissenschaftlichen Bildung hat Sinn und kann erstrebt werden;

dieser muß aber der Republik im wahren Sinne vorangehen, darf derselben nicht nachhinken. Diese Gedankenfolge, die der Drang der Zeit jedem gefühlvollen Herzen abzwingt, ist unserm Gegenstand nicht fremd. Die Republik hat die Aufgabe alle Staatsinstitutionen zu democratisiren, das Geschwornengericht democratisirt nur einen kleinen Theil einer Staatsgewalt, nämlich der Justiz. Hier sein Vorzug, aber auch seine Klippe. Nichts ist daher wieder leichter, als zu decretiren: es werde ein Schwurgericht! Nichts schwieriger, als dasselbe ins Leben zu führen. Bei der Mangelhaftigkeit unserer bisherigen Unterrichtsanstalten, bei ihrer einseitigen Richtung, wo sind die Männer der Intelligenz, die Männer der Ehrenhaftigkeit, der Festigkeit, des Ernstes und der Würde herauszufinden! Soll man keine Schwurgerichte einführen? Nein, man muß sie einführen, es kann heute keine Staatsinstitution gedeihen, die nicht mehr oder weniger im demokratischen Prinzipe wurzelt; aber man verfälsche das Prinzip der Criminaljustiz nicht, wenn man das Organ wechselt.

Die englische Einrichtung wurzelt auch hier in ihrem eigenthümlichen historischen Boden, und wird so leicht nicht verpflanzt werden können. Die ersten Elemente liefern die in den einzelnen Kirchspielen verfertigt werdenden Listen, in welche die Kirchspielältesten und Armenaufseher alle zum Geschwornenamte tauglichen Personen eintragen. Diese Listen erhalten eine hinlängliche Publicität, Reclamationen dagegen werden von den Friedensrichtern der Grafschaft entschieden, und die auf diese Weise controllirten, und verificirten Listen in ein allge-

meines Geschwornenbuch der Grafschaft eingetragen. Aus demselben zieht der Sheriff, ein königlicher Verwaltungsbeamte, der jedoch nur auf eine bestimmte Zeit durch den König aus drei Candidaten gewählt wird, welche die Richter des court of exchequier wieder aus den begütertsten Grundbesitzern der Grafschaft vorschlagen, für die bevorstehenden Assisen auf Aufforderung des Gerichts nach eigenem Ermessen die für den Dienst nöthige Anzahl Geschwornen, die von 48 bis 72 wechselt. So frei und selbstständig dieser Beamte dasteht, so würde dennoch die in seine Hand gelegte Gewalt aus der großen Anzahl der zum Geschwornenamte befähigten Männer nach freier Wahl eine beziehungsweise geringe Anzahl zu bestimmen, zu sehr bedeutenden Mißbräuchen führen können, wenn nicht wieder auf der andern Seite das Recusationsrecht sehr liberal wäre und der Angeklagte sogar die ganze Liste verwerfen könnte, wenn er nachweist, daß die Wahl in einem partheiischen Sinne vom Sheriff gemacht wurde; über diese Verwerfung entscheidet der Einzelrichter, welcher die Assisen präsidirt. Abgesehen von der Präliminareinrichtung, kann ein solches Recusationsrecht als correctiv nur in einem Lande bestehen, wo bei der sehr geringen Anzahl der Mitglieder des höchsten Gerichtshofs, die allein die Assisen präsidiren, Männer von dem anerkanntesten Talent und von der größten Unabhängigkeit an die Spitze der Justiz gelangen und wo von der andern Seite das Vertrauen zu dem Administrativbeamten fest auf der Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte ruht. Die englische Justizverfassung hängt aber wieder mit der aristokratischen Constitution des Landes

so sehr zusammen, daß sie in keinem andern Lande Anklang finden wird; ein mehrhundertjähriges Leben kann nicht in einem Tage geschaffen werden. Bei der Menge von Richtern, die unsere Justizorganisation nöthig macht, wo will man den Mann des Vertrauens finden? Und wo ist der Administrativbeamte, der je seine Popularität behaupten konnte?

Die Franzosen haben hier sehr viel experimentirt, und sind bis auf den heutigen Tag auf kein befriedigendes Resultat gekommen. Nach der Constitution von 1791 sollten alle Richter vom Volke und nur auf eine bestimmte Zeit gewählt werden; das Geschworneninstitut mußte daher das richterliche noch an demokratischer Färbung überbieten, und so geschah es. Jeder Franzose, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und ein Einkommen von 150—200 Taglöhnen — (diese wurden nach dem Arbeitspreise der verschiedenen Orte berechnet) — hatte, war Wähler und jeder Wähler konnte Geschworner werden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse vorwalteten, die meistens in der Bekleidung einer andern mit der Funktion der Geschwornen gesetzlich als unvereinbar erachteten Staatsbeamtung lagen. Alle solche Wähler ohne Ausnahme kamen auf die Kreislisten und aus sämmtlichen Kreislisten wurden die Departementallisten gebildet. Die Sitzungen zur Aburtheilung der peinlichen Fälle sollten in jedem Departement mit dem 15. eines jeden Monats beginnen. Die Administration sollte daher jede drei Monate nach eigenem Ermessen aus der Departementalliste 200 Personen wählen, deren Namen sie dem Präsidenten des Criminalgerichts überschickte. Die Administration bestand aber damals aus Volksgewählten.

Den ersten eines jeden Monats wurden schon für jeden einzelnen Fall der vom 15. an im Laufe desselben Monats zur Aburtheilung kommen sollte, die Zwölfmänner aus den besagten 200 durch das Loos bestimmt; der Ankläger hatte seine Recusationen zu machen und ebenso konnte der Angeklagte zwanzig recusiren ohne Angabe von Gründen; über weiter begründete Recusation entschied das Gericht. Es braucht kaum bemerkt zu worden, wie unreif diese Erstlinge des französischen Geschwornen-instituts waren. Zweihundert Männer in jedem Departement mußten sich während eines Vierteljahres bereit halten, den Geschwornendienst zu versehen; der Angeklagte und seine Familie kannten schon einen Monat vorher ihre Volksrichter und konnten daher alle Manöver der Einschüchterung und der Verführung spielen lassen; und dennoch lag das ganze Geschwornenwesen in der Hand eines Administrators, der nach seinem Wohlgefallen, also nach Laune, nach Willkühr, Partheisucht und Partheileidenschaft die Richter bestimmte. Dieser erste Versuch wurde durch das Gesetz vom 16. September 1791 gemacht. Es wäre mehr ermüdend als belehrend, der Organisationsschaukel zu folgen, die ewig hin und her wankte und auf den Fluthen der Revolution hin und her getrieben wurde. Mit der Ebbe und Fluth des demokratischen Prinzips wankte das Geschwornenschifflein auf und nieder. Der Culminationspunkt der Schmach ist es, daß man die Schlächtercommission bei dem Revolutionstribunal, die die Urtheile auf Taglohn fertigte, auch Jury nannte. Mit dem ersten Erscheinen Napoleons auf der politischen Bühne nahm der ausgetretene Strom der Demokratie allmählig seinen Ab-

fluß, und schon im Jahre 1804 erhoben sich manche Stimmen im Napoleonischen Staatsrath gegen das Institut. Nach ihren furchtbaren Excessen mehr aber nach ihrer völligen Halt- und Machtlosigkeit unter der Direktorialregierung hatte man die Demokratie übersatt und vom criminalistischen Werth der Institution wollten manche Staatsräthe keine hohe Meinung fassen; Napoleon gab sich die Popularität, demokratischer zu sein, als seine exjacobinischen Staatsräthe; das Institut wurde beibehalten, aber im Jahre 1808 bei Fertigung des neuen code d'instruction criminelle imperialisirt. Das Wahlprinzip war schon längst aus der Administration und der Justiz gewichen, und die Wahlcollegien selbst um die gesetzgebenden Körper zu wählen, zu einem Collegium von Oligarchen herabgesunken. Es gab jetzt keine auf eine bestimmte Zeit gewählten Wahlmänner, sondern Wahlherrn, die auf die Dauer ihres Lebens aus den sechshundert Höchstbesteuerten des Departements gewählt wurden, zur Bildung der Wahlcollegien des Kreises sollte auf eine Bevölkerung von 500, und jener des Departements auf eine Bevölkerung von 1000 Seelen Einer gewählt werden, und dennoch die Anzahl nie 2 und beziehungsweise 800 übersteigen. Um diese Wahlcollegien noch weiter herunter zu drücken, sollte eine Nachwahl nicht statt finden, so lange das Collegium nicht auf zwei Drittel herabgesunken war, und wäre dieses auch der Fall gewesen, so gab es immer kein gesetzliches Mittel, die Wahl zu provociren. Aus dem Cynismus der Demokratie ging man mit einem Sprunge auf jenen anekelnden Absolutismus über. Welche Gestalt das Ge-

schworneninstitut nunmehr annehmen mußte, ist leicht zu errathen. Diese faulen Körper, Wahlcollegien genannt, gaben den ersten Ansatz, die Mitglieder derselben, sowie die drei hundert höchst Besteuerten des Departements konnten Geschworne werden; dieselbe Fähigkeit hatten die vom Regenten ernannten Verwaltungsbeamten, die Direktoren und Licentiaten der vier Fakultäten, die Mitglieder und Correspondenten des Instituts und der übrigen vom Gouvernement anerkannten gelehrten Gesellschaften, die Notarien, die Banquiers und Geschäftsleute, die die höchste Patentsteuer entrichteten, und die Angestellten bei der Administration, die 4000 Fr. Besoldung hatten. Sollten außer diesen Categorien noch andere Bürger die Fähigkeit, Geschworner zu werden, ambitioniren, so konnte ein solches Recht aus spezieller Begünstigung des Ministers bewilligt werden. Diese Categorisirung war aber purer Trug. Nirgends war vorgeschrieben, daß Listen gefertigt werden sollten von allen gesetzlich Befähigten, am wenigsten, daß dieselben öffentlich bekannt gemacht werden und ihre Richtigkeit einer Controle unterworfen sein sollten. Der Präfect wählte aus den gesetzlich Befähigten nach Belieben, oder besser, er überließ diese Wahl, wenn nicht politische Interessen vorwalteten, einem Subalternen in seinen Bureaus, für welchen diese Funktion die Quelle mancher Honnorarien werden konnte, wenn man sich dem lästigen Dienste entziehen wollte.

So oft nämlich Assisen zu halten sind, soll der Präfect, auf Aufforderung des Assisenpräsidenten, eine Liste von 60 Geschwornen fertigen, sie diesem Beamten zustellen, der sie auf 36 reducirt, und aus diesen 36

Namen wird die Urtheilsjury durch das Loos bestimmt. Auch hier steht noch der Staatsbehörde ein gleiches Recusationsrecht zu, wie dem Angeklagten, so daß drei Staatsbeamte, wovon zwei sogar absetzbar sind, und der dritte möglicher Weise direct vom Ministerium aus einem zahlreichen Collegium bezeichnet werden konnte, thätig sind, um die Zwölfercommission herauszufinden. Napoleon hielt die öffentliche Ordnung noch nicht gehörig gesichert, er führte noch Spezialgerichte ein, ordentliche und außerordentliche. Die Napoleonischen Gesetzbücher bestanden in den Rheinlanden fort; das preußische Ministerium überbot diese Gesetzgebung noch, indem dasselbe unter dem verstorbenen König alle politischen Verbrechen dem Urtheil der Geschwornen entzog, erst der jetzt regierende König stellte die französische Gesetzgebung wieder her. — Im Jahre 1827 suchte man diese Legislatur zu reformiren, und mit dem Geiste der constitutionellen Monarchie in Einklang zu bringen. Außer den Wählern mit dem damaligen Census einer direkten Steuer von 300 Franken wurden noch eine Reihe von Personen gerufen, deren Stand Intelligenz und Tüchtigkeit voraussetzen ließ, die aber auch durch ihre Stellung von jedem Regierungseinflusse unabhängig standen. Die Listen dieser Personen mußten jährlich gefertigt und publicirt werden, es stand jedem Staatsbürger das Recht zu, auf irrige Eintragungen und Auslassungen aufmerksam zu machen und über diese Reclamationen sollten die Gerichte entscheiden. Immer überließ man es noch dem Präfekten, die Generallisten auf ein Viertel zu reduciren, daher auf vier drei zu streichen, wenn nur noch dreihundert Personen

auf der Liste blieben. Aus dieser epurirten Liste sollen nunmehr durch das Loos die 36 Geschwornen bestimmt werden für die Quartalsession. Es war dieses Gesetz das Beste, welches während der Restauration erlassen wurde; indessen konnten durch das Streichungsrecht noch immer mißliebige Personen entfernt werden; und daß es auch jetzt noch an tüchtigen, intelligenten und selbstständigen Geschwornen fehlte, das beweist das Stimmgeheimniß, das durch die bekannten Septembergesetze eingeführt wurde, das beweisen die Menge politischer und nicht politischer Strafurtheile, die eine Art europäischer Celebrität erreicht haben. Es bleibt daher hier dem deutschen Geiste, der deutschen Gründlichkeit, und der deutschen legislatorischen Weisheit noch ein schwieriges Problem zu lösen.

Nachdem wir das Verfahren vor dem Geschwornengericht und die Composition der Geschwornenlisten, also der Geschwornen selbst in allgemeinen Grundzügen kennen gelernt haben, müssen wir uns nunmehr zur Würdigung der Institution wenden; und wir fragen: Ist es wahr, daß Männer von gediegener juristischer Bildung, deren Beruf es ist, sich über ihr Urtheil besonnene und klare Rechenschaft zu geben, sich möglichst gegen Irrthum, gegen Scheingründe, gegen Gefühls- und Leidenschaftsurtheile zu wappnen, daß Männer, die sich durch ihre praktische Ausbildung eine Sach- und Menschenkenntniß erwerben, die man mindestens bei Andern nur ausnahmsweise voraussetzen kann, daß Männer endlich die die Erfahrung belehrt hat, dem ersten Eindrucke zu mißtrauen, und sich daher mit Strenge gründliche Rechen-

schaft von ihrem Urtheile abzufodern, daß solche mit Geist, Bildung und Erfahrung reich begabten Männer weniger tauglich sind, ein Schuldurtheil zu fällen als Männer aus dem Volke, die bei aller Redlichkeit des Willens und des Eifers, bei aller Naturwüchsigkeit des Verstandes nicht selten bei Beurtheilung auch selbst minder wichtiger Dinge bald eine Unreife, eine Uebereilung und eine Oberflächlichkeit des Urtheils bekunden, das dem ersten Eindruck weicht, bald aber eine Unbeholfenheit, Ungelenkigkeit und Unentschiedenheit verrathen, die sich mit einer Art Aengstlichkeit nach einem Leiter umsieht, dessen Ansicht zu erforschen sucht, und deren Entdeckung mit wahrhaft krampfhafter Freude umklammert? Auf diese Frage hat man gewöhnlich eine Reihe von Antworten in Bereitschaft, und da der Kern dieser Antworten den innern Haltpunkt für die Beurtheilung des Geschwornengerichts an die Hand geben muß, so ergiebt sich von selbst, daß auch hier das Motiv eine sehr große Rolle spielt, so einig man auch über das Decisum sein mag. Diese Antworten haben wir jetzt nach ihrer Wahrheit zu prüfen.

1. Die ständigen Richter sagen die Einen, die sich handwerksmäßig mit der Strafjustizpflege abgeben, stumpfen sich ab, sie werden Gewohnheitsrichter — jugeurs — Urtheilsmaschinen — ihnen geht die Frische der Auffassung, die Naturwucht ab, die derjenige mit in den Gerichtssaal bringt, den vielleicht zum ersten Male in seinem Leben das Gefühl durchglüht, daß er in seinem Ich das noch verborgene Schicksal seines Mitmenschen birgt. Der Richter, der schon hunderte von Strafurtheile gefällt hat, bleibt nüchtern, ruhig, nichts spornt seine Geistes-

thätigkeit, es gleitet alles an einem kalten Mechanismus ab, den eine lange Beschäftigung mit einem und demselben Gegenstand erzeugt; der Richter ist ein Gewohnheitsmensch, und Gewohnheitsmenschen, Routiniers haben nie etwas Großes vollbracht. Wie ganz anders gestaltet sich die Sache beim Geschwornen? Das Neue, das Ungewohnte seiner Lage, regt ihn mächtig an; seine Auffassungsgabe ist geschärft, seine Kraft gedoppelt; nichts, auch die kleinste Nüance entgeht seiner angestachelten Aufmerksamkeit. Vermittelt daher die Mündlichkeit des Verfahrens eine lebendige Darstellung, so vermittelt das Geschworneninstitut eine ebenso lebendige Auffassung; beide Institutionen sind sohin gewissermaßen Corrolarien, sie ergänzen und halten sich wechselseitig. Etwas Wahres ist an dieser Antithese, aber das Wahre gewiß nicht ausreichend, die neue Institution vom Gesichtspunkte des Criminalprocesses aus zu begründen. Wenn es wirklich wahr ist, daß viele unserer Richter nur als sich selbst bewegende Urtheilsfertiger zu betrachten sind, so ist gar Vieles dem schriftlichen Verfahren auf Rechnung zu schreiben, dem Perückenstyl, der sich nicht selten im deutschen Geschäftsleben zur wahren Kunst ausgebildet hat, dem Perückenstyl, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, im Vortrage jeden lebendigen Funken auszulöschen, alles hübsch steif, hübsch gemessen, hübsch in der objectivsten Objectivität zu halten, und dieser Styl! er ist eine Folge des Druckes, den das fortwährende Actenlesen, mehr aber noch das Aktenexcerpiren auf den Geist ausübt. Man verurtheile einen republicanischen Feuerkopf, ein Jahr lang nichts als Akten zu excerpiren und Relationen zu fertigen,

man könnte 1000 gegen Eins verwetten, diese Flammen, die sich unaufhörlich überschlugen, sie sind gedämpft, die Gluth ist erloschen, und an der Stelle des verzehrenden Feuerheerds findet man eine Handvoll eiskalter Aktenasche. Und welche Wunder müssen erst das ewige Protokolliren, Recessiren und Rescribiren erzeugen! Das mündliche öffentliche Verfahren hat etwas Dramatisches, das manchen Aktenmenschen abschreckt; dieses Dramatische ist es aber, was die Sache empfiehlt. Es gibt in jeder Sache ein Gewöhnliches und ein Ausgezeichnetes. Das Gewöhnliche der Straffälle wird aus Diebstählen mit oder ohne erschwerende Umstände, aus Realinjurien ohne nachtheilige Folgen für Gesundheit und Integrität des Körpers, aus plumpen Betrügereien u. s. w. gebildet. Diese Fälle wiederholen sich oft, haben in der Regel etwas Gleichförmiges in ihrer äußern Erscheinung; auch Geschworne, haben sie mehre Male fungirt, nehmen bei ihrer Aburtheilung eine gewisse Gleichgültigkeit an, die sich überhaupt überall einstellt, wo eine gewöhnliche Sache zu einer ordinären Behandlung auffordert. Die Elemente der Beurtheilung sind in der Regel in solchen Fällen so einfach, die Beweise meistens so klar und unzweideutig, daß das ganze Verfahren mehr eine Sache der Form ist. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß bei jenen großen Verbrechen bei den Verbrechen, die ihre Quelle in einer tragischen Leidenschaft, in einem großen Lebensschicksal, in einer collosalen Schlechtigkeit haben. Wenn hier sich das grausenhaft Großartige vor unsern Augen entwickelt, wenn allmählig die Beweise sich darstellen, wenn eine lange Verhandlung uns auf den Hauptzeugen gelenkt hat, und dieser Hauptzeuge

hervortreten soll, an dessen Lippen die Frage des Seins oder Nichtseins des Angeklagten hängt; mit welcher feierlichen Stille, mit welcher ängstlichen Spannung wird seine Erscheinung erwartet? Er erscheint, leistet den Eid, der Präsident macht ihn nochmals auf die Wichtigkeit seiner Aussage aufmerksam, und es beginnt endlich die fatale Erzählung: Ein Gedanke, Ein Pulsschlag, Eine Seele in den Tausenden von Zuhörern. Jedes Wort electrisirt oder schlägt nieder; mit steigender Spannung wird das Folgende erwartet, und erst ein freieres Aufathmen aus einer jeden Brust zeigt, daß jetzt der Schicksalswurf gefallen ist. Und bei dieser allgemeinen Aufregung sollte der Richter unbewegt bleiben, in ihm allein sollte alles Menschliche ertödtet sein, weil er vielleicht der Einzige ist, den das Schauspiel ergreift, aber nicht überwältigt? Man wohne nur einmal einem solchen Assisenverfahren bei, man beobachte mit welchem Scharfsinn, mit welcher Klarheit der Präsident, ein Rechtsgelehrter, nunmehr den Hauptzeugen befragt, wie er bemüht ist, die Punkte ins Klare zu bringen, die beim ersten Ergusse der Deposition noch nicht gehörig erörtert sind, wie die Gedankenblitze wetterleuchtend das Dunkle aufzuhellen suchen, und man wird sich überzeugen, daß auch der Rechtsgelehrte vom Fach, wird er auf den rechten Platz gestellt, wird ihm in seiner Bewegung die gehörige Freiheit gelassen, aus einer Aktenmumie eine recht tüchtige lebendige Seele wird, deren Kräfte im entscheidenden Momente eine nie geahnte Höhe erreicht. Weil man das Leben im Leben erst ertödten zu müssen glaubte, um im Tode von keiner Bewegung irre gemacht, ungestört die Physiologie der Seele

zu studiren, quälte man sich recht sehr ab, erfand das schriftliche Verfahren, erfand die Aktensprache, erfand einen geknechteten und geknebelten barbarischen Styl. Ist dieser furchtbare Mißstand beseitigt, dann tritt wieder der bedeutende Unterschied ein, daß nur der besonnene klare Mann sich bald findet; er wird bewegt, das wollen wir ihm nicht ersparen, aber er wird Meister der Bewegung, sein Geist überschwebt die chaotisch aufgeregten Elemente seiner Seele, es wird ihm dennoch Licht, weil er erkennt, daß wahres Licht gut ist und nur dieses den rechten Weg beleuchtet; dem weniger Erfahrnen könnte aber gerade diese Aufregung leicht schaden, er ist nicht selten der Spielball der Leidenschaften, die sich in ihm die Herrschaft streitig machen. Wenn man daher zuweilen dem Richter den Vorwurf einer übergroßen Objectivität macht, so trifft nicht selten den Geschwornen jene der zu großen Subjektivität. Auch ein anderer Erfahrungssatz kann hier nicht unberührt bleiben. Bei dem Mann, der gewohnt ist, mit einer Sache umzugehen, stellt sich die Außenseite mitunter als schlendrianartig, als theilnahmlos dar, ohne daß er darum weniger von seinem Pflichtgefühl durchdrungen oder daß sein Handeln weniger zweckmäßig oder seine Mittel minder richtig gegriffen wären. Er schreitet ruhig besonnen und anscheinend theilnahmslos voran, weil ihn schon viele Versuche klug gemacht haben, und er weiß, daß eine sich selbst überstürzende Thätigkeit nichts taugt. Wer macht mehr Worte als ein junger Anwalt? Wer wiederholt seine Besuche öfterer als ein angehender Arzt? Wem haben wir nichts destoweniger ein größeres Ver-

trauen zu schenken, dem kalten erfahrnen Mann, oder dem jüngern, dessen Eifer wir anerkennen, dessen Mißgriffe wir aber dulden müssen? In jener Banalität liegt sohin kein Vorzug des Geschwornengerichts; wir haben hier eine Phrase, wie deren jetzt viele gemacht werden, die nur hohl ist, und keinen Wahrheitsgehalt hat.

2. Andere wollen den criminalrechtlichen Werth des Instituts im judicium parium finden, und verbinden, wie schon die Einleitung angegeben hat, damit den Gedanken, daß Leute aus dem Volke besser als Staatsbeamte das Thun und Lassen der gewöhnlichen Verbrechen begreifen, und die Moralität der That besser zu würdigen verstehen. Welcher arge Mißbrauch in der neuern Zeit mit dem Worte Volk getrieben wird, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Eine gewisse Schule schließt vom Volke jeden aus, der nur irgend ein Capital an reellen Glücksgütern oder Intelligenz besitzt. Der Aermere ist dem minder Armen vorzugsweise Volk. Im Sinne dieser Schule würde am Ende der Aermste das Volk in sich resumiren, und der Mann, der von sich sagen könnte, l'état c'est moi, befände sich an der entgegengesetzten Spitze der socialen Hierarchie! Statt in Purpur wäre dieser incarnirte Staat in Lumpen gehüllt. Etwas Wahres möchte dennoch in der angegebenen Behauptung liegen: dasjenige, was die Franzosen la moralité du fait nennen, kann bei manchen Verbrechen eher von Leuten herausgefunden werden, deren Bildungsstufe jener des Angeschuldigten näher steht. Gerade diese Beurtheilung ist, abgesehen von den französischen Grundsätzen über die circonstances attenuantes, den Geschwornen entzogen. Während die Er-

position des Anklageactes den Fall in seiner ganzen Eigenheit darstellt, resumirt die Conclusion, woraus die Frage an die Geschwornen genommen wird, nur einen abstracten Begriff, sie ist, wie die ehemalige legis actio bei den Römern den Worten des Gesetzes angepaßt (verbis legis accomodata). Die Geschwornen haben daher über striclum jus zu entscheiden, während nach ihrer Stellung ihnen eher die Entscheidung über das jus aequum zukäme *).

3. Ein criminalrechtlicher Grund ist es, der ganz vorzüglich unsere Beachtung verdient, weil er der verbreitetste ist, und vom größten Einfluß auf die Ausbildung unseres Instituts war, nämlich der Grund der sich auf den Unterschied zwischen einem legalen Beweise und der moralischen Ueberzeugung stützt. Der ständige Richter muß nach einer legalen Beweistheorie entscheiden, der Geschworne stützt sein Urtheil auf eine moralische Ueberzeugung; da nun die legale Beweistheorie durch die Abschaffung der Folter ihren Rechtsboden verloren hat, sagt man weiter, so ist das Geschworneninstitut als eine criminalrechtliche Nothwendigkeit geboten.

Es war gewiß nur ein löbliches Streben von Seiten der Gesetzgebung, in einem Verfahren, das jeden Verzicht und jede Fiction ausschließt, in welchem es auf materielle Wahrheit ankömmt, den höchstmöglichsten Grad historischer Gewißheit zu erhalten; das Mittel jedoch, welches man anwendete, war nicht nur grausam, sondern zeigte sich

*) Ueber die sogenannte Omnipotenz der Geschwornen weiter unten.

auch als trügerisch, und sohin als unzulänglich; was man erstrebte, ist entweder gar nicht oder mindestens auf diesem Wege nicht zu erreichen. Ehe der Gesetzgeber sich die Frage zur Lösung stellt, wen er zum Richter über den Beweis machen wolle, hat er sich die Vorfrage zu stellen, welchen Grad von historischer Gewißheit er im Criminalprocesse verlange! Eine furchtbare Aufgabe! Eine Criminalgesetzgebung, welche die Todesstrafe als Strafart aufnimmt, und ein Criminalverfahren, das sich sagen muß, es besitze kein hinlängliches Mittel, die Wahrheit zu erkennen! Eine schreckliche Antithese! Man vergegenwärtige sich den erschütternden Augenblick, in welchem ein Unschuldiger von Staats- und Justizwegen hingeopfert wird, er zum letzten Male seine Unschuld betheuert, und dem unerbittlichen Gesetze seinen Nacken beugt! Dieser kritische Moment möge unsern Gesetzgebern recht lebhaft vor Augen schweben, wenn sie über Criminalrecht und Criminalprozeß votiren! Am Ende dictirt hier, aller Philosophie und aller Menschlichkeit zum Trotz, die eiserne Nothwendigkeit das Gesetz. Damit aber würde der Gesetzgeber seine unendliche moralische Verantwortlichkeit nicht beseitigen, daß er sich auf einen Orakelspruch bezöge, daß er auf ein Gottesurtheil in einer andern, freilich etwas civilisirtern Form provocirt. Sein Streben muß daher immer das sein: den höchsten Grad der unter der Bedingung der Möglichkeit des Fortbestehens des Staatsverbands erreichbaren Gewißheit zu erlangen, das Mittel ohne alles Vorurtheil aufzusuchen, welches als das beste sich darstellt, und dann erst, wenn dieses alles geschehen, sich mit dem Gedanken trösten, daß er der

Allmacht des Nothstandes opfere. Nach dieser Vorbemerkung untersuchen wir die Fragen: 1) Hatte die bestandene Beweistheorie durchaus keine Bedeutung? 2) Gibt es da, wo die Geschwornengerichte bestehen, keine solche? 3) Können Richter als solche auf die neue Grundlage hin kein Urtheil sprechen?

Niemand wird ernstlich unterstellen, daß je Menschen so unsinnig gewesen wären, abstrakte Beweisregeln auszusinnen, die jeder innern Begründung entbehrend, nur der blinden Laune fröhnten, den freien menschlichen Geist in unbeugsame Fesseln zu bannen. So kopflos ist auch die Sache nicht; alle Regeln haben ihre vollständige materielle Seite. Wer möchte daran zweifeln, daß ein Geständniß, mit Leichtigkeit abgelegt, in rennomistischer Absicht, mit dem Gedanken, sich irgend wie Geltung zu geben, außergerichtlich, ohne Bewußtsein, welchem schrecklichen Uebel man sich durch dasselbe aussetzt, nicht so viel überzeugende Kraft habe, als ein solches, welches vor besetztem Gerichte in Gegenwart des Publikums abgelegt wird, ernstlich, feierlichst, umständlich, unter dem drohenden Schwerte der Gerechtigkeit, das mit diesem Geständnisse augenblicklich sein Opfer greift? Wer möchte bezweifeln, daß diese Selbstanklage noch einen höhern Grad von Ueberzeugung in sich trägt, wenn wir den Kampf mit ansehen, der unter unsern Augen gekämpft wird, zwischen dem schuldbewußten Gewissen, das sich erleichtern, und dem Trieb nach Selbsterhaltung, welcher das Wort schon auf den Lippen noch zurückhalten möchte, und ein Thränenstrom, oder eine totale Erschlaffung die Wahrheit des Zugegebenen besiegelt? Wer möchte be-

zweifeln, daß eine Selbstanklage, und wäre sie auch von allen diesen physischen und psychischen Beweisen begleitet, dennoch weniger überzeugt, wenn sie zwischen Himmel und Erde schwebt, ohne alle weitere Unterstützung, als wenn sie ferner durch andere Mittel unterstützt wird, wenn der Gestehende Thatumstände angibt, die nur ihm bekannt sein können, und die sich auch von anderswoher bewahrheiten? Was überzeugt mehr, die alleinstehende Aussage eines, wenn auch noch so achtbaren Mannes mit noch so kräftigem Sinne, wobei Irrthum und Selbsttäuschung immer noch möglich bleiben, oder die in allen ihren Theilen übereinstimmenden Aussagen zweier Zeugen, bei denen man nicht nur ein falsches Zeugniß, sondern auch ein Complott unterstellen müßte, wollte man die Unwahrheit der Aussage annehmen, während übrigens über ihren Leumund und ihren Charakter nichts Verdächtiges vorliegt, und keine Spur von Selbstinteresse vorhanden ist? Wen überzeugten eine Reihe der dringendsten Anzeigen, die nicht nur jede allein auf die That und und den Thäter führen, sondern die sich auch wechselseitig unterstützen, erläutern und ergänzen, eine Reihe von Anzeigen, die nur durch eine unbegreifliche Fatalität so ineinander greifen und den Unschuldigen treffen könnten, nicht mehr, als eine isolirte, wenn auch unerklärte aber nicht unerklärbare Anzeige? Und handelt es sich von einer Thatsache, worüber ein zeitlich unter der gehörigen Form vom Richter aufgenommener Augenschein die höchste Gewißheit verschaffen konnte, wer würde sein Gewissen dann nicht beruhigter fühlen, wenn ihm dieser legale Beweis erbracht wird, als wenn er über so flüchtig

vorübergehende Spuren nach Monaten und Jahren eine Oraldeposition erhielte, würde sie auch mit noch so vieler Entschiedenheit und Selbstgenügsamkeit gegeben? Alle diese Regeln sind so in sich begründet, daß sie keiner weiteren Begründung bedürfen. Man hat nur darin gefehlt, daß man dieselben nicht bloß als leitende Normen gelten ließ, die dennoch ihre wahre Bedeutung aus dem concreten Fall erhalten, sondern daß man sie zu wahren Beweisfesseln geschmiedet hat. Der Grund lag aber darin, weil man verkehrt genug in der Anwendung der Folter immer ein sicheres, ergänzendes Mittel, den mangelhaften Beweis zu vervollkommnen, zu haben wähnte, die doch selbst so trügliche Resultate liefern mußte, weil die Beweise hinter dem Rücken des dezernirenden Richters aufgenommen, ihre überzeugende Kraft verloren, da alle Gebärdenprotokolle die lebendige Anschauung nicht zu ersetzen vermögen, und weil man dem im Dunkeln urtheilenden Richter dennoch mißtraute und ihn auf jeden Fall beschränken wollte. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist es daher, welche den mangelhaften Beweisen jenen Zusatz gibt, den man in der grausamsten aller Institutionen zu finden hoffte.

Eine Beweistheorie, die nicht als Beweisfessel, vielmehr als Beweisleitfaden aufgefaßt wird, ist dem Geschworneninstitute nicht fremd. Nach dem englischen Gesetze gibt es nicht nur Verbrechen, bei denen die Natur der Beweismittel, ja sogar die Anzahl der Beweiszeugen vorgeschrieben ist, sondern es besteht eine sogenannte Law of evidence als Instruction für die Geschwornen, die der deutschrichterlichen Beweistheorie in dem gemil-

derten Sinne ganz adäquat, ist, und worauf der Vorsitzende aufmerksam macht. Was aber auch von Kennern des französischen Geschworneninstituts übersehen wird; trotz seiner anscheinend entgegenstehenden Instruction an die Geschwornen setzt das französische Gesetz ganz dasselbe voraus. Diesen für die Würdigung des Instituts so sehr wichtigen Satz habe ich nunmehr darzuthun. Eine natürliche Beweisführung, die am Ende alles auf eine vage moralische Ueberzeugung ankommen ließe, dürfte einen Unterschied zwischen fähigen und unfähigen Zeugen, zwischen Beweis- und Informationszeugen nicht kennen; für den Richter der Strafe müßte das Verdict der Geschwornen als Beweismittel dienen, und für den Geschwornen selbst, das Augenliedmännlein, das sich in seinem Gewissen abspiegelte, das man intime convictionnannte! Dem ist aber nicht so; als Zeugen dürfen schon von Amtswegen nicht abgehört werden Ascendenten, Descendenten, Geschwister, Verschwägerte in demselben Grade, Eheleute selbst nach der Scheidung, und bezahlte Denunzianten. Diese Beweismittel sind sohin den Geschwornen geradezu entzogen. Zeugen, die nicht gehörig auf die Zeugenliste gebracht wurden, werden zwar gehört, nicht als Beweiszeugen, vielmehr nur um Nachricht zu geben — pour donner des simples renseignements. — Der Gesetzgeber sagt sohin den Geschwornen, daß sie solchen Aussagen als unbeeidigten, keinen vollen Glauben beimessen, ihnen nicht die Beweiskraft eines förmlichen Zeugnisses geben, daß sie darauf hin nicht verurtheilen sollen; daß sie ihnen nur dienen sollen, andere Depositionen zu controliren, daß sie nur den Faden liefern

dürfen zu weitern Nachforschungen. Wie verträgt sich diese Vorschrift mit der Theorie der moralischen Ueberzeugung? Schon da, wo der Gesetzgeber den Gang der Voruntersuchung entwickelt, unterscheidet er Oralbeweise und Urkundenbeweise — preuves par ecrit — Urkundenbeweise bilden die Ortsbesichtigungsprotocolle, die Befundscheine, und — wovon freilich der Code d'inst. nicht viel sagt — die Gutachten Sachverständiger (abgesehen von den Fällen, wo die Urkunden das Corpus delicti selbst ausmachen, und als pièces de conviction dienen). — Den Geschwornen werden in ihr Berathschlagungszimmer mitgegeben: der Anklageact und alle Protokolle, mit Ausnahme derjenigen über die Zeugen-Depositionen, also alle preuves par ecrit; diese preuves par ecrit gelten sohin als vollbeweisend. Ist das nicht Beweistheorie? Wir haben indessen gar nicht nöthig, mikroscopische Pünktchen aufzusuchen, es präsentirt sich uns derselbe Gedanke in viel kräftigern Zügen, er durchadert das ganze Verfahren. Drei Männer sind berufen, den Geschwornen das Licht vorzutragen. Ihnen den Weg zu bahnen zum verborgnen Sitze der Wahrheit, wovon zwei nicht selten irrlichtern, der dritte aber die reine Fackel trägt, und diese drei Chargirte sind Juristen; wir meinen den Staatsprocurator, den Vertheidiger und den Präsidenten. Jeder derselben ergreift die Masse des vorhandenen Beweismaterials, analysirt es, prüft jedes einzelne Beweismittel nach seinem innern und äußern Werthe, erörtert ihren wechselseitigen Einfluß und sucht so auf dem Wege des vernünftigen Raisonnirens die Ueberzeugung der Geschwornen festzustellen. Mischt sich auch Einseitigkeit und

Partheiinteresse unwillkührlich in die Darstellung der beiden ersten Wortführer, so erwartet jedenfalls das Gesetz vom Präsidenten Unpartheilichkeit; denn auch ihm ist das ganze Beweismaterial zur freien, selbstständigen Bearbeitung hingegeben. Er ist kein Berichterstatter über das was Ankläger und Vertheidiger vorgetragen haben; nur Thatsachen kann er nicht suppliren, die Argumentation ist ihm frei. Nach welchen Gesetzen sollen nun die verschiedenen Prüfungen vorgenommen werden? Doch nach keinen andern als nach den oben angedeuteten Beweisregeln, überhaupt nach der ganzen Law of evidence, angewendet auf den verhandelten Fall. Thun Präsident und Geschworne ihre Schuldigkeit, so muß der Vortrag des Erstern zu dem Verdict des letztern sich verhalten, wie die Entscheidungs- und Zweifelsgründe zum Decisum in einem richterlichen Urtheil. Eine Gesetzgebung, die kein reflectirtes, sondern ein Gefühlsurtheil wünschte, dürfte so nicht verfahren: sie mußte den Geschwornen nach producirten Beweisen sich selbst überlassen, und so den frischen, lebendigen und unverfälschten Eindruck zu erhalten suchen, noch vom juristischen Gifte ungeschwängert, rein vom Schulstaube, den drei Rechtsgelehrte darüber geblasen. Eine solche Gesetzgebung durfte nicht einmal Berathung zulassen; eine schnelle Antwort, der Vorlauf der intime conviction, der kräftigste Strahl, wie er aus der Quelle springt, geschwind in der Urtheilsschale aufgefaßt, das wäre der erquicklichste Wahrheitsborn! Der französische Gesetzgeber ist weder so naiv, noch so naturwüchsig; die intime conviction soll prüfen, berathen, discutiren; und wer prüft, der muß

eine abstracte Regel haben, an welcher er das Concrete hält; diese abstracte Regel wird dem Geschwornen zum Bewußtsein gebracht, sie ist die englische Law of evidence, die deutsche Beweistheorie in ihrer Natürlichkeit; was der französische Gesetzgeber nicht will, ist nur die absolute Beweisfessel, der auch wohl heute kaum ein Jurist mehr das Wort redet! Es ist sohin nur auf einem andern Weg, auf welchem der französische Gesetzgeber dasselbe zu erreichen sucht, wie der englische.

Können Juristen von der Beweistheorie einen gleich freien, selbstständigen Gebrauch machen? Das sollte kaum eine Frage sein, und dennoch erscheint die Verneinung als eine sehr verbreitete Ansicht. Eine solche Behauptung müssen wir geradezu als absurd zurückweisen. In drei Punkten unterscheiden sich die Geschwornen von dem Richter; dieser ist nothwendig Rechtsgelehrter, jener nicht; dieser ist ein ständiger, jener ist ein zufälliger Richter; dieser ist vom Staate besoldet, jener nicht. Die letztere Unterscheidung wird nachher gewürdigt werden; und über die Ständigkeit des Richteramtes ist schon das Nöthige bemerkt; daher noch der erste Punkt zu erörtern ist. In der Rechtsgelehrtheit kann aber der Grund der Verneinung nicht gefunden werden; der Unterschied zwischen dem juristischen und überhaupt dem gelehrten Verstand und dem gesunden Menschenverstand kann als Ironie, als Epigramm gelten, deren viele von einem Stande gegen den andern geschleudert werden. Es kann auch derartige schweinslederne Juristen geben, die sich nur mit Hülfe der Autoritätenkrücken forthelfen, jeden Gedanken, den sie äußern, erst mit einem Citate einnageln, deren Verstand selbst moderig

geworden unter dem Modergeruch ihrer vergilbten Blätter. Diese Exemplare werden wohl immer seltner, die Rechtswissenschaft muß mit dem Leben voranschreiten, und wo sie zurückbleibt, wird sie von der Praxis überholt. Eine lebendige, dem Geiste der Zeit angepaßte Wissenschaft, eine Proceßordnung vorzüglich, die dieses Leben immer rege erhält, gibt auch dem praktischen Juristen eine andere Haltung und gleicht die Kluft aus, die heute nothwendig zwischen Theorie und Anwendung, zwischen Wissenschaft und Leben besteht. Bei einem ständigen Collegium, fürchtet man, könnten sich Präcedentien bilden und die Beweisregel wieder leicht zur Beweisfessel werden. Auch diese Furcht ist schon a priori eine ungegründete. Das Leben ist so mannigfaltig; wo man es nicht eindämmte zwischen Aktenthürmen, wo man es nicht vorsätzlich in unbewegliche Formen goß, da hat es immer sein Recht behauptet. Die Römer sind unsere Meister in Gesetzgebungsmaterien; sie haben die verschiedenartigsten Staatsformen und die disparatesten Culturzustände durchlaufen, manche Rechtstheorien bilden eine Mosaik von Splitterchen und Steinchen aus vier verschiednen Culturstufen; zu einer Beweistheorie im Sinne des deutschen Criminalprocesses, abstrahirt man von einer der constantinischen Weisheit angehörigen Regel, ist das Leben dort nie erstarrt. Nehmen wir aber aus Gründen, die bereits in der Einleitung angegeben sind, auf das französische Recht Rücksicht. In Sachen, welche am Zuchtpolizeigericht abgeurtheilt werden, entscheiden Richter, diese Richter urtheilen ohne alle Beweistheorie, und motiviren ihre Urtheile. Die Spezialgerichtshöfe, aus Rich-

tern zusammengesetzt, urtheilen über Leben und Tod ohne Beweistheorie, also nach einer intime conviction. Im Falle relativer Majorität soll nach dem code d'instruction criminelle auch der Assisenhof über die Schuldfragen berathen und die Stimmen seiner Mitglieder sollen zu denen der Geschwornen gezählt werden, also ohne Beweistheorie. Nach demselben Code d'inst. crim. sollen die Assisenrichter, wenn sie sich einstimmig überzeugten, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache geirrt haben, das Recht haben, die Sache an ein anderes Geschwornengericht zu verweisen; das Urtheil der Rechtsgelehrten soll sohin bis zu einem gewissen Punkt jenes der Geschwornen controliren. Den Präsidenten, einen Rechtsgelehrten, beauftragt das Gesetz, die Geschwornen zu leiten; der Leiter darf doch nicht ungeschickter sein, wie der Geleitete! Die Anklagekammer, ein juristisches Collegium, prüft das Gewicht der Beweise zum Zweck der Versetzung in den Anklagestand. Welche Regeln leiteten früher den Richter bei der Frage: ob auf Tortur zu erkennen sei? Welche leiten ihn heute bei der Frage der Erkennung der Spezialuntersuchung? Wie will man nach so handgreiflichen beweisenden Gedanken rechtfertigen, daß der Mangel einer beweistheorie das Institut der Geschwornen zu einer criminalrechtlichen Nothwendigkeit erhebe? Wie konnten je Juristen die Selbstverleugnung so weit treiben, sich ein derartiges Armuthszeugniß auszustellen, sich als verstandskrank zu erklären, die sich durch eine Infiltration eines kräftigen körnigen Bauernurtheils zu erbauen hätten, wie nach einer gewissen Heilmethode man einem körperlich Kranken gesundes Blut in die welken Adern träufelte?

Glauben wir nun, daß nur Juristen über die Frage der Schuld richtig urtheilen könnten? Denken wir uns einen Augenblick die Frage der Schuld frei von aller juristischen Beimischung, so geben wir zu, daß Männer der Intelligenz und der Bildung, Männer, deren Lebensberuf, wenn auch in andern Zweigen der Wissenschaft und des Geschäftslebens, es mit sich führt, verwickelte Verhältnisse mit Besonnenheit und Klarheit durchzudenken und ein Resultat zu ziehen, ebenso wie Rechtsgelehrte geeigenschaftet sind, eine Beweisfrage zu lösen. Wo es keine Beweistheorie im Sinne des deutschen Rechts gibt, wo daher die Beweisfrage aufgehört hat, eine Rechtsfrage zu sein, vielmehr gewissermaßen dem Gebiete der freien Kunst heimfällt, da wäre es lächerlich, diese Kunst dem Juristen ausschließlich zu vindiciren. So haben wir uns auch unsere Aufgabe nicht gestellt; wir hatten kein Privilegium für den Rechtsgelehrten zu begründen, wir wollten nur gleiche Berechtigung nachweisen, wir wollten nur die Schmach von uns abweisen, als litten wir an einer Art Geisteskrankheit und zeigen, daß das Institut der Geschwornen keine criminalrechtliche Nothwendigkeit sei, und, was wichtiger ist und von sehr großer praktischer Bedeutung, daß das Geschwornenurtheil durchaus keine andere Grundlage hat und haben darf, als das Urtheil rechtsgebildeter Juristen; daß es nicht nur keine zweierlei Wahrheiten gibt, das wäre ein logischer Unsinn, sondern daß es auch keine zweierlei Mittel gibt, die Wahrheit zu entdecken, die auf verschiedenen Grundlagen beruhen. Dieselbe Gesetzgebung könnte diese Mittel nicht beide adoptiren und zwar nicht nur für verschiedene

Fälle, sondern für dieselbe Art Fälle. Das hieße in so wichtiger Sache mit der Wahrheit ein arges Spiel treiben.

4) Zu einem gerechten Urtheil reicht es nicht hin, wenn die Urtheiler die Geistesgaben haben, richtig urtheilen zu können, sie müssen auch den Willen dazu haben; sie müssen unabhängig sein, unabhängig, daher unzugänglich, nicht nur der groben Bestechung, nicht nur den Sollicitationen von Freunden und Bekannten, nicht nur den Gefahren der Furcht und des Mitleides; nein, auch unzugänglich den Einflüssen von oben, den Beförderungs- und Versetzungsgelüsten. Diese Selbstständigkeit des Richteramtes ist es, die man bei Richtercollegien vermißt und die man bei den Geschwornen zu finden glaubt, und diese wäre es, welche das Geschwornengericht ebenfalls zu einer criminalrechtlichen Nothwendigkeit erheben würde. Wollen wir nicht um zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, Licht- und Schattenseite im Voraus ungleich vertheilen, so müssen wir eine Constitution des Richteramts voraussetzen, die schon an und für sich eine Garantie für die Unabhängigkeit desselben giebt. Die erste und jetzt allgemein angenommene Garantie ist die der Unabsetzbarkeit des Richters; diese ist nicht genügend, es gehörten noch hieher fixe Besoldungsetats. Mit dem Solde wird nur das Dienstliche im Amte entgeltet, das Verdienstliche dürfte daher nur durch die größere Wichtigkeit der anvertrauten Functionen, durch die ausgezeichnetere Stellung anerkannt werden, nicht durch einige hundert Gulden Gehaltszulage. *) Kann der Staat den

*) Die Begründung, Aus- und Durchführung dieses Gedankens gehört nicht zu unserm Gegenstande. Andeuten können

Ordensschmuck nicht entbehren, so soll das Richteramt ein für allemal auch solchen Verlockungen entzogen werden, und das Vorrücken zu einer höhern Stelle im Falle einer Vacanz der Cooptation der obern Collegien überlassen werden. Eine derartige zu höchster Selbstständigkeit constituirte Magistratur muß eine vollständige Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit geben, zudem wenn das Verfahren öffentlich, die Presse frei ist, und die öffentliche Meinung überhaupt über die Handlungsweise aller Staatsbeamten

---

wir aber, daß bei sachgemäßer Berücksichtigung der in der Organisation unseres geselligen Zustandes begründeten Erfahrung, daß nach Stand und Localität die Bedürfnisse größer oder kleiner sind, die Anwendung des Prinzips: Ein Jeder arbeite nach seinem Können und werde bezahlt nach seinem Bedürfen auf den Staatsdienst, demselben eine würdigere Haltung geben, und zu einer mehr ökonomischen, mehr demokratischen Dienstpragmatik führen würde. Der Staat entschädige seine Angestellten, belohne sie aber mindestens nicht mit Geld; der größere Einfluß gebührt dem Talente und ist allein dessen würdiger Sold. Der Staat verlange die Leistung als Staatsbürgerpflicht und leiste seiner Seits nach dem Grundsatze einer nur gleichen Verpflichtung der Staatsbürger, zu den Gesellschaftslasten beizutragen. Kein Dienstvertrag zwischen der Gesellschaft und ihren Chargirten! Dieser Gesichtspunkt wurzelt sogar im römischen Rechte, er entsprach aber den politischen Zuständen und der privatrechtliche gemeine Dienst- und Miethvertrag mußte die Basis für ein Verhältniß des öffentlichen Rechts sein; die Staatsdiener sanken herab zu Staatsbedienten, man drängte sich nach den höhern Besoldungen, nicht aber nach den höhern Stellen, letztere nahm man mit in den Kauf, weil es einmal nicht anders gehen konnte und die intriguirende Mittelmäßigkeit verdrängte leicht das sich fühlende Verdienst.

eine strenge und gerechte Controle ausübt. Bei den meisten Verbrechen läßt sich so wenig unterstellen, daß der Staat, der das Gesetz im allgemeinen Interesse gab, dennoch dessen Verletzung in Schutz nehmen wollte, daß man nur einen ganz speziellen Fall voraussetzen müßte, wo sich ein Machthaber bewogen fühlen könnte, einen Einfluß zu üben; solche Fälle können sich bei den Geschwornengerichten noch in viel größerer Zahl einfinden. Es bleiben aber die politischen Verbrechen übrig, bei welchen man das Schwurgericht als eine criminalrechtliche Nothwendigkeit behandeln müßte. Wir sind hier zu einem Gedanken gekommen, der sich jedem als der erste präsentirt, wenn von Schwurgerichten die Rede ist. Dieser Gedanken ist so gewöhnlich, daß man den furchtbaren Zustand, den er unterstellt, gar nicht befremdend findet. Der ganze Staatsorganismus soll die Staatsideen schützen, die Staatsideen die Beförderung alles dessen, was das Gesammtwohl der Menschheit bedingt, das geistige und das materielle Wohl; und der Riß zwischen Mittel und Zweck ist so klaffend, der Antagonismus wird als eine so offen liegende Wahrheit unterstellt, daß man es ganz natürlich findet, wenn man ihm das Recht der Selbstverheidigung verkümmert! Prüfen wir daher was an diesem Gedanken Wahres ist. Alle diejenigen, welche der Ansicht nicht huldigen, daß es unter den verschiedenen Staatsformen Eine gebe, die eine ganz eigene unbestrittene Berechtigung für sich habe, nämlich eine göttliche, eine Ansicht, die mit den als göttlich anerkannten Büchern sogar im strackſten Widerspruch steht; diejenigen, welche eben so wenig begreifen, wie das Recht zu regieren sich

als ein Forderungsrecht des Regenten an diejenigen, die er seine Unterthanen nennt, oder als Sachenrecht geltend machen könne, sei es, daß man das Volk als Collectivwesen, als Sache betrachte, oder das Recht aufs Volk durch ein Recht auf das Territorium zu vermitteln suche, müssen anerkennen, daß das Regierungsrecht nicht als ein Privatrecht des Regenten zu behandeln ist, daß auch von einem Erbrecht im privatrechtlichen Sinne keine Rede sein kann, daß daher der Regentengewalt, von wem sie ausgeübt werde, eine andere als die des göttlichen Rechts, oder die eines Feudalrechts zu Grunde gelegt werden muß. Man muß sich selbst blenden wollen, man muß die Geschichte geradezu ableugnen, wenn man das Bestehende von dieser Seite stützen wollte, während die Geschichte uns überall bald auf blutige, bald auf unblutige Umwälzungen, Usurpationen, Zufälligkeiten und Willkührlichkeiten führt, und zwar vom Vertrag zu Verdun an bis zum Wiener Seelenmarkt, Wienercongreß genannt. Die Stützen für das Bestehende werden sich wohl nur in folgenden Grundsätzen finden lassen.

1. Eine jede Mehrheit von Menschen, deren Einheitspunkt in der geographischen Lage ihres Territoriums, in der Gemeinschaftlichkeit der Abstammung, in der Individualität ihrer Sprache, ihrer Bildung, ihrer Literatur, ihrer Sitten gegeben ist, muß in ein derartiges Verhältniß zusammentreten, daß sie sich einem gemeinschaftlichen Gesetzgeber zu unterwerfen habe, welcher die einzelnen Verhältnisse bestimmt, hinsichtlich deren die Privatwillkühr ausgeschlossen und dem allgemeinen Willen unterworfen bleibe. Dieses Muß bezeichnet nach der einen Seite hin

eine vollgültige moralische Nöthigung, weil der Zweck der Menschheit anders in keiner Beziehung zu erreichen steht, und legitimirt nach der andern Seite eine physische durch Zwangsmaßregeln herbeizuführende Nöthigung; mit andern Worten, die Existenz des Staates ist ein Postulat der Vernunft. 2) Die Art, wie sich diese geschichtliche Nöthigung Anerkennung verschafft hat, ist rein zufällig und hängt von einer Reihe von Begebenheiten ab, deren Nothwendigkeit unserm menschlichen Auge nicht immer einleuchtet, die Art aber, wie sich eine Idee zufällig Geltung und Anerkennung verschaffte, darf bei Erforschung des Grundes deren rechtlichen Geltung von keinem Einflusse sein. 3) Es gibt verschiedene Staatsformen, die, entsprechen sie dem Menschheitszwecke, worauf allein die moralische Nöthigung beruht, alle gleichberechtigt sind, nur die Anarchie hat keine Berechtigung, weil sie zweckwidrig ist und sich selbst aufhebt. 4) Wenn nicht beanstandet werden kann, daß es beinahe unmöglich ist, absolut zu entscheiden, welche Staatsform dem Menschheitszweck am meisten entspricht, daher die moralische Nöthigung ausschließlich oder doch vorzüglich für sich begründet, so muß ein äußeres Merkmal — jedoch nur als Zeichen, daß das innere vorhanden ist — angenommen werden, und dieses äußere Merkmal liegt in dem kundgewordnen Volkswillen. 5) Auch dieser Volkswillen ist schwer zu erkennen, wir müssen daher für das äußere Merkmal noch ein äußerlicheres suchen und dieses finden wir in dem wirklichen Bestehen einer Staatsverfassung, — jede Staatsverfassung, die besteht, hat kraft ihrer Existenz die Vermuthung für sich, daß sie dem Volks-

willen entspricht. Wir sind freilich wieder auf das Gebiet der Fictionen gelangt; aber ganz frei kann sich keine Rechtsdisciplin davon machen. Aus dem Gesagten folgen zwei Rechtssätze mit Nothwendigkeit, einmal: jede Staatsform, die besteht, ist legitim, ihr Organ hat daher die Pflicht und das Recht, sich zu vertheidigen und Umstürzungsgelüsten, auf offenem Felde sowie in den Gerichtssälen mit Macht entgegenzutreten; sodann: jede Staatsform die aufhört, den Volkswillen in seiner Majorität für sich zu haben, hört eben dadurch auf, eine rechtliche Existenz zu haben. Aber eine Folge des ersten Rechtssatzes ist es, daß dem Organ einer jeden Staatsform alle physischen Kräfte des Staates überlassen bleiben müssen, um sich zu vertheidigen, es wiegt das Bestehende auf dem neuen Gebilde, das erst entstehen will, mit einer Kraft, die dessen Offenbarung sehr gefährlich, ja sehr oft unmöglich macht; es führen daher im Leben die beiden in der Theorie gleich wahren Sätze auf einen Widerspruch; in diesem Widerspruch ist die Quelle eines jeden wahren politischen Verbrechens zu suchen. Wir nennen wahre politische Verbrechen solche, deren Urheber eine bestehende Staatsverfassung angreifen, weil sie deren Rechtsmäßigkeit bestreiten. Angriffe auf die Staatsverfassung, zum Zweck der Plünderung, des Mordes, des Raubes, der Brandstiftung sind, so häufig sie sich im Gefolge politischer Stürme einstellen, keine politischen Verbrechen; es liegen gemeine Verbrechen vor, die die Maske der Politik vornehmen. Dagegen abstrahiren wir von den Motiven des Ehrgeizes und der Herrschsucht, denn solche können sich auch auf Seiten des

Angegriffenen finden. Wahre politische Verbrechen stellen sich auch nur ein, wenn eine Staatsform anfängt, sich überlebt zu haben, und eine andere an deren Stelle treten möchte; wahre politische Verbrechen sind das Resultat von Gränzstreitigkeiten; der gerechte Trennungspunkt zwischen der politischen Formation die im Anzuge ist, und derjenigen, die abstirbt, ist streitig. Führt ein politisches Unternehmen statt zu einem Triumfzug, zu einem Besteigen der Armensünderbank, so behaupten die Ueberwundnen, der Volkswillen sei erlegen, weil er der Wucht nicht habe widerstehen können, womit das Bestehende die einmal im Besitz habende physische Kraft gegen die Ankämpfenden geschwungen habe; der Sieger findet im Siege den Beweis seines Rechtes. Der politische Proceß ist die formalisirte Fortsetzung des im Verbrechen begonnenen Meinungskampfs, welcher nunmehr nicht mehr mit Flintenschüssen und Kanonenkugeln, sondern mit der Feder, dem Worte und am Ende mit dem Schwerte der Gerechtigkeit geführt und entschieden wird. So traurig dieses Geständniß ist, die Sache verhält sich nicht nur theoretisch, sondern auch im Leben wirklich so, der Sieger im Straßenkampf verfolgt seinen weitern Sieg in der Gerichtsstube; der eigentliche Rechtspunkt kann gar nicht discutirt werden, es ist im Voraus entschieden. Allerdings, wir läugnen dieses nicht, läßt sich auch ein rein objectiver Gesichtspunkt auffinden; diesen wird man aber am wenigsten bei Geschwornen antreffen wollen. Schon die Frage, ob das ständige Richtercollegium oder das Schwurgericht gerade bei politischen Vergehen der geeignetere Richter sei, verläßt den rein objectiven Stand-

punkt. Je schroffer der Gegensatz zwischen dem Theile der Nation hervortritt, der die Staatsgewalt handhabt und dem Theile an dem sie gehandhabt wird, desto mehr hat die Staatsverfassung schon von ihrer Lebenskraft verloren, und es ist wieder gerade in der Zeit, wo politische Verbrechen sich häufen, in welcher gewöhnlich dieser Gegensatz sich am stärksten herausstellt. Wo finden wir bei einer solchen Sachlage unpartheiische Richter? Im Richtercollegium hat das Bestehende sein Uebergewicht, im Geschwornengerichte das Ankämpfende; im Richtercollegium kann der Angeklagte, im Geschwornengerichte die Gesellschaft die gehörige Garantie vermissen; ein Gegensatz, den wir bis auf die fiscalischen Processe herab erprobt haben. Während des hartnäckigen Kampfes, den sich das demokratische und monarchische Prinzip nunmehr schon über ein halbes Jahrhundert liefern, hat sich keine Gesetzgebung gescheut, diesen Gesetzsatz ganz offen anzuerkennen. Wo das demokratische Prinzip als das ankämpfende Boden gewann, da mußte ihm das monarchische die Concession machen, ihm den Kampf im Leben zu erleichtern, dadurch, daß man ihm den Kampf in der Gerichtsstube minder gefährlich machte und das Umgekehrte trat ein, so oft das Bestehende wieder mehr sich befestigte. Wir sind endlich so weit gekommen, daß wir den Kampf mit den Waffen des Verstands und der Ueberredung für erlaubt halten, werden nur die schlechten Partheimittel vermieden, Verdächtigungen, Verdrehungen, Lügen, gehässige Insinuationen, grundlose Anklagen, wodurch die öffentliche Moral untergraben und der gute, wahrheitsliebende Volkscharakter verdorben wird. Wo

aber die gesetzliche Linie überschritten, wo der gesetzlichen Gewalt eine andere Gewalt entgegengesetzt wird, da verlangen wir humane Richter, vorzüglich aber eine humane Gesetzgebung. Seit sechzig Jahren sind viele Opfer gefallen, viel edles Blut ist vergossen worden, viele Thränen sind geflossen; der schwere Preis ist dennoch nicht zu groß, wenn wir einen humaneren Standpunkt und eine mildere Beurtheilung errungen haben; an eine eigentliche Justiz denke Niemand.

Also auch hier kann das Schwurgericht nicht als criminalrechtliche Nothwendigkeit erscheinen. Vor dem Sieg findet die Umstürzungstendenz im Geschwornen, und nach dem Siege findet die Rückstürzungstendenz im Richtercollegium mehr Beruhigung; vom Gesichtspunkte der Humanität aus müssen wir dem politischen Verbrecher in dem einen wie in dem andern Sinne unpartheiische und menschlich gesinnte Richter wünschen. Wenn aber in dem minder Gebildeten Partheiansichten einen höhern Grad von Energie und Geltung erhalten; wenn der Geschworne, weil er nach ausgesprochenem Urtheil sich wieder in die Menge verliert, eine geringere moralische Verantwortlichkeit, daher eine geringere Garantie bietet, wenn ein nicht motivirtes Urtheil viel eher subjectiv sein kann, als ein motivirtes, so würde das Schwurgericht in seiner jetzigen Gestaltung möglicherweise sogar in Nachtheil kommen. Freilich liefern uns die in den letzten Decennien bei den Gerichten unsers Vaterlandes geführten politischen Processe unter wenigen erfreulichen viele traurige Beispiele. Vieles kömmt aber hier auf Rechnung eines Inquisitionsprocesses, der jeden Inhaftirten zu einem blin-

den Wahrheitsentdeckungswerkzeug braucht, an dem so lange experimentirt wird, so lange noch ein Schein vorhanden ist, irgend einen noch unentdeckten Umstand, irgend einen noch verborgenen Complicen zu entdecken; Vieles auf Rechnung von Administrativmaßregeln des Bundestages, welche die Einheit der Direktion in Processe bringen sollten, die bei Gerichten geführt wurden, welche durch bedeutende Landstrecken getrennt waren; Vieles auf Rechnung der Schriftlichkeit des Verfahrens, das sich ins Unendliche fortspinnt und seine Gränze beinahe nur in der Productivität der Papiermühlen fand; Vieles auf Rechnung der Heimlichkeit des Verfahrens, die keine Controle kannte und keine zu fürchten hatte. Es kann daher nicht oft genug wiederholt werden: wenn schon die Frage: Schwurgericht oder Richtercollegium? in diesem Sinne eine Partheifrage ist, so kann der neutrale Rechtsboden natürlich auch keiner Seite gewinnen. Die Häufung politischer Verbrechen weist aber einen Zustand der Krankheit des Staatskörpers nach; das Schwurgericht hätte daher, wollten wir auch von dem ganzen Raisonnement absehen, nur einen zufälligen Werth, es sollte den Ausbruch der Katastrophe minder gefährlich machen. Wo aber ein Körper krank ist, da muß ein radicales Heilmittel gesucht werden; nicht soll der Krankheitsstoff erhalten und durch calmirende Mittel minder schädlich gemacht werden. Ein Staatsorganismus, der sich selbst als Gegensatz des Volkswillens erkennte, dem es an Aufrichtigkeit fehlte abzutreten, und an Herz sich kräftig zu vertheidigen, und das juste milieu ergriffe, freisprechende Richter zu geben, wäre unserer Ansicht ein verächtlicher, dem es an dem Muth seiner

eigenen Meinung gebräche. Das Schwurgericht muß als eine dauernde Institution eine gesunde Grundlage haben, es kann und soll das Resultat eines politischen Prinzips, nicht aber einer politischen Krankheit sein.

Wir sind auf diese Weise an dem Punkte angelangt, wo wir das Schwurgericht als das Resultat einer politischen Nothwendigkeit darzustellen haben, und wenn wir hier von einer solchen Nothwendigkeit sprechen, so ist es keine, der wir uns mit Widerwillen unterwerfen, sondern eine solche, deren Erscheinen wir mit Freude begrüßen, weil sie uns eine neue Aera im Staatsleben bezeichnet, eine Aera, die trotz aller politischen Stürme, trotz der heftigsten Geburtsschmerzen zum Guten führen muß, wenn die Forderungen der Zeit mit Klarheit erfaßt und deren Realisirung mit Weisheit und Besonnenheit vorbereitet wird. Das Geschworneninstitut darf nicht als eine isolirte Erscheinung aufgefaßt, sondern muß nur als ein Glied einer großen Kette von Institutionen behandelt werden, die allmählig die heutigen zu ersetzen bestimmt sind, und die alle aus einem Prinzipe fließen, nämlich aus dem demokratischen. Dieses Prinzip sollte von allen Seiten unumwunden, ohne Phrasengeklingel, ohne Restriktion, ohne Wenn und Aber feierlichst anerkannt, es sollte proclamirt werden, daß von jetzt an das Streben aller Staatsgewalten, der Zweck aller Institutionen dahin gerichtet, seine Realisirung im Leben in immer weiterm Maße zu ermöglichen. Dabei könnte leicht nachgewiesen werden, wie es unmöglich ist, mit einem Sprunge aus einem

Regime in das andere zu gelangen, ohne gehörige Vorbereitung. Nicht weil dasjenige, was als Gut und Nothwendig erkannt worden, nur allmählig gereicht werden dürfe, um die Spannung zu vermehren — so behandelt man Kinder — nicht um einer künftigen historischen Schule mit künstlicher Geflissenheit die Meilenzeiger der Entwickelungsgeschichte der Gegenwart zu stecken — das wäre kindisch-pedantisch — sondern weil die Gesetze vorerst vereinfacht, die Erziehung vorbereitet, und durch Wegräumung von Privilegien der Wohlstand vermehrt werden muß, damit das Neue gedeihe, sich eine wirkliche Volks- und keine Demagogenherrschaft herausstelle. Man mache nur klar, daß es sich um keinen Rechtsstreit über das Mein und Dein im öffentlichen Recht handle, daß es nicht darauf abgesehen sei, von der einen Seite aus dem Schiffbruche so viel als möglich Rechte als eigene Rechte zu retten, und auf der andern umgekehrt, die Beute so fett als thunlich zusammen zu bringen. So lange solche Gedanken vorwalten, so lange sich Partheien die Gewalt wie ein Recht aus den Händen zerren, bleibt der Kampf ein egoistischer, persönlicher, leidenschaftlicher, so lange mißtraut eine Seite der andern, und es dürfte sich kaum etwas Gedeihliches erwarten lassen. Wird dagegen das Prinzip überall offen anerkannt, so wie das dadurch bedingte Streben, dann gewinnt die Frage: Wie viel kann heute schon realisirt werden? einen ganz andern Standpunkt; dieselbe verläßt den brennenden Boden des Prinzipienstreites, wobei keiner auch nur einen Fußbreit nachgeben zu dürfen glaubt, und tritt auf den kalten, ruhigen der thatsächlichen Wür-

digung des Zustandes der Gegenwart, deren Verwahrlosung man wieder sehr aufrichtig dem verblichenen System zuschreiben darf. Dann müßte es auch klar werden, daß da es einmal rein unmöglich ist, während der Neubau aufgeführt wird, ganz ohne Obdach zu sein, es vorzüglicher ist einen festen Punkt zu erhalten und unter dessen Schutz mit Ruhe und Besonnenheit den neuen Plan zu entwerfen und ins Leben überzutragen, als erst alles chaotisch zusammen zu werfen und im Drange der Umstände einen Zustand zu improvisiren, der dennoch keine Dauer hat, und nur Unglück erzeugt. Der Gang der französischen Republik in den letzten vier Monaten bildet zu dem Gesagten den besten Commentar. Doch erklären wir uns näher.

Die Theilung der Arbeit hat in der Welt der Industrie Wunder geschaffen, sie hat die Produktion bis ins Unendliche gesteigert, sie hat die Produkte auf eine Stufe der Vollkommenheit gebracht, wie sie ohne dieselbe kaum erreichbar war, und ist daher die Quelle eines großen Fortschrittes und eines großen Wohlstandes geworden. Neben diesem Vortheile, den sie dadurch erreichte, daß sie die Arbeit bis ins kleinste Detail theilte und den kleinsten Theil, eine kaum nennenswerthe Beschäftigung, zum Lebensberuf stempelte, entwickelten sich aber auf der andern Seite sehr bedenkliche Nachtheile, sie würdigte den einzelnen Arbeiter zur Maschine herab, sie tödtete alle seine Geistesfähigkeiten, sie zerstörte vorzüglich jedes Bewußtsein der Selbstständigkeit in ihm; sein ganzes Thun brachte ihm zur Klarheit, daß er ungeschickt zu allem Andern, als zu der in ihrer

Einzelheit kaum nennenswerthen Geschicklichkeit sich in sclavischer Abhängigkeit von seinem Brodherrn und seinen Mitarbeitern befand. Nur diejenigen, denen bei der Theilung der intelligentere Theil der Thätigkeit zufiel, erhielten sich als Menschen; die andern fielen zum Thiere herab. Einen ähnlichen Gang, wie die Industrie, nahm auch die Staatspolitik. Die Nation zerfiel in zwei Theile, in einen kleinen Theil der regierte, und in einen großen der regiert wurde. Die Regierer zerfielen wieder in verschiedene Cathegorien, jeder Verwaltungszweig setzte das Erlernen einer eigenen Wissenschaft, und in derselben wieder das Erwerben einer eigenen Kunstfertigkeit voraus, der Uebertritt vom Regiertwerden zum Regieren war eben so unmöglich, wie jener von einem Regierungszweig zum andern. Durch diese Isolirung und Theilung der Regierungsarbeit wurde, was nicht zu verabreden ist, Großes erreicht, es entstanden große Administratoren, bedeutende Finanzmänner, ausgezeichnete Richter, und von dieser Seite war alles gut und schön. Kein Wunder, daß Männer, die an der Spitze der so herrlich gegliederten Staatsmaschine standen, mit Selbstbewunderung das herrliche Triebwerk anstaunten, das so harmonisch ineinandergriff; jeder Tast gab seinen Ton, und alle diese Töne sie schmolzen zusammen in eine brilliante Harmonie, die den Dirigenten in ein wahrhaftes Entzücken versetzte. Entstand dennoch ein Mißton, so verlor er sich in der Masse des Wohlklangs; und drang er nichts destoweniger bis hinauf, so lag der Fehler nicht in dem als vollkommen erkannten Instrument; irgend eine Schadenfreude hemmte vielmehr boshaft die Fortpflanzung

des Tons; herunter mit dem Frevler, der muthwillig in die Saiten griff, und das Chor der Hallelujamänner stimmt volltönendes Lob. Unter dieser blumenreichen Oberfläche gestaltete sich ein bodenloser Sumpf. Die Intelligenz herrschte über die Nichtintelligenz, und diese Herrschaft wurde nicht immer auf die gerechteste, nicht immer auf die schonendste Weise ausgeübt. Herrschsucht, Partheilichkeit, Leidenschaftlichkeit, sogar die niedrigste aller Begierden, die Habsucht, blieb dem zahlreichen Beamtenstand nicht fremd, und man benutzte sogar die Autorität des Staates und das Ansehen des Amtes um dieser schlechten Sucht zu fröhnen. Richter, die im Namen der Gesammtheit über die Moralität ihrer Mitmenschen urtheilten, scheuten sich nicht, mit ihrer amtlichen Stellung zu schachern; und Verwaltungsbeamte ließen sich die Vortheile gefallen, die man ihnen schmugglerisch zufließen ließ, um ihre Gunst zu erwerben; man konnte darauf rechnen, seinen Zweck nicht zu verfehlen. So mit den Schlechteren; aber auch die Besseren konnten sich nicht vorwurfsfrei halten. Es bemächtigte sich ihrer eine wahre Wuth alles zu regeln, alles zu uniformiren, überall die Hand im Spiel zu haben; das Glück sollte kein selbstgeschaffenes, sondern ein von Obenherunter aufgedrungenes sein, als wenn es ein Glück gebe, das nicht im Selbstbewußtsein wurzele, und die Freiheit nicht an und für sich ein Gut wäre, welches tausend aufgedrungene Genüsse überrage! Aber je philantropischer der Beamte gesinnt war, je bewußter er sich war, daß er nur das Gute wolle, desto mehr irritirte es ihn, wenn er Widerstand traf; das Befehlen ist einmal gar zu süß und verführerisch; jeder Gewalt-

haber findet seine sklavischen Seelen die sich schmiegen, und seine Schmeichler, die ihn lobhudeln; wer ihm widerspricht wird sein persönlicher Feind, und bald der Gegenstand seiner Verfolgung.

So wie die Fachwissenschaft den ganzen Staatsdienst confiscirte, so confiscirte umgekehrt der Staatsdienst die Wissenschaft; wie der Staatsdienst Lebensberuf, Brodkorb und Geschäft wurde, so wurde es auch die Wissenschaft; sie drohte zum Handwerk herabzusinken, weil man seinen Beruf ohne inneren Ruf nach kalter Berechnung wählte. Es war daher noch ein Glück in diesem Zustande, daß man die Wissenschaft reglementirte; Studienpläne, Testate und strenge Prüfungen waren in diesem Zustande nothwendig, sie allein garantirten noch eine gewisse Cultur; man entferne diese, und die Unsumme von Brodmenschen die den Weg über unsere Hochschulen nehmen, um so schnell als möglich in die Beamtenstube zur Geldpräge zu gelangen, werden nur noch ungebildetere Routiniers, in denen der letzte Funke von Gesinnungsadel erstorben ist. Ist die Wissenschaft Schleppträgerin des Staatsdienstes, und der Staatsdienst Küchen- und Keller-Intentant des Beamtenstandes geworden; so wird auch die Wissenschaft, so verkümmert sie aus den Staatsschulen hervorgeht, Monopol; so wie es Besitzende und Nichtbesitzende giebt, giebt es Wissende und Nichtwissende, jene befehlen, diese gehorchen, und wer immer zu gehorchen, nie zu befehlen hat, der isolirt sich aus dem Staatsleben. Die Wohlthaten, die ihm der Staatsverband dennoch garantirt, die stellen sich ihm, weil sie eben da am vollsten wirken, wo man ihre Thätigkeit nicht fühlt, als etwas Alltägliches, als etwas,

was ihn von Kindesbeinen an umgibt, und wovon er kaum denkt, daß es anders sein könnte, daher kaum nennens- und anerkennungswerth dar; es geht ihm mit diesen Wohlthaten in der politischen Welt, wie es uns mit Luft und Wasser in der physischen Welt geht; was sich ihm aber als besonders fühlbar darstellt, ist der Druck, und dadurch wird dem gemeinen Manne allmählig der Staatsorganismus gleichgültig, wenn nicht gar gehässig. Kann es daher wundern, wenn in Zeiten der Gefahr der Staat verlassen da steht, wenn er Meuterei, Aufruhr, Empörung findet, was hat man denn den Regierten fühlbar von den Vorzügen des Staatsorganismus gelassen? Gewinnt der Staat etwa von der andern Seite an seinem Beamtenstand wärmere Vertheidiger? Ja; sobald das liebe Ich Gefahr wittert; ist dieses garantirt, so mag sich auch Vieles anders gestalten; auch bei dem Beamten geht die Staatsidee in dem ihm zu Theil gewordenen Stück Routine unter, und bleibt ihm sein Bischen Boden unter den Füßen fest, so kann alles Uebrige eine beliebige verbesserte oder verschlimmerte Gestalt annehmen. Dem letzten Paragraphen aller Compendien fügt sich ein Wort an, dieses Zauberwort heißt: Anstellung; freilich liegen noch sehr viele weiße Blätter dazwischen, und wie werden diese beschrieben? Um diese Anstellung wird lange gedient; oft so lange wie um die Rachel und die Lea; und während der Dienstjahre hat man Schaafe zu hüten, man ist Diener dessen, der die Lea zu vergeben hat, Diener dessen, der den Bericht macht, der die Conduitenlisten fertigt; und in diesem nicht Staats- sondern auch Augendienst geht jede Selbstständigkeit unter, man verlebt seine

schönsten Jahre als Subalterner, die Kraft ist sohin schon halb gebrochen, der Nacken hat sich beugen gelernt, und der Staatsdiener kann auf diesem gefährlichen Wege leicht zum Staatssklaven werden. Seine schönsten Jugendjahre, sein Vermögen, mitunter die Frische und die Freiheit seines Geistes hat der Staatsaspirant geopfert, und gelangt er endlich zum erwünschten Ziele, so muß ihm nothwendig ein hinlängliches Aequivalent für so bedeutende Opfer gebracht werden, und dieses Aequivalent es findet sich in der Besoldung und findet sich in der Dienstpragmatik; an dieser zu rütteln, ehe man das System geändert hat, ist eine bedeutende Ungerechtigkeit; jede Dienstpragmatik bildet nur den Ausgangspunkt eines Systems, das mit dem Studienplan beginnt. Nun stoßen wir aber auf ein anderes wo möglich bedeutenderes Uebel. Alle bisherigen Staatseinrichtungen sind mit dem ganzen Beamtenpersonal auf eine beinahe unzertrennliche Weise verwachsen; jedes einzelne Institut ist Mensch geworden; es hat alles im Staate eine Unbeweglichkeit und Ungelenkigkeit erhalten, die den Uebergang von einem System zum andern furchtbar erschwert; jedes Neuere ist daher nicht nur nicht in der untern Schichte, sondern auch in der obern Schichte unvorbereitet. Das sind die Schattenseiten eines Systems, das viel Gutes hervorgebracht hat, aber allmählig reformirt werden muß, weil es so mit dem Leben verwachsen ist, daß, wie wir schon bemerkt haben, heute kaum mehr geschehen kann, als daß man das entgegenstehende Princip proclamirt, und dessen Einführung sich zum Staatszweck vorsetzt. In der vollständigen Lösung dieses Problems scheint die Aufgabe

der Zeit zu liegen, nicht aber in dem leeren Zank über Volkssouveränität, die theoretisch kaum mehr bestritten werden kann, und von welcher sich nur in der Anwendung fragt, wo heute ihr Ausdruck zu finden ist, ob in der radikalen Umwälzung alles Bestehenden, oder in dessen theilweiser Beibehaltung, damit unter dessen Schatten das Neuere besser gedeihe. Wurde von dem Einen oder dem Anderen dieser Gesichtspunkt auch nicht so präcis hervorgehoben, so möchte hier eher eine Parteitaktik als eine Parteiansicht gefunden werden können.

Das Ideal des demokratischen Prinzips wäre sohin, daß Gesetze und Staatseinrichtungen so sehr vereinfacht, Wissenschaften und Kenntnisse der Art verbreitet werden, daß jeder Bürger zeitweise als Ehrenamt oder gegen eine geringe Entschädigung jeden Theil des Staatsdienstes versehen könne, und nur die hohen Stellen von ständigen Beamten verwaltet werden. Freilich müßte dann der Staat auf sein Obervormundschaftsrecht verzichten; es würde nicht alles so uniform, so methodisch geregelt sein, wie bisher; aber bei immer größerer Verbreitung des Lichtes, sobald Männer von Talent und Fähigkeit, statt an der Demagogie sich abzumühen, über abstrakte Formen und hohle Prinzipien sich müde zu streiten, diese Kräfte zur Förderung des wahren Wohles ihrer Mitbürger verwenden, was am besten dadurch geschieht, wenn sie dieselben immer mehr belehren und aufklären, wird dasjenige, was der Staat durch seine Beamten als Zwangsmaßregel erzielt, sich als freier Entschluß realisiren. Gar manches, was bisher die Administration verwickelte, könnte der Privatindustrie und der freien An-

sicht der Bürger überlassen bleiben; Mißbräuche möchten vorkommen, aber entbehren die Staatseinrichtungen solche? Die Mißbräuche der Staatsanstalten stützen sich auf die Gesammtkraft des Staates, es kann daher Vieles übertüncht, vieles verheimlicht werden; wo jedoch dieser Schutz und dieser Nimbus fehlt, da wird man alsbald hinter jeden Mißbrauch kommen und Verbesserung fordern. Es geht hier dem Staate, wie manchem Subalternen, der irgendwo lange in Dienst gestanden, dem man Vieles, ja ein ganzes Geschäft anvertraut hat, und der weil er das Bewußtsein hat, Vieles gut gemacht zu haben, sich überschätzt, und sich für unentbehrlich hält; mancher hat schon diese Selbstüberschätzung hart gebüßt, so könnte es auch mancher Staatseinrichtung gehen. In der Rechtspflege wird das Civilrecht ewig eine geschlossene Wissenschaft bleiben, es finden sich hier so viele Institute vor, die in steter Wechselwirkung stehen, und nach allgemeinen Principien geregelt und aufgefaßt sein wollen; obschon auch hier vieles vereinfacht werden kann, wenn wir vorerst vom römischen Rechte, so wie es heute noch in Deutschland gilt, erlöst sind, und dieses große und interessante Studium mehr der Wissenschaft als dem Leben angehört, die Rechtssätze aber nicht mehr aus corrupten und verstümmelten Texten, aus sich widersprechenden Bruchstücken, und aus kaiserlichen Constitutionen, die eben so unklar gedacht als barbarisch redigirt sind, und aus reformirenden Novellen, welche statt die im Laufe der Zeit in Verwirrung gekommenen historischen Fäden mit kräftiger Hand aufzufassen und zu einem dem neuern Rechtsbewußtsein entsprechenden Ganzen zu verarbeiten, die Confusion nur

noch vermehrten, weil sie ein neues formelles Element den schon vorhandenen sich widerstrebenden hinzufügten. Ein solcher Rechtszustand mag denen zusagen, die der Menschheit einen Dienst zu erweisen glauben, wenn sie in irgend einer Controverse aus der Fundgrube ihrer Gelehrsamkeit eine obsolet gewordene Ansicht aus dem Schutte der Zeit hervorholen, und zum ewigen Kreuz und zur ewigen Plage aller Praktiker mit neu aufgestützten Gründen herausputzen. Ist dieser Mißbrauch durch eine klare Gesetzgebung wenigstens theilweise beseitigt, dann wird auch hier manches Gemeingut werden, was bis jetzt allerdings ein ganzes Leben steter und emsiger Arbeiten in Anspruch nimmt. Ein Theil des Richteramts fordert mindestens keine juristische, wenn auch eine allgemeine Bildung, und dieses ist die Entscheidung der Beweisfrage, nämlich wo die Beweistheorie nicht als juristische Fessel auch juristische Studien voraussetzt; dieser Theil des Richteramtes kann säkularisirt werden, und weil diese Säkularisation möglich ist, so ist sie auch nothwendig geboten. Alle Vortheile, die sich an das demokratische Princip knüpfen, knüpfen sich sohin auch an das Geschwornengericht. Der Beamtenstolz schwindet, wenn der Beamte mit dem schlichten Bürger zu gleicher Zeit einen Theil der Staatsgewalt ausübt. Der Bürger steht nicht mehr außerhalb des Staatsorganismus, als ein Stoff an dem sich experimentiren läßt, er ist mitthätig und gewinnt sohin die Staatseinrichtungen lieb. Das Gesetz waltet nicht blos über ihm, es waltet auch in ihm, es popularisirt sich, durchlebt und durchdringt die ganze Gesellschaft. Und welches Selbstgefühl erzeugt es nicht im Volke, selbst-

thätig bei der Ausübung des höchsten Staatsrechts, des Strafrechts mitzuwirken? Welcher Sporn für die Moralität und Legalität des Volkes? Es gehört ein durch und durch verdorbenes Gemüth dazu, heute eine Handlung selbst zu begehen, die man gestern in seinem Mitbürger bestraft hat, oder welche zu bestrafen man morgen berufen werden kann. Nicht weil die vom Staate angestellten Richter nicht eben so gut urtheilen könnten, wie Geschworne, sondern umgekehrt, weil Geschworne ebenso gut urtheilen können wie Richter, ist das Geschwornen-institut nothwendig; und weil der Zweck aller Jurisprudenz es ist, nicht wissenschaftliche Theorien zu erzeugen, sondern die Idee des Rechts zur Herrschaft zu bringen, so ist ein Institut, welches so kräftig zur Verherrlichung dieser Idee mitwirkt, gleichzeitig eine juristische Nothwendigkeit, die nicht mehr abzuweisen ist.

Es ist nunmehr an uns, nachzuweisen, welche bedeutende praktische Resultate die Auffassung des angegebenen Gesichtspunktes hat, und umgekehrt, welche verderbliche Folgen die oben nach und nach widerlegten Ansichten mit sich führen.

I. Es scheint beinahe als Axiom zu gelten, daß die Geschwornen ihr Urtheil nicht motiviren. Noch abgesehen von der Frage der Unabänderlichkeit des Ausspruchs eines Geschwornengerichts, was ebenfalls axiomatisch ohne weitere Prüfung angenommen wird, so reicht diese gar nicht aus die Nichtmotivirung zu begründen; auch die Gerichte letzter Instanz sollen die Gründe ihres Urtheils angeben. Es liegt in der Motivirung eines Urtheils

eine solche Garantie für die Besonnenheit und Richtigkeit desselben; die Nichtmotivirung führt so bedeutende Nachtheile mit sich, hat zu solchen Schwierigkeiten und Mißbräuchen Veranlassung gegeben, daß es kaum begreiflich wäre, wie man in so wichtiger Sache in einer Zeit des Mißtrauens sich bei Entscheidung über die höchsten Güter des Lebens mit einem Orakelspruch hätte begnügen können, wenn man sich nicht mit der Ansicht zufrieden gegeben hätte, daß die Geschwornen eben nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilten und daher sich nur zu fragen hätten, ob sie überzeugt seien oder nicht, ohne sich selbst Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung zu geben. In dieser rein zufälligen Erscheinung fanden die abstrakten Theorien, daß die Geschwornen ein Beweismittel seien, daß sie das Bewußtsein des Angeklagten offenbarten, ihre Begründung. Gerade aber von dieser Seite fand das Institut seine heftigsten und mitunter gerechten Angriffe. Die Niederlegung der Motive zum Urtheil gibt uns eine Bürgschaft, daß der Richter die Sache mit Aufmerksamkeit verfolgt, daß ihm kein relevantes Moment entgangen ist, und daß er sich durch keinen Einfluß von Außen, durch keine schiefe Rücksicht hat leiten lassen; die Niederlegung der Motive zwingt den Richter zu größerm Fleiß, macht ihn selbst vorsichtiger, weil sein Urtheil controlirt werden kann. Nur durch die Motivirung bekömmt die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen ihren wahren Werth. Wer aus Erfahrung weiß, welche schiefe Ansichten sich zuweilen bei der Berathung und der Beschlußnahme der Geschwornen geltend machen, der wird das Gesagte unterschreiben.

Manches auffallende Urtheil der französischen Geschwornengerichte wäre gewiß nicht zum Vorschein gekommen, ja rein unmöglich gewesen, wenn die Geschwornen die Gründe ihrer Ueberzeugung hätten angeben müssen. Diese Vernachlässigung einer jeden schützenden Form bei dem Geschwornenverdict hat nicht nur zu den gerügten Phantasmagorien Veranlassung gegeben, sondern sie erzeugte auch eine Theorie, die das ganze Institut zu verfälschen drohte und aus den Geschwornen nicht Richter, sondern Gesetzgeber zu machen versuchte. Weil jene Formlosigkeit die Geschwornen in die factische Möglichkeit setzte, sich aller Fessel des Gesetzes, ja sogar des gesunden Menschenverstandes zu entledigen, und nach reiner Willkühr ihr Schuldig oder Nichtschuldig zu vertheilen, wollte man aus dem Factum ein Recht machen. Die zwölf Geschwornen repräsentiren das Volk in Miniatur, das Gesetz ist ihnen Leitfaden aber nicht Richtschnur, ihnen ist für die Beurtheilung des concreten Falles die volle Volkssouveränität delegirt; urtheilten ja früher, sagte man, die Volksgerichte ebenfalls ohne geschriebenes Gesetz, warum sollten dieses die Geschwornen nicht dürfen? Als wenn nicht die Volksgerichte mindestens nach einem Gewohnheitsrecht und Präcedentien urtheilten, und nur das objectiv geschriebene Recht gefehlt hätte! Alle Gründe die man gewöhnlich für das Begnadigungsrecht aufführte, putzte man auch für die Willkührherrschaft der Geschwornen auf. Eine zu enge Gesetzredaction, die den concreten Fall in seiner Individualität nicht berücksichtigte, ein Gesetz, welches dem Volksbewußtsein nicht entspricht, sollten solche Formalitäten der Duodezsouveränität der Geschwor-

nen Schranken setzen? Man erfand für diese Theorie auch einen Namen, und decorirte sie mit der Benennung Omnipotenz der Geschwornen. Eine ernste Widerlegung verdient diese Ansicht kaum. Wenn es gerade die größere Verherrlichung der Majestät des Gesetzes war, ihre machtvollere Begründung im Herzen der Nation, welche das Geschwornengericht so sehr empfahl; wie konnte eine Ansicht sich Anerkennung verschaffen, welche das Gesetz degradirte, welche der Allmacht des Gesammtwillens des Volkes jene im Ganzen tief unter Null herabfallenden Conventikel entgegensetzte? Daß der französische Gesetzgeber ein solches Unrecht nicht sanctionirt hat, ist leicht nachzuweisen, er sagt den Geschwornen zum öftern, sie sollen die Beweismittel prüfen, und empfiehlt ihnen sogar noch ausdrücklich, sie sollten auf die Strafbestimmung keine Rücksicht nehmen. Das genügte aber immer nicht, daß nicht die Theorie als solche Anhänger fand; aus der Praxis ist sie in so lange nicht zu verbannen, als die Geschwornen ihre Urtheile nicht motiviren.

Eine andere sehr bedeutende Schwierigkeit des Geschworneninstituts liegt in der kaum möglichen Trennung der That- und der Rechtsfrage und in der Bestimmung der Behörde, die über diese mit der That eng verbundene Frage den Ausschlag geben soll. Diese Schwierigkeit muß mit einigen Worten nachgewiesen werden, es geschieht wohl am besten in Beispielen. Das französische Strafgesetzbuch vom Jahre 1810 bestimmt in seinem art. 295: „die freiwillige Tödtung eines Menschen ist Todtschlag"; art. 296 „der mit Vorbedacht oder Auflauern begangene Todtschlag ist Mord; art. 297 „der Vor-

bedacht besteht in dem vor der Handlung gefaßten Entschluß, sich an der Person eines bestimmten Individuums zu vergreifen, oder" ꝛc. Bei einer Anklage auf Mord wird den Geschwornen die Frage gestellt: Ist N. N. des Verbrechens des Mordes dadurch schuldig, daß er freiwillig und mit Vorbedacht, das heißt in dem vor der Handlung gefaßten Entschlusse, sich an seiner Person zu vergreifen, den F. durch einen Pistolenschuß getödtet hat? Der Fall ist aber in dem Anklageact der Art erzählt, und stellt sich auch wirklich so heraus, daß der Mörder den Getödteten nur in den Arm schoß, der Arm in Folge der Verwundung abgenommen werden mußte und der Amputirte im Gefolge der Amputation, die vielleicht auch noch ungeschickt gemacht wurde, vielleicht hatte der Kranke auch nicht gehörig Diät gehalten, starb. Das ganze materielle Factum war erwiesen, ja zugestanden. War N. N. des Mordes schuldig? Derselbe gab zu, daß er absichtlich und mit vollem Vorbedacht, um den F. zu verwunden, nach ihm geschossen habe, aber daß er den Vorsatz gehabt habe, ihn zu tödten, stellt er feierlichst in Abrede; eben so wenig will er die Folge einer ungeschickten Amputation, eines Diätfehlers übernehmen. Es entstanden die Fragen: Gehört zum Morde der Vorsatz zu tödten, oder genügt der Vorsatz zu verwunden, wenn nur der Tod die Folge der Wunde war? Genügt es, wenn der Tod mit der Handlung nur in irgend einem Causalitätsnexus steht, gleichgültig, wenn auch ohne hinzugekommene sekundäre Ursachen der Tod nicht eingetreten wäre; oder hat der Thäter N. N. die Ungeschicklichkeit des Arztes nicht zu verantworten? Ueber diese Fragen hat der Verfasser selbst vor dem Geschwornengericht einen

Vortrag gehalten und halten hören. Es mußte sich, was ich zu näherer Verständniß angeben will, dieses dann ereignen, wenn namentlich die angeregten Zweifel sich im Laufe der öffentlichen Verhandlungen darstellten, die Juristencollegien sohin, die den Fall früher behandelten, die Fragen gar nicht würdigen konnten. Es wurden Autoritäten citirt, es wurde auf die ratio legis recurrirt, auf das Recht auf Leben, auf die Größe der Verantwortlichkeit; hier waren wohl Rechtsfragen und keine factische Fragen zu entscheiden. Das großherzoglich hessische Strafgesetz definirt den Diebstahl art. 354: „Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder des Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig. A genoß lange Zeit einen halbjährlichen Wechselcredit bei B, der, weil ihm falsche Gerüchte über die Solvenz seines Schuldners hinterbracht wurden, diesen Credit aufkündigt; A, der das Geld braucht, in einer creditlosen Zeit sich nicht zu helfen weiß, begibt sich zu B, ihm nochmals Vorstellungen über sein grundloses Mißtrauen zu machen, er findet denselben nicht, wohl aber die Thüre des Comptoirs offen, er hat einen Schlüssel bei sich, der die Casse des B öffnet, er nimmt 200 fl. heraus, legt den unterschriebenen Wechsel an dessen Stelle und hat sohin nicht im Entferntesten die Absicht, das Geld zu gewinnen; er weist auch nach, daß er mit Bestimmtheit auf Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit rechnen konnte. Ist A des Diebstahls schuldig? Haben hier die Geschwornen, vorausgesetzt, die Thatsache ist erwiesen und zugestanden, eine That- oder Rechtsfrage zu

entscheiden? Dasselbe Gesetzbuch beschreibt die Schriftfälschung in seinem 385. Artikel: „Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachahmt oder mit einer falschen Unterschrift . . . versieht, und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um andern zu schaden, oder sich oder andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig." Es ereignet sich folgender Fall. A erscheint vor dem Notar mit C, gibt sich für B aus, errichtet dort eine Schenkungsurkunde zum Vortheile von C unter dem Namen von B und macht dieselbe nach dem Tode des vorgeblichen Schenkgebers als Rechtsinhaber des Schenknehmers gegen die Erben des Erstern geltend. Wegen dieser Fälschung einer öffentlichen Urkunde wird dem A der Criminalproceß gemacht, es soll aber B minderjährig gewesen und gar nicht haben schenken können; der Gegenstand, den er angeblich geschenkt haben soll, weil er Theil eines Fideicommisses ist, gar nicht haben geschenkt werden können. Es entsteht aber nicht nur darüber Streit, ob B. minderjährig war, ob der Gegenstand Fideicommiß war, sondern ob überhaupt diese Verhältnisse relevant seien, ob die Handlung als consommirtes Verbrechen, oder als Versuch mit ungeeigneten Mitteln behandelt wird. Hier involvirt wieder die Frage der Schuld eine Rechtsfrage. Dasselbe Gesetzbuch beschreibt den Kindermord Art. 258: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindermordes schuldig." Wie alt muß das Kind sein, daß es als neugebornes gilt? Der Gesetzgeber überläßt

die Entscheidung dieser Frage absichtlich dem Ermessen des Richters, das Ermessen des Richters ist aber keine quaestio facti, sondern eine quaestio juris. Bei einer Anklage über betrügerischen Bankbruch wird sich oft die Frage zur Entscheidung ergeben, ob der Angeklagte zur Classe der Kaufleute gehöre. Bei einer Anklage wegen Bigamie kann die Frage der Gültigkeit und des gültigen Abschlusses der beiden Ehen zu sehr intrikaten Erörterungen Veranlassung geben. Aber auch abgesehen von diesen Fällen, wo die Rechtsfrage sich möglicher Weise ganz rein darstellt, gibt es noch eine Classe von anderen Fällen, die weniger thetische Rechtsfragen als hypothetische Subsumtionsfragen in sich schließen, die aber alle sich von der Beweisfrage, quaestio facti, unterscheiden. Kaum möchte ein Strafgesetzbuch gefunden werden, welches sich der Einfachheit mehr befleißigen, als das französische; dasselbe hat dem Bedürfnisse nach Einfachheit nicht selten die Gründlichkeit und die materielle Seite des Rechts geopfert, es konnte dennoch nicht umhin, Definitionen aufzunehmen, das Definitirte wird alsdann zu einem Rechtsbegriff, und vom Vorhandensein der Merkmale des Rechtsbegriffs hängt die Frage der Schuld ab. Der Art. 368 des Großh. St.=Ges.=B. sagt unter anderm, derjenige begehe einen äußeren Einbruch, wer auf irgend eine gewaltsame Weise einen geschlossenen Eingang eröffnet, und nach Art. 369 desselben Gesetzbuchs gilt als Einsteigen der Eintritt in Häuser u. s. w., der über Mauern, Thüren, Dachwerk, oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt würde. Die Hofraithe des A. ist nun zwar verschlossen, das Schloß ist aber in so delabrirtem Zustand, daß der leiseste Druck zur

Oeffnung genügt; der Einfriedigungsraum in dem Garten des B. ist so vernachlässigt, die Mauer in solchem Verfall, daß man ganz leichter Hand darüber herschreiten kann; wenn nun A und B bestohlen werden, bei deren Diebstahl der Dieb sich durch jene schlecht verschlossene Thür, beziehungsweise über jene verfallenen Einfriedigungen introducirt hat, und es entsteht die Frage: ob ein Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigen vorliege, so haben wir gewiß keine Beweisfragen, vielmehr Subsumtionsfragen zu entscheiden. Auch hier unterstellen wir, diese Umstände hätten sich erst im Laufe der Verhandlung in öffentlicher Sitzung als erwiesen, oder als zweifelhaft dargestellt. Die Staatsbehörde bezieht sich auf den Buchstaben des Gesetzes, der Vertheidiger will ebenfalls den Buchstaben für sich haben, urgirt die Ausdrücke „gewaltsam" und „Einsteigen," beruft sich aber noch vorzüglich darauf, daß der Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen ausgezeichnet seien durch die dadurch bethätigte Energie des verbrecherischen Willens, die bedeutende Schwierigkeit zu besiegen nicht scheut, und durch den größern Schutz, den jeder verdient, der sich selbst geschützt, wo dennoch der eigene Schutz dem Verbrecher nicht gewachsen war; beide Rücksichten fallen in Fällen, wie die unterstellten weg. Bei Preßvergehen liegt in der Regel nur eine Subsumtionsfrage vor, in den meisten Fällen fragt es sich: wo hört die erlaubte, wenn auch warme, in rednerischen Figuren und Uebertreibungen vorgebrachte Kritik auf, und wo fängt der strafbare Angriff an? Diese und ähnliche Verhältnisse dienten früher als Waffen gegen das Institut, man machte daher keinen

Versuch, die Schwierigkeiten zu lösen; man war von einer gewissen Seite froh, dieselben zu vergrößern. Jetzt ist das Schwurgericht gemeines Recht und die Schwierigkeiten müssen gelöst werden. Die Lösung ist aber nicht leicht.

Alle diese Fragen den Geschwornen entziehen, sie demnach nicht zu Richtern der Schuld, sondern zu Richtern des reinen Beweises zu machen, möchte praktisch kaum durchführbar sein, würde aber gleich von vornen herein das eigentliche Strafurtheil in die Hand des Richters legen, und die Rolle der Geschwornen würde am Ende zur Null herabsinken. Die Juristen, welche die Sache präpariren, könnten auch den einfachsten Begriff zum Rechtsbegriff stempeln, und am Ende würde sich kaum ein Fall finden, wobei es sich nicht vorerst um die Entscheidung einer Gränzfrage handelte, was nämlich zum Gebiet der Geschwornen, und was zu jener des Richters gehört. Dadurch würde der Criminalproceß complicirt statt vereinfacht werden. Ohnehin wäre dieses Mittel bei Preßvergehen verfassungswidrig. In England, wo nur Ein Richter, und zwar ein Mitglied des höchsten Gerichtshofs zu London die Assisen präsidirt, hat dieser nach einem mit dem Institute verbundenen Gewohnheitsrecht die Rechtsfragen zu erörtern, und den Geschwornen bleibt im Falle des Zweifels auch noch das Mittel übrig ein Specialverdict zu geben, wodurch sie die Rechtsfrage von sich weisen und dem Richter überlassen. Das französische Gesetz ignorirt die Schwierigkeit; die Praxis hat sich aber dahin ausgebildet, daß die Präsidenten im Laufe ihres Resumés den Geschwornen die Rechtsbegriffe entwickeln, commentiren, ihre Ansicht zum Gesetz stempeln;

und es läßt sich leicht denken, wie jene diese Ansicht beinahe in allen Fällen ihrem Urtheil zu Grunde legen. Wir haben daher den Mißstand, daß während wir über ein kleines pecuniäres Interesse ein motivirtes Collegialurtheil erhalten, wir nicht selten bei den wichtigsten Fragen, welche über Ehre, Freiheit und Leben entscheiden, die Meinung eines Beamten, von der man doch annehmen kann, daß er irren könnte, zum Gesetz erhoben sehen. Bei der geringen Anzahl von Richtern in England, und dem Umstande, daß sie alle einem Gerichtshof angehören, bilden sich dort Präcedentien und tritt an die Stelle des Gesetzes ein Gewohnheitsrecht, eine Art Recht, welches dem so sehr an dem Hergebrachten hängenden englischen Volkscharakter am meisten zuzusagen scheint. In Frankreich, wo es hunderte von Assisenpräsidenten giebt, die von verschiedenen Obergerichtshöfen emaniren, können sich solche Präjudicien gar nicht bilden, und so wird es in allen Ländern gehen, in welchen man sich durch die ganze Gerichtsorganisation nothgedrungen sieht dem französischen System zu folgen. Da die Geschwornen ihr Urtheil nicht motiviren, so ist es auch am Ende gar nicht zu eruiren, ob sie über die Beweis- oder die Rechtsfrage entschieden haben. Motiviren dagegen die Geschwornen ihr Urtheil, so möchte die Schwierigkeit gehoben sein. Aus den Motiven müßte man entnehmen, ob überhaupt dieselben sich nach einer Rechtsansicht, oder einer rein factischen entschieden haben, und wollte man auch im Allgemeinen gegen Geschwornenurtheile einen Recurs nicht gestatten, so könnte man jetzt, indem man alles, was über die Beweisfrage festgestellt ist, unantastbar ließe, die Rechts-

und Subsumtionsfragen der neueren Prüfung eines Cassationshofes unterwerfen; wir hätten bei einer solchen Einrichtung das Geschwornenurtheil ganz so behandeln, wie das Urtheil eines französischen Obergerichts, welches in Bezug auf die rein factische Frage souverain, in Bezug auf die Rechts- und Subsumtionsfragen dem Cassationsrecurse unterliegen würde. Dadurch würden sich auch hier Präcedentien bilden, welche vorläufig den Geschwornen zur Richtschnur dienen könnten. Man wird am Ende auf den Einwand kommen: wo finden wir Geschworne, die als solche die Fähigkeit haben, ihr Urtheil zu motiviren? Es scheint uns zwar für die Fortbildung unsers Instituts, das jetzt auch in Deutschland praktisch wird, bei welchem man sich nicht mehr mit hohlen Speculationen, mit leerem Wortschwall begnügen darf, im heiligsten Interesse der Menschheit schon viel gewonnen, wenn man fühlt, daß etwas geschehen müsse, und nur an dem Mittel ein Hinderniß findet; es fiele dann diese Frage mit der über die Composition der Geschwornenliste zusammen, und diese ist eine Frage des Fortschritts, eine solche, die jetzt nur provisorisch gelöst werden kann. Wir müssen indessen schon jetzt verlangen, daß die Geschwornen sich selbst klare, besonnene Rechenschaft über ihr Urtheil zu geben im Stande seien, was gewiß nicht zu viel gefordert ist, wenn man auf ihren Ausspruch hin Jemand zum Blutgerüste schickt. Wir erwarten von denselben als redlichen Männern, daß sie sich auch wirklich diese Rechenschaft geben; nicht in die Tiefe ihres Gemüths greifen, wie die Phrase lautet, auch ihrem Herzen kein Weh anthun, sondern in die Tiefe ihrer Menschenkenntniß, ihrer

Erfahrung, ihrer Lebensweisheit, ihrer Verstandeskraft hinunter steigen und aus diesen Schachten der Wahrheit uns ihr Urtheil holen, was denn doch am Ende, nachdem sie die Anklage, die Vertheidigung und die Zusammenstellung des Präsidenten vernommen haben, so sehr schwierig nicht mehr sein mag. Nicht dürfen wir aber erwarten, daß **zu jeder Zeit** auch nur Einer der Geschwornen die Gewandtheit habe, die Gründe in gehöriger logischer Entwickelung zu stylisiren. Wenn aber ein motivirtes Urtheil in so vielen Beziehungen gewiß wünschenswerth, ja wenn es eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit ist, wenn es die einzige Controle bildet, könnte nicht der Art geholfen werden können? Den Geschwornen werde zur Pflicht gemacht, Jemanden aus ihrer Mitte mit der Redaction zu beauftragen; sollte sich Niemand in der Jury vorfinden, der sich diesem Geschäfte unterziehen könnte oder wollte, so müßten sie, jedoch unter Strafe der Nichtigkeit erst nachdem sie über ihr Verdict einig sind, den Gerichtsschreiber in ihr Berathschlagungszimmer kommen lassen, dem der durch das Loos bestimmte oder gewählte Wortführer die Gründe kurz auseinandersetzte, welche den Beschluß veranlaßt haben, und der dann augenblicklich die Redaction fertigte. Es könnte auch den Geschwornen gestattet sein, jeden Andern, den sie für tauglich halten, vorausgesetzt, daß er in der Sitzung gegenwärtig ist, nachdem derselbe vom Präsidenten des Assisenhofs hierzu beeidigt sein wird, mit der Redaction auf dieselbe Weise zu beauftragen. Diese Einrichtung ist nicht ohne Analogie im franz. Recht. Die Sachverständigen sollen nach dem Art. 317,

318 des Code de proc. civ. ihr Gutachten motiviren, und wenn sie die Fähigkeit nicht hätten, auch keiner unter ihnen, so sollen sie den Friedensgerichtsschreiber des Orts zuziehen, wo sie ihre Operation vorgenommen. Welcher unendliche Gewinn würde dem Schwurgericht durch eine solche Einrichtung erwachsen! Welches Vertrauen würde es auch bei denen gewinnen, die sich durch das politische Princip nicht rühren lassen! Würden denn so schreiende Urtheile auch nur möglich sein, wie sie die französischen Gerichte, mitunter auch die deutschen zu sanctioniren hatten? Es dürfte dieser Gedanken eine allseitige Erörterung verdienen. Wir kennen das Geschworneninstitut aus dem Leben, wir haben es von einem Standpunkte aus kennen gelernt, der bei der humanen Richtung der Zeit gewiß jede Sympathie anspricht, von dem Standpunkte des Angeklagten aus, wir wissen was wir gelitten, weil uns der Trost versagt war zu wissen, ob wir nur verstanden worden, ob nicht etwa ein gewagter Schluß des Präsidenten, den wir nicht mehr widerlegen durften, das uns unerwartete Urtheil der Geschworenen motivirt habe? Wir geben zu, daß wir befangen gewesen sein mögen, ja daß im Augenblicke, wo wir schreiben, obschon durch Zeit und Beruf von jenem einseitigen Standpunkt getrennt, wir nur noch zu sehr mit den Unglücklichen fühlen, deren Schicksal uns theilweise anvertraut war; aber wir sprechen ein wahres Gefühl aus, weil es in uns lebte, weil es so stark ist, daß es uns noch im gegenwärtigen Momente aus dem Innersten ergreift, und wäre auch nur ein solches Gefühl zu befriedigen, so müßte der Versuch ein löblicher sein. Das

Schwurgericht ist uns im Prinzipe heilig, es entspricht einem wahren Bedürfniß der Zeit, wir wollen es aber mit deutscher Gründlichkeit, mit der Gewissenhaftigkeit und der beruhigenden Ueberzeugung, die wir überall suchen; nicht englische Gewohnheit, noch französische Leichtfertigkeit soll uns zum Muster dienen. Auch das soll der Gewinn sein, den wir im Siege des Instituts im Prinzip und in der Thesis errungen haben, daß wir nunmehr ohne Scheu die Aufmerksamkeit darauf, wo auszubessern ist, lenken dürfen, ohne fürchten zu müssen, die Sache zu compromittiren; auch darin liegt eine der großen Segnungen, wenn ein Gegenstand aufhört, Vorwurf eines Partheikampfes zu sein, daß er dem Gebiete übertriebener, alle Fehler bedeckenden Lobhudelei sowie der Schußweite einer anschwärzenden Schmähsucht entrückt ist.

II. Die Lehre von den Rechtsmitteln gehört zu den schwierigsten im Criminalverfahren. Aus dem Gesichtspunkte des inquisitorischen Verfahrens beurtheilt, ist jedes mögliche Rechtsmittel auch ein nothwendiges. Dieses Verfahren kennt für eine begonnene Untersuchung nur Abschnitte und keinen Schluß, und selbst die Verjährung ist ein ihr vom accusatorischen Processe her aufgedrungenes Institut. Da jedoch auch dieser Proceß einmal zur Periode der Execution gelangen muß, so bleibt immer noch der Gedanke, den er verfolgt, weit hinter dem Ideal. Der accusatorische Proceß gestattet Rechtskraft, es lassen sich daher auch Rechtsmittel denken, die förmlich von den Partheien ergriffen und an Fatalien geknüpft sind. In Zuchtpolizeisachen, wo die Gerichte ent-

scheiden, ist das Institut der Appellation mit der zehntägigen, respective zweimonatlichen Nothfrist ganz vollkommen ausgebildet. Nur innerhalb des Fatale ist kein Verzicht zulässig; ist dasselbe abgelaufen, so gibt es nach französischem Processe auch keinen Restitutionsfall. Ganz so verhält es sich mit der dreitägigen Cassationsfrist. Von Urtheilen der Geschwornen soll in der Regel kein Recurs stattfinden, also eine nochmalige Prüfung der Beweis- und Schuldfrage, so weit die Geschwornen dieselben zu erledigen haben, nicht zugelassen werden. Wie man allmälig dennoch auf indirekte Weise von der Ansicht abgegangen, ist theilweise schon angedeutet. Nur wenn formell gefehlt ist, soll die Möglichkeit auch einer materiellen Hülfe gegeben sein. Daß das geringste Versehen einer Form von weit größerer Wichtigkeit sein soll, als ein Versehen in der Hauptsache, sagt gewiß dem gesunden Menschenverstande nicht zu. Es liegt dieser Destinction allerdings ein wahrer Gedanke zu Grund, aber auch ein trostloser, weil derselbe wieder auf dem höchsten Grad von Mißtrauen beruht, den der Gesetzgeber gegen sein eigenes Werk hegt. Hätte derselbe das Bewußtsein, daß er mit seinen Mitteln zur materiellen Wahrheit gelangen könnte, wer würde ihm einen solchen Wahnsinn zutrauen, einem unbedeutenden Formpunkt ein größeres Gewicht beizulegen, als einem Irrthum in der Hauptsache; weil ihm aber dieses Bewußtsein fehlt, weil er einsieht, daß ihm am Ende dennoch nur eine Formel erübrigt, deren innere Wahrheit ihm gleichgültig sein muß, weil er sie nicht immer erwartet, so will er, daß dieselbe mindestens in den Schnürleib seiner zugeschnitte-

nen Proceßjacke eingezwängt auftrete. Der französischen Nichtigkeitstheorie liegt sohin dieselbe Idee zu Grunde, wie weiland der deutschrechtlichen Beweistheorie, nur ist jene etwas stattlicher, diese etwas mehr sublimatisirt. Mit solchen theoretisch recht fein ausgesonnenen Ideen will sich aber das Leben nicht leicht versöhnen und man machte daher dem Geschwornengericht daraus einen bedeutenden Vorwurf, daß eine bessere Vertheidigung oder eine nochmalige Prüfung der Hauptsache ausgeschlossen ist. Der Gegensatz des Civilprocesses und der Zulässigkeit der Berufung in Strafsachen von weit geringerer Wichtigkeit, schärfte den Einwurf, besser den Vorwurf noch mehr. Dazu gesellt sich noch eine andere Betrachtung, deren ganzes Gewicht wohl der am tiefsten fühlt, der unzähligemal die Angstnoth mit durchlebte, die den Angeklagten während der Ungewißheit des Urtheils so furchtbar quält. Bei keinem Gerichte hängt der Ausgang der Sache so sehr vom Zufall ab, als bei dem Schwurgerichte. So paradox der Satz scheint, so vollkommen wahr ist er. Sind einmal die Generallisten nach irgend einem Prinzipe gefertigt, so können, wenn nicht Geschwornengerichte Regierungs-Commissionen sein sollen, die Geschwornenlisten für die Quartalsession und die Jury für die Beurtheilung des einzelnen Falles nur durch das Loos bestimmt werden, mit Zulassung eines mehr oder weniger liberal gestalteten Recusationsrechtes. Nun ist es gerade die Beweisfrage, welche die Menschen am meisten theilt, und sieht man mancher s.g. Prinzipienfrage auf den Grund, so stoßen wir auf eine factische Frage, auf eine Thatsache, die von einer Seite bejaht, von der an-

dern verneint wird. Diese Meinungsverschiedenheit in der Annahme oder Verwerfung einer Thatsache, sie steht mit der ganzen Individualität des Characters in Verbindung. Gemüthliche, gute, edle Naturen können nicht leicht an eine Lüge, Schlechtigkeit, an eine raffinirte Bosheit glauben, daher sind sie leichter überzeugt, es kostet ihnen eine Selbstüberwindung sich zu überreden, es könne Jemand boshaft oder leichtsinnig an der Wahrheit zum Verräther werden. Weniger gutgearteten Naturen, die vielleicht an sich schon die Erfahrung gemacht, wie weit sie durch Leidenschaften getrieben zu werden vermögen, ist sobald nichts erwiesen; sie trauen dem Angeklagten nicht, aber den Zeugen noch weniger. Es werden zuweilen auch gute Menschen mißtrauisch, weil sie oft hinters Licht geführt, anfangen ihrer Gesinnung zu mißtrauen; man sagt ihnen so oft vor, wie die Welt nicht durch Vertrauen, sondern durch Mißtrauen regiert werde, daß sie in einer Art Selbstüberwindung und gegen die Stimme ihres Gemüths, sich ebenfalls dem Mißtrauen hingeben; dann fehlt es ihnen aber an jedem Leitfaden, weil sie sich selbst verleugnen und sich in einem ihnen fremden Element bewegen sollen. Die Partheikämpfe der neuesten Zeit legen Zeugniß über das Gesagte ab; von jeder Seite bezieht man sich auf den Volkswillen und man ist oft weniger über das Prinzip, als über die Thatsache uneinig. Was treibt die Partheien voran? Das leidige Mißtrauen; die Gewohnheit oder das angenommene System, überall schwarz zu sehen, Verschwörungen zu wittern, Reactionsgelüste zu supponiren; was hält dieselben zurück und macht ihnen versöhnliche Schritte so genehm?

das Vertrauen; ein besserer Glaube an die Menschheit. Eine psychologische Biographie der Umsturzmänner (Opponenten) und der Erhaltungsmänner (Conservativen), möchte manchen interessanten Beleg liefern; es gibt geborne Opponenten, wie es geborne Conservative gibt. Nicht nur der Character der Geschwornen, auch ihr Alter, ihre bisherige Lebenserfahrung, ihr Umgang sind von bedeutendem Einfluß auf die Würdigung der Beweise. Da Geschworne noch zur Zeit keine Motive ihres Urtheils geben und die Idee, welche dieselben von der Gemeinfährlichkeit des Verbrechens haben, sie auch geneigter zum Verurtheilen oder Freisprechen macht, so bleibt nicht einmal der Stand, den sie im Leben einnehmen, ohne Einfluß auf ihr Urtheil. Es lassen sich keine strengern Richter sowohl in der Annahme des Beweises als wo es darauf ankömmt, in der Würdigung des Thatbestandes (appreciation des faits) als Oekonomen denken, wenn es sich von einem Erntediebstahl, von einer Grenzverrückung handelt; dagegen sind dieselben Leute ganz mild, außerordentlich subtil im Beweise, wenn sie über eine Körperverletzung zu entscheiden haben. Das Umgekehrte findet statt, wenn Kaufleute, Männer vom städtischen Gewerbe als Geschworne zu Gericht sitzen. Religiöse Vorurtheile, Schwachheiten gegen das weibliche Geschlecht, eine größere oder geringere Entschiedenheit des Charakters üben, ohne daß sich die Geschwornen selbst dessen klar bewußt seien, einen immensen Einfluß auf ihr Urtheil. Wie peinigend ist nun der Gedanke, daß das Resultat eines von Geschwornen geführt werdenden Rechtsstreites in den Fingerspitzen des Präsidenten seinen Sitz habe, der die Na-

men der Geschwornen aus der Urne zieht? Es mag Leute geben, denen die Prinzipien theuerer als die Colonien sind, welche sich über solche Scrupel wegsetzen; uns ergreift aber der Gedanke ernst und erschütternd, einen Menschen zum Blutgerüste wandern zu sehen, den vielleicht ein zufälliger Ruck am Tische, worauf die Geschwornenurne stand, vom fürchterlichsten aller Tode, vom Tode unter Henkershand befreit haben würde! Nach den criminalistischen Tabellen, die in Frankreich jährlich publizirt werden, wurden vom Jahre 1830—38 447 Assisengerichtsurtheile cassirt. Von den nunmehr vor eine zweite Jury gebrachten Angeklagten wurden 143 ganz freigesprochen, in 110 Fällen war das Resultat der Cassation und neuern Beurtheilung mindestens eine mildere Strafe. Also in acht Jahren würden es 143 Personen gewesen sein, welche eine Criminalstrafe zu erleiden gehabt hätten und vielleicht die härteste, wenn nicht irgend ein Formfehler die Revision des Urtheils möglich gemacht hätte. Freilich hat das zweite Urtheil keine größere Vermuthung der Wahrheit für sich als das erste, aber auch umgekehrt, das erste hat keinen Anspruch auf größeres Vertrauen als das zweite, und den unbefangensten Schluß, den man aus dieser Discrepanz ziehen könnte, ist der, daß Zweifel vorlag. Hier erlangen daher die von uns bekämpften Systeme ihre volle praktische Wichtigkeit. Repräsentiren die 12 Geschwornen das Volk, sprechen sie das Volksbewußtsein aus, so haben wir schon in dem ersten Ausspruch das Urtheil des ganzen Volkes, woher wollte man die zweiten Geschwornen erhalten? Sprechen sie das Bewußtsein des Angeklagten aus, so haben wir ein

Geständniß, was soll der Widerruf nützen? Nahm man aber auch nur das System der intime conviction an, dachte man sich, daß die Art, wie der Richter die Wahrheit findet, und wie sie der Geschworne findet, eine ganz verschiedene sei, daß also nicht dieselbe Sache durch verschiedene Organe, sondern bei dem Geschwornenurtheil eine ganz andere Sache gesucht werde, so war es consequent, die Unabänderlichkeit eines Geschwornenurtheils als Axiom aufzustellen. Wo es einmal nicht auf objective Wahrheit ankommen soll, da möchte sich das ganze Verfahren unter den Gesichtspunkt einer Wette oder eines Compromisses bringen lassen; der Staat compromittirt freiwillig und zwingt den Angeklagten, sich dem Compromisse zu unterwerfen, die subjective Ansicht von XII. Geschwornen als Recht gelten zu lassen, die das Loos mit verschlossenen Augen, nothdürftig beleuchtet durch das Recusationsrecht in seiner Blindheit zusammen würfelt. Kann aber ein solcher Gesichtspunkt den Forderungen der Humanität und der Gerechtigkeit genügen? Richtercollegien sind nicht weniger als Geschworne dem Irrthum unterworfen, auch das Resultat der widerholtesten Prüfungen kann sich von der Wahrheit entfernen, das hat seine volle Richtigkeit; rechtfertigt aber nicht, daß der Staat es unterlasse, alle möglichen Garantien gegen Irrthum und Uebereilung zu verlangen; und wenn die Gesetzgebung im Civilverfahren die Revision des Processes durch dieselben Richter oder durch höhere als eine Garantie anerkennt, so kann man bei gewissenhaftem Nachdenken unmöglich darüber wegkommen, warum nicht eine ähnliche Garantie in Criminalfällen möglich sein solle?

Die Bürgschaft für die innere Wahrheit hat man

auf einem andern als dem Weg der weitern Vertheidigung — auf den Namen des Rechtsmittels kommt es hier nicht an, — nämlich in der mehr als einfachen Majorität gesucht, die man für ein condemnatorisches Urtheil verlangt. Es ist wahrhaft unglaublich, wie viel man hier wieder in Frankreich hin und her experimentirt hat, bis man dennoch im Jahre 1835 einigermaßen, jedoch ohne sich die Rückkehr zu dem alten Erprobten eingestehen zu wollen, auf das Revisionssystem zurückgekommen ist. Bei der Einführung des Institus verlangte man, daß von 12 Geschworenen mindestens 10 sich für die Schuld erklären. Später kam man theilweise auf die englische Idee, jedoch modificirt zurück: es sollte zu jedem Urtheil, dem freisprechenden sowohl als dem condemnirenden, Einstimmigkeit erfordert sein, wenn jedoch die Geschwornen, nachdem sie 24 Stunden versammelt waren, es nicht zur Einstimmigkeit bringen könnten, sollte Stimmenmehrheit entscheiden. Auch dieser letzte Punkt wurde abgeändert, und dahin legislativ bestimmt, daß nach Ablauf von 24 Stunden jede Meinungsverschiedenheit als Unschuldserklärung gelten solle. Dieses System gab dem Staate zu wenig Garantie; ein Trotzkopf, der aus Gewissensscrupel oder auch aus Gewissenlosigkeit auf seiner Ansicht beharrte, konnte bei offener Schuld die Gesellschaft in ihrem Rechte gegen den offenbarsten Verbrecher entwaffnen. Das Napoleonsche Gesetzbuch verordnete daher, daß wenn auf 12 Geschworne nicht mindestens 8 Stimmen sich für die Schuld aussprechen, also im Falle relativer Majorität nach der franz. Terminologie, die Geschwornen diese Art der Meinungsverschiedenheit dem Assisenhofe zu er-

klären hätten, dessen Mitglieder nunmehr ebenfalls über die Frage der Schuld stimmen sollten, und zwar so, daß die Stimmen der Richter und Geschwornen zusammen gezählt und im Endresultat einfachen Majorität genügte. Es konnte daher ein Freisprechungsurtheil nur erfolgen, wenn von den fünf Assisenrichtern sich vier für Unschuld erklärten; stimmten drei für die Unschuld und zwei für die Schuld, dann erfolgte auf eine Majorität von 9 gegen 8 eine Verurtheilung, während 7 gegen 5 ein solches Urtheil nicht bestimmen konnten. Diese Gesetzgebung besteht heute noch in Rheinhessen, und nichts destoweniger erlebte man Fälle, wo die Geschwornen, um die moralische Verantwortlichkeit zu vermeiden, geflissentlich die Abstimmung so gestellt haben sollen, daß der Assisenhof zu entscheiden hatte. Im Jahre 1828 wurde dieses Gesetz wegen seiner inneren Inconsequenz aufgehoben, dagegen verordnet, daß im Falle sich bei der Berathung der Geschwornen nur eine relative Majorität ergebe, der Assisenhof nach Majorität zu entscheiden habe. Ein Strafurtheil konnte sohin nur erfolgen, wenn, zählte man die Stimmen der Geschwornen zu jenen der Richter, 10 für die Schuld, und sieben für die Unschuld waren. Der gerügte Fehler war daher beseitigt; nunmehr zeigte sich ein Mangel von einer andern Seite. Durch das neue Gesetz devolvirte die Sache bei einer Abstimmung von 7 gegen 5 von dem Geschwornencollegium an das Richtercollegium; darin fand man aber einen Eingriff in das Institut selbst. Was aber die Sache wirklich bedenklich machte, es wurde nunmehr förmliche Sitte, daß die Geschwornen bei jedem Criminalfall, den sie wegen seiner Verwicklung oder seiner

politischen Natur nicht entscheiden wollten, die Sache auf sieben gegen fünf stellten, wodurch sich das Institut allmählig selbst untergrub.

Im Jahre 1831 erließ man daher ein neues Gesetz, welches eine Majorität von acht Stimmen gegen vier für die Schuld verlangte, und auch dieses Gesetz wurde im Jahre 1835 dahin abgeändert, daß zwar sieben gegen fünf Stimmen ein verurtheilendes Verdikt begründen können, daß jedoch schon die Majorität der Richter das Recht haben soll, ohne daß es jedoch einer Parthei gestattet wäre, einen dahin zielenden Antrag zu stellen, wenn sie glaubte, daß die Geschwornen sich geirrt hätten, die Verweisung vor einen andern Assisenhof zu verlangen. Es hieß nun zwar eigentlich dieses gar nichts anders, als im Falle eines einfachen Majoritätsurtheils für die Schuld, soll die Majorität des Assisenhofs das Recht haben, eine Revision des Processes durch eine andere Jury zu veranlassen, oder da man von keiner Seite in dem Vorbringen von neuen Mitteln bei dem folgenden Verfahren gehindert war, die Majorität des Richtercollegiums soll a papa male instructo ad papam melius instruendum appelliren dürfen. Wir halten aber die ganze Construction dieses Mittels für etwas monstruöses. Was dem Interessenten nicht erlaubt ist, soll dem Gerichte erlaubt sein; ein so bedeutendes Schutzmittel soll für den Angeklagten bestehen, und er soll nicht das Recht haben, darnach zu greifen, obschon unter zwölf Männern sich fünf für seine Unschuld entschieden hatten! Die Sache hat aber noch mehr als den Vorwurf einer inelegantia juris gegen sich. Die Beisitzer bei den Assisengerichten

haben in der Regel eine passive Rolle bei dem großen Drama, welches sich vor ihnen entwickelt, die Fälle, in welchen sie an den Urtheilen der Schuld Theil zu nehmen haben, sind so selten, daß sie der Sache mitunter ihre ganze Aufmerksamkeit nicht zuwenden; stellt sich am Ende die Sache so, daß sie eingreifen sollten, so können sie das Ueberhörte, was durch das Treiben von allerlei Allotrien, als Zeitungslectüre, Schreiben von Aufsätzen wissenschaftlichen Inhalts, Abhalten eines süßen Nachmittagsschläfchens entgangen ist, nicht wieder einholen. Eine stillschweigende Ratifikation ist ohnehin gemächlicher, als ein spontanes selbstthätiges Widersprechen. Dazu kommt aber noch, daß es Manchem etwas bedenklich scheinen könnte, der Majorität der Geschwornen ein öffentliches Dementi zu geben; nur in den schreiendsten Fällen möchte sich ein Richtercollegium veranlaßt finden, von einem solchen exorbitanten Recht Gebrauch zu machen.

So sehr man daran fest hält, eine nochmalige Prüfung vor andern Geschwornen auszuschließen, ergab die Erfahrung dennoch Fälle, wo eine Revision gestattet werden mußte. Wenn ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, — es wird später ein anderer wegen desselben Verbrechens verurtheilt und beide Urtheile sind absolut unvereinbar. Wenn Jemand wegen Tödtung eines Menschen verurtheilt wurde, die angeblich getödtete Person kömmt aber wieder zum Vorschein. Ein Fall, der sich ereignet hatte, und horribile dictu, weil es kein rechtliches Mittel gegen das Urtheil gab, auch Niemand das Begnadigungsrecht hatte, mußte der Verurtheilte hingerichtet werden. Wenn Jemand schuldig erklärt, und

später der Hauptzeuge wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wurde. Daß solche Fälle sich ereignen konnten und sich wirklich zugetragen, bildet eine Instanz mehr gegen das Dogma der Infallibilität der Geschwornen; daß man dieselben berücksichtigte und berücksichtigen mußte, daß man nach dem Gesetze vom Jahr 1835 eine Revision des Processes durch die Majorität des Assisenhofs, und früher schon durch dessen Einstimmigkeit herbeiführen zu lassen, für gut fand, weißt aber nach, wie trüglich auch hier das Dogma der Untrüglichkeit ist. Erkennt man die hier aufgestellte Ansicht als die richtige an, so wird man keinen Anstand nehmen dürfen, Rechtsmittel zuzulassen. Sollten daher die Geschwornen ihr Urtheil nicht motiviren, so würden wir folgende Bestimmungen für zweckmäßig halten:

1. Wenn nicht mindestens von 12 Geschwornen 9 für die Schuld wären, müßte ohne weiters schon von Amtswegen die Sache vor ein anderes Geschwornengericht verwiesen werden, und stellte sich bei der zweiten Jury wieder keine größere Majorität für die Schuld heraus, so müßte jetzt die Freisprechung von der Instanz erfolgen.

Wenn nach zweimaliger Probe unter 12 Männern vier sich befinden, die sich nicht für die Schuld und acht, die sich nicht für die Unschuld aussprechen können, trotz der gewiß bei der zweiten Verhandlung von allen Seiten gemacht werdenden Anstrengungen, es zu einem bestimmten Abschluß zu bringen, so bleibt die Ueberzeugung fest stehen: es liegt ein begründeter Zweifel vor. Wir wollen alsdann Freisprechung, aber keine solche, die rechtskräftig wird; es muß hier der Gerechtigkeit noch das Mittel bleiben, die Ungewißheit zu fixiren, und ihr Recht zu

erhalten; aber jetzt ist ihr noch der Beweis mißlungen, und so sehr wir Feind des Provisoriums sind, so hat die Art der Entscheidung ein solches hier gerechtfertigt.

2. Selbst bei einem Einstimmigkeitsurtheil müßte es dem Verurtheilten frei stehen, auf Revision anzutragen; jedoch wären die Akten dem Gerichtshofe, der auch über die Nichtigkeitsquerel zu entscheiden hat, einzusenden, damit dieser auf den Bericht des Assisenpräsidenten bestimme, ob dem Revisionsgesuch Folge zu geben sei, im Bejahungsfalle wäre die Sache vor ein zweites Geschwornengericht zu verweisen.

Man sage nicht, wir setzten dadurch das geheime schriftliche Verfahren über das mündliche, das Richter-Collegium über jenes der Geschwornen! Verurtheilt wollen wir Niemanden sehen auf einen leblosen Aktenstoß hin; und den Geschwornen lassen wir ihr vollkommenstes Recht zukommen. Die richterliche Prüfung soll uns hier nur dienen, damit von dem Mittel kein Mißbrauch gemacht werde, damit wir nicht erleben, daß jedes kostspielige Criminalverfahren zweimal durchgeführt werden müsse, dadurch Kosten gehäuft, und die erste Verhandlung zur Formsache herabgewürdigt werde. Wenn aber der oberste Gerichtshof im Lande nach Einsicht und Prüfung der Untersuchungsacten, nach Berücksichtigung der Notizen über die Variationen der Zeugen, und nach eingeholtem Bericht des Magistrats, der so bedeutenden Theil an der Verhandlung genommen, zu der Ansicht gelangt, es hätte dennoch nicht so geurtheilt werden sollen, wie die Geschwornen es gethan, dann sollen wir dem Angeklagten den Trost und der Gesellschaft die Garantie nicht mehr

nehmen, durch eine neue Discussion und eine neue Prüfung dem Urtheile eine sicherere Basis zu geben. Es ist eine heilige Sache um die Criminaljustiz! Hier lassen wir keine vorgefaßte Meinung gelten; nur der Gesetzgeber ist kalt, nur er ist unpartheiisch; die Richter — Beamte oder Nichtbeamte — können sich nicht immer von jeder Leidenschaft frei machen; daher ein besonnenes kaltes Gesetz, und dann auch warme lebendige Richter!

Würde aber die Gesetzgebung von den Geschwornen ein motivirtes Urtheil verlangen, dann dürfte die Verfügung sub 1 nur im Falle der Verurtheilung auf einfache Majorität Platz greifen, die sub 2 aber auch hier bei jeder größern Majorität und selbst im Falle der Einstimmigkeit; dem Urtheile über die Admissibilität des Mittels würde in den Beweggründen des angegriffenen Urtheils ein sicherer Stoff zur Kritik gegeben sein; daß das Admissionsurtheil nicht motivirt werden dürfte, versteht sich von selbst.*)

---

*) Die provisorische Regierung in Frankreich verordnete durch ein Decret vom 8. März abhin, daß zum Erlasse eines condemnatorischen Urtheils neun verurtheilende Stimmen concurriren müssen. Bei der letzten zu Orleans abgehaltenen Assisensitzung mögen Freisprechungen vorgefallen sein, die auffallend waren; die Gazette des tribunaux vom 20. Juli klagt daher über die unglücklichen Folgen jenes Decrets, und verlangt die Wiederherstellung des frühern Gesetzes. Es mag schon im Allgemeinen ein solcher Umstand eher Zeugniß ablegen für die schlechte Composition der Geschwornen, als gegen das Gesetz; wir unserer Seits wollen auch keine definitive Freisprechung, wohl aber eine nochmalige Prüfung, und diese muß indicirt sein, wenn ⅓ des Collegiums sich von der Schuld nicht überzeugen kann.

III. Eine weitere Beachtung verdient die Lehre von den s. g. strafmildernden Umständen (circonstances attenuantes), welche in neuerer und neuester Zeit in Frankreich zu Urtheilen Veranlassung gab, die mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Es ist nämlich bekannt, daß nach dem neuesten französischen Criminalrecht, im Falle die Geschwornen erklärten, daß der Angeklagte zwar des Verbrechens schuldig sei, daß aber strafmildernde Umstände vorhanden seien, die Strafe um ein und respective zwei Grade herabgesetzt werden muß. Nicht so allgemein anerkannt ist, auf welche Weise diese Theorie mit dem Institut des Geschwornengerichts, so wie es in Frankreich besteht, in Verbindung steht; und nichts desto weniger besteht eine solche Connexion in mehrfacher Weise.

Mehrere der schwierigsten Materien des Criminalrechts haben in der Theorie zu sehr vielen und feinen Distinctionen Veranlassung gegeben, und sind daher in den meisten Gesetzgebungen mit vieler Subtilität behandelt worden; dahin gehört vorzüglich die Lehre vom Versuch mit seinen bedeutenden Nuanzirungen, der Complicität, des Vorsatzes, der Imputabilität u. s. w. Der französische Gesetzgeber, der sein Strafgesetzbuch so einrichten zu müssen glaubte, daß es durch Geschworne angewendet werden könne, glaubte sich aus allen den Schwierigkeiten der Distinctionen und Subdistinctionen ziehen zu können, wenn er ein für allemal durchgreifend voranschreitet, einen bestimmten Grad von Versuch festsetzte, den er wie das vollbrachte Verbrechen bestraft, alle andern Grade dagegen straflos läßt; wenn er jedem, der auch die unbedeutendste und entfernteste Mithülfe

leistet, ganz so wie den Urheber bestraft, dem Hehler, dem Prinzipe zu lieb, die Todesstrafe nicht erspart, wenn die Entwendung unter Umständen begangen wurde, die diese Strafe nach sich ziehn, und jenem dieselben bekannt waren; wenn er nirgends den Vorsatz definirt, und es unbestimmt läßt, in welchem Verhältnisse der Erfolg einer That zu der strafbaren Absicht zu stehen habe. Wären alle hier einschlägige criminalrechtliche Unterscheidungen nur Hirngespinnste, Mißgeburten eines grübelnden Verstandes, so wäre diese Einfachheit nur zu loben. Dem ist aber nicht so, alle hier zur Sprache gebracht werdenden Unterscheidungen haben ihre wohl begründete Unterlage in der unabweisbaren Forderung der Gerechtigkeit, welche die Strafe der objectiven und subjectiven Criminalität der Handlung entsprechend geregelt wissen will. Eine dem Anscheine nach subtile Theorie hat daher ihre Wurzeln im Leben. Die Routine mag sich mit einer Art Bauernstolz — denn der Routinier hat seinen abstoßenden Stolz wie der Theoretiker, und der Proletarier prahlt mit seinen Lumpen, wie der Aristokrat mit seinem Goldbarret — über eine Wissenschaft hinaussetzen, die ihre Ergebnisse aus dem Leben geschöpft; das Leben rächt sich, man erndtet statt gerechter Urtheile lügenhafte Freisprechungen und schauderhafte Justizmorde. A. und B. zwei lockere Passagiere, aber durchaus nicht bodenlos schlecht, begegnen sich auf der Landstraße, vor der Hofraithe der Wittwe C., von der sie wissen, daß sie prächtiges geräuchertes Fleisch im Camin hat; es ist Nacht, sie glauben, daß bereits alles in den tiefsten Schlummer versunken sei, sie fassen den Gedanken, über die Mauer

zu steigen, und von dem guten Fleische etwas für sich zu holen; beschlossen, vollführt; die Frau ist aber noch wach, sie vertheidigt ihr Eigenthum, und die Eingedrungenen, mit ihren Wanderstäben versehen, versetzen ihr einen Schlag, vollführen den Diebstahl, und machen sich aus dem Staube. Aber schon ist man ihnen auf der Spur; A. flüchtet sich daher zu einem in der Nachbarschaft wohnenden alten Bekannten, erzählt ihm den Vorfall, und bittet ihn um Gotteswillen, ihm das gestohlene Fleisch aufzuheben; D. ist schwach genug, ihm den verlangten Liebesdienst zu erzeigen. Das französische Strafgesetz macht diesem Gelüste nach geräuchertem Fleisch eine sehr theuere Wirthsrechnung. Nach den Verfügungen des Art. 381, verbunden mit Art. 101 des Code penal werden A. und B. die Todesstrafe zu erleiden haben; der weichmüthige Freund D. begleitet aber nach Art. 63 desselben Strafgesetzbuchs seinen Freund A. auf das Blutgerüst, um nicht mehr zurückzukehren, er wird hier wie ein Gehülfe behandelt, und der Gehülfe mit derselben Strafe belegt wie der Thäter. Sollen die Geschwornen A., B. und D. auf das Blutgerüst schicken, die Sache von der immer zufälligen Begnadigung abhängig machen, oder die Theorie der Omnipotenz zur Hülfe nehmen? Was sie thun sollten, wissen wir wohl; was sie aber in solchen Fällen thun, ist leicht zu errathen. Ganz unabhängig ist dieser Mißstand vom Institut der Geschwornen nicht, denn ihm zu lieb hat der französische Gesetzgeber diese Einfachheit beliebt, wir insistiren auf diesen Punkt nicht; und lassen ihn als zufällig gelten. Die Sache hat aber noch eine andere mehr bedenkliche Seite. Wenn der

französische Gesetzgeber in seinem Artikel 381 den Diebstahl, der von zwei oder mehreren Personen zur Nachtzeit mittelst Einsteigens oder Einbruchs verübt wird, wenn die Diebe mit Waffen versehen sind, und von denselben entweder wirklich Gebrauch machen oder auch nur drohen, Gebrauch zu machen, mit dem Tode bestraft wissen will, wenn der Art. 101 auch einfache Stöcke (cannes) zu den Waffen zählt, wenn man sich wirklich zum Zwecke der Begehung des Verbrechens derselben bedient hat, so schwebte seiner Vorstellung ein ganz anderer verbrecherischer Willen, eine ganz andere verbrecherische Thätigkeit vor, als diejenige ist, die in unserm fingirten Fall unterstellt wird. Der exponirende Theil des Anklageactes wird auch die Thatsache ganz so nuanciren, wie es hier geschehen, oder wenn hier übertrieben wird, so stellt die Verhandlung die Sache zu lebhafter Anschauung heraus; ganz anders die Conclusion, diese fragt nach dem Vorhandensein des gesetzlichen Begriffs. Sind die Angeklagten schuldig, gemeinschaftlich einen Diebstahl zur Nachtzeit mittelst Einsteigens und mit Waffen versehen, wovon sie auch Gebrauch gemacht haben, begangen zu haben, dadurch, daß sie u. s. w. — so wird die Frage lauten, die den Geschwornen gestellt wird, also gerade das Individuelle, das Charakteristische der Handlung, was ihr ihre eigenthümliche Physiognomie gibt, wird durch diesen Formalismus abgestreift. Wir hatten daher nicht unrecht, wenn wir an einer frühern Stelle dieser Schrift sagten, von den Geschwornen wird kein jus aequum, vielmehr ein strictum jus gesprochen, und wenn so oft in die Welt hineingerufen wird, wie hier gerade das Eigenthümliche des Verhältnisses gewür-

digt, wie die Richter sich rein an ihrer gesetzlichen Definition halten, wie sie kalte eiszapfige Herzen hätten, die hermetisch gegen jeden Luftzug einer milden Gesinnung verschlossen seien, wie sie in lederne Definitionen eingebannt, den einzelnen Fall nicht nach dem Leben zu würdigen verstehen, wie umgekehrt die Geschwornen alle das weichste Herz, das subtilste Gemüth mit auf ihren Richterstuhl brächten, und so recht den richtigen Grad der Strafbarkeit mit dem feinsten Apothekergewicht herauszufinden verstünden, so hat man mindestens den Mechanismus nicht gewürdigt, der dieser Procedur zu Grunde gelegt wurde, und der die Sache umgekehrt stellt. Ein solcher innerer Fehler konnte natürlich nicht unentdeckt bleiben. Er stellte sich auf eine furchtbare Weise heraus im französischen Rechte, das in seinen Strafbestimmungen draconisch ist; aber auch bei einer mildern Gesetzgebung muß eine Proceßform zu ähnlichen Mißständen führen, die sich genöthigt glaubt, dem Richter der Schuld, den Rahmen der Handlung, statt die Handlung selbst zur Beurtheilung zu unterbreiten. Dem Justizminister Peyronnet bleibt das Verdienst, hier einen wenn auch matten Versuch zur Reform gemacht zu haben. Er hat nämlich einige Verbrechen, die von der öffentlichen Meinung als maaßlos bestraft bezeichnet wurden, einer minderen Poenalsanction unterworfen, wenn circonstances attenuantes vorliegen; die Entscheidung hierüber aber den Assisenhöfen übertragen. Diese Reform war unzulänglich, weil es kaum ein Verbrechen giebt, das sich nicht auf eine unendliche Weise nuanzirte; aber sie macht sich auch eines argen Verstoßes gegen das Institut schuldig. Wir erhalten nun-

mehr zwei Richter der That; die Geschwornen ließ man die Skizze; sie lieferten die gröberen Grundzüge; das Feinere des Bildes, die Carnation, die Schärfe der Umrisse, das Leben, was das abstracte Gemälde zum Portrait individualisirt, sollten die Richter auspinseln; da mußte es nothwendig an der Einheit des Urtheils fehlen. Es konnte sich auch leicht ereignen, daß man dem Gewissen des Richters, den man mit dem Nachtrag zu einem schon fertigen Urtheil beauftragte, eine unerträgliche Aufgabe stellte, wenn er mit diesem im Allgemeinen nicht einverstanden war. Diese Gesetzgebung wurde daher im Jahre 1831 nochmals geändert, man generalisirte die Grundsätze der circonstances attenuantes, und überließ die Entscheidung über deren Vorhandensein ebenfalls den Geschwornen. Wie es aber den Heilkünstlern ergeht, die das Uebel nicht an der Wurzel zu heilen suchen, und nur gegen zeitweise zum Vorschein kommende Krankheitsäußerungen kämpfen, daß sie nämlich von einer Seite Linderung verschaffen, auf der andern aber ein neues, vielleicht noch schlimmeres Uebel erzeugen, so ergeht es auch den Gesetzgebern, die den Krieg mit Symptomen führen. Gerade diese Attribution hat zu den unerquicklichsten Erscheinungen Veranlassung gegeben. War die Majorität einer Jury prinzipiell oder aus Schwachmüthigkeit gegen die Todesstrafe eingenommen, so wurden die grausamsten Verbrechen, die unter den schwärzesten und gehässigsten Nebenumständen begangen wurden, als mit mildernden Umständen begleitet, in dem Verdict dem Richter zur mildern Bestrafung anempfohlen; die öffentliche Moral empörte sich über solche Aus-

sprüche und die Majestät des Gesetzes war beeinträchtigt. Konnten sich die Geschwornen über die Beweisfrage nicht einigen, so dienten die circonstances attenuantes zur Einschmuggelung einer außerordentlichen Strafe. Ein Institut, welches durch jede Rechtsphilosophie verdammt wird, das man dem deutschen Criminalproceß so übel aufnahm, wucherte hier unter dem Schatten einer zweifachen gerichtlichen Lüge. Hatte doch jener Proceß das Verdienst der Offenheit; warf er doch um den Zweifel nicht den Mantel der juristischen und sogar rechtskräftigen Gewißheit! Wollten die Geschwornen auch nur ein Begnadigungsrecht ausüben, so mußten wieder die circonstances attenuantes ihre bequeme Couvertirung herleihen. Kurz alle Schwächen des Systems erhielten jetzt formell einen gesetzlichen Umwurf. Es wäre nun wieder ein Leichtes, diese circonstances attenuantes zu ignoriren, und sich damit zu trösten, daß es in Frankreich bis zum Jahre 1824 dennoch gegangen ist, in den Rheinprovinzen bis heute noch geht. Das scheint uns aber ein böser Trost; was in der Welt ist nicht schon gegangen? Die Inquisition hat lange ihr Unwesen getrieben und die Sonne ist auf und untergegangen und die Leute die sich davor zu hüten wußten, und das waren immer die Meisten, machten täglich ihre zwei Haupt- und zwei Nebenmahlzeiten, auch zuweilen ein Spielchen und befanden sich wohl dabei. Die Folter wüthete Jahrhunderte lang mit furchtbarer Grausamkeit, und es ist gegangen; die Sonne ging auf, und die Sonne ging unter; der Richter der sie anordnete, rauchte behaglich sein Pfeifchen, und der Schinderknecht, der die Blutarbeit vollzog, er-

freute sich Abends seines Tagewerks, und ließ sich seine Kanne Bier wohl schmecken. Das geheime schriftliche Verfahren besteht heute noch, und es geht auch; die Tags- und Jahreszeiten wechseln in periodischer Aufeinanderfolge; der Gefangene schmachtet Jahre lang im Kerker, der Untersuchungsrichter untersucht in aller Behaglichkeit, der Decernent schaut sich halb wehmüthig halb mit Wohlgefallen die stattlichen Aktenstöße an, und arbeitet an der Relation wenn ihn keine Unverdaulichkeit plagt. Das: es ist gegangen, es geht, ist sohin ein böser Trost. Auch ein draconisches Gesetz geht auf dem Papier ganz vortrefflich; und unbeugsame eisenharte Prinzipienmenschen können es auch zum Vollzug bringen. Das Interesse der Humanität, die Philosophie des Rechts, der Ausdruck der Idee der Gerechtigkeit gebieten aber etwas anders; sie begnügen sich, wenn es solche hohe Güter gilt, weder mit einer nackten Formel noch mit einer officiellen Lüge, sie wollen in jedem einzelnen Fall die Größe der Schuld so viel als möglich bestimmt und darnach die Strafe bemessen haben, sie heischen gebietrisch eine Proceßordnung, die ein solches Urtheil zu liefern im Stande sei, sie verzeihen dem Gesetzgeber, der mindestens nicht glaubt, je in die Lage zu kommen, daß an ihm die Probe seiner Proceßordnung gemacht werde, das großartige Ueberschauen solcher Mängel so wenig, wie dem Richter seine Schnitterurtheile; das Criminalrecht soll, wie einmal der Ausdruck beliebt ist, eine Wahrheit werden. Wir wissen vorerst kein anderes Mittel, von den Geschwornen ein gerechtes Urtheil zu erhalten, als daß wir sie anhalten, ihr Urtheil zu motiviren, weil sie dadurch ihre Ansicht über die ihnen zur Beurtheilung vor-

liegende That in ihrer ganzen Individualität aussprechen; da werden sich die mildernden sowie die erschwerenden Umstände von selbst finden. *)

*) Diese Bogen waren bereits zum Drucke befördert, als das **Journal des Debats** vom 9. und 10. Juli d. J. einen Gesetzvorschlag über die Organisation der Gerichte brachte, der von einer Commission bekannter Juristen und Publicisten ausgearbeitet wurde. Es gehört, im Vorübergehen gesagt, viel Bonhommie dazu, in diesem Vorschlag eine Organisation zu finden, man könnte vielmehr leicht verleitet werden, den Titel für eine Euphemie zu nehmen, ungefähr so, wie Louis Blanc seligen Andenkens von der Organisation der Arbeit sprach. Dieses Project eignete sich dem bereits oben berrührten Cremieux'schen Gedanken über die Composition der Schwurgerichte an, oder es hat Cremieux vielleicht vorläufig die Vaterschaft dieser Mißgeburt auf seine Rechnung genommen, was mindestens von Großmuth zeugte. Eine der vorgeschlagenen Neuerungen verdient indessen an diesem Orte eine besondere Erwähnung. Es sollen nämlich nach diesem Vorschlage die Geschwornen nicht blos die Culpabilität des Angeklagten, sondern auch uber die Pönalität entscheiden, jedoch in zwei Tempo, vorerst nämlich sollen denselben die gewöhnlichen Fragen der Schuld und der mildernden Umstände vorgelegt werden, und wenn dieselben über die erste bejahend geantwortet haben, hätten sie sich nochmals in ihr Berathschlagungszimmer zu begeben, und auf die geeigneten Fragen das Strafmaaß zu bestimmen. Es hängt indessen diese Neuerung nicht mit der im Texte entwickelten Auffassung zusammen, sie hat vielmehr eine ö c o n o m i s c h e und p o l i t i s c h e Bedeutung; jene darin, daß die Anzahl der Richter überhaupt vermindert werden, und der Assisenhof nur aus einem Richter, dem Vorsitzenden, bestehen soll; diese, daß nunmehr den Geschwornen, als Volksmännern, auch die Bestimmung des Strafmaaßes angewiesen wäre. Es muß natürlich dem Vorsitzenden das Recht zustehen, wenn die Antwort auf die Schuldfragen der Art ausfällt, daß kein im Gesetze vorgesehenes Verbrechen oder Vergehn vorliegt, ein Freisprechungsurtheil (eine **ordonnance d'absolution**) zu erlassen; daraus allein läßt es sich erklären, warum nicht gleichzeitig über Schuld und Strafmaaß entschieden werden soll. Unnöthig scheint es, noch eine Frage über mildernde Umstände zu stellen, indem die Geschwornen bei Bestimmung des Strafmaaßes schon Gelegenheit haben, ihre Ansicht über die spezielle Criminalität des Falles auszudrücken. Im Ganzen scheint mir aber in dieser Einrichtung ein criminalrechtlicher Fortschritt zu liegen, weil dadurch die Schwierig-

IV. Wir gelangen jetzt zu dem letzten Punkte, den wir in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen haben, nämlich zu der Frage über die Composition des Geschwornengerichts. Daß wir, die wir von den Geschwornen ein wohl erwogenes, motivirtes, sohin klar durchdachtes Urtheil haben wollen, die Composition wünschen, die vorzüglich Männer von Intelligenz und Bildung auf die Geschwornenliste bringt, ergibt sich aus der ganzen Darstellung. Wir können nicht so tief herabsteigen, wie Herr Cremieux, wir dürfen aber auch keinen Census annehmen, der unserm demokratischen Prinzipe widerspricht. Wir halten dessen Perfectibilität fest. Während das monarchische Prinzip mit seiner Devise: Alles für, Nichts durch das Volk, nur an Ründe, Consequenz und plastischer Gestaltung gewinnen konnte, und sich in seiner weitern Ausbildung immer mehr concentriren mußte; ist das demokratische Princip elastisch, es darf sich das höchste Ideal stecken und es heißt sein Wesen verkennen, oder unter seiner Flagge Contreband mit der Reaction treiben, wenn man dasselbe in ein Dogma einzubannen versucht. Aber eben so ungeschickt möchte es sein, wenn man die Zukunft anticipiren, und einer Generation, die in so vieler Hinsicht zur Selbstherrschaft noch ungeeignet ist, alle Errungenschaften der Cultur, der Civilisation und der Gerechtigkeit zur Beute hinwerfen wollte. Weit entfernt, der Sache durch solche Ueberstürzung zu dienen, wird dieselbe compromittirt, gehässig gemacht und der Umschlag befördert. Furchtbar wäre es, wenn der unglücklichste Theil der Menschheit,

---

keiten, welche die Theilung des zu lösenden Problems mit sich führt, beseitigt wären, und so erst alles dasjenige wahr würde, was man in dieser Beziehung von den Geschwornen als Volksrichtern sagt.

der Verbrecher, unter dem demokratischen Doctrinarismus leiden oder die Gesellschaft in dem Tempel der Themis keine Gerechtigkeit mehr fände. Soll es mit allen demokratischen Institutionen ernst werden, so muß unser Erziehungs- und Schulwesen eine adäquate Ausbildung erhalten und eine Organisation des Unterrichts war dringlicher als eine Organisation der Arbeit, die, so wie sie quacksalberisch in die Welt hinein geschrieben wurde, nur Unglückliche machte, der Demoralisation in die Hände arbeitete und Scenen veranlaßte, die man in unserer humanen Zeit für unmöglich hielt. Es kann das Recht nie so populär werden, daß es in seinen feinern Details Gegenstand des Schulunterrichts wird; aber ganz darf es nicht ausgeschlossen bleiben. Nicht Jedermann soll Theologe werden, und nichts destoweniger haben wir in allen Schulen einen mehr oder weniger gründlichen Religionsunterricht; warum soll es sich nicht mit dem Rechte eben so thun lassen? Ließe sich nicht ein kurzer Inbegriff aus den verschiedenen Rechtsdisciplinen katechetisch zusammenstellen, und sogar in den Dorfschulen zum Gegenstande des Unterrichts machen? Haben wir eine breitere Volksbildung gewonnen, ist der Gemeinsinn erst geweckt, gewinnen immer mehr Staatsbürger ein eigenes Urtheil, statt daß sie heute von Partheihäuptlingen bearbeitet, zu Werkzeugen der Selbstsucht oder eines ins Leben zu führenden Systems dienen, dann natürlich können die Geschwornenlisten ihre Reihen immer Mehreren öffnen, und es ließe sich eine Zeit denken, wo jeder Staatsbürger sich zum Geschwornen eignete; weil wir aber die Einführung des Instituts nicht bis dahin verschieben wollen, bis die Bildung einen größern Boden gewonnen haben

wird, so müssen wir die Gesellschaft nehmen, wie sie ist und unsere Categorien so einrichten, daß wir die Intelligenz und die Bildung muthmaßlich treffen. Zum Amte eines Geschwornen wird auch ein fleckenloser, selbstständiger Charakter erfordert, wir müssen sohin die Categorien auch wieder einer Musterung unterwerfen und diese kann nicht von einem Staatsbeamten vorgenommen, sondern sie muß durch Wahl bestimmt werden. Wir müssen also drei Factoren haben, um unsere Jury zu erhalten; feste Categorien nach der muthmaßlichen Intelligenz, die uns für das Können bürgen, Volkswahl, die uns für Charakter und das Wollen stehen, endlich das Loos, wodurch die Allen obliegende öffentliche Last nach dem unpartheiischsten aller Mittel für die Einzelnen bestimmt wird; nie darf aber dem Loose mehr überlassen werden; die Categorien und die Wahl müssen schon eine Elite herausgefunden haben, die alles Vertrauen in Bezug auf Bildung und Character verdient. Daß bei Aufstellung der Categorien vieles von dem Culturstand und der Volksbildung eines gegebenen Landes abhängt, ergibt sich von selbst. Wir würden aber im Allgemeinen als für den Geschwornendienst im Allgemeinen für befähigt erachten: 1) Alle diejenigen, die Mitglieder der allgemeinen deutschen Nationalversammlung waren, 2) Alle diejenigen, die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern ihres besondern Vaterlandes waren, 3) Alle diejenigen, die Gymnasialstudien und ein Maturitätsexamen gemacht, 4) Alle diejenigen, die ihre Bildung auf höhern Gewerbsschulen oder auf städtischen Realschulen erhalten haben, 5) Diejenigen, die das Bürgermeisteramt in einer Gemeinde bekleidet haben oder noch bekleiden, sowie

solche Gemeinderäthe, die in zwei Wahlperioden nacheinander die Stimmen ihrer Mitbürger erhalten haben; 6) Mitglieder der Handelskammern, 7) Vorstände der Gewerbvereine, 8) Vorsteher der Ackerbauvereine u. s. w. Aus der Gesammtzahl dieser Männer der Bildung und des Vertrauens müssen jede zwei Jahre so viele Personen gewählt werden, daß ihre Anzahl hinreicht, acht Assisensitzungen, wozu immer 24 Geschworne zu adhibiren sind, zu versehen, daher 192, mit Hinzufügung einer verhältnißmäßigen Anzahl darüber, um etwaige Ausfälle während der Wahlperiode zu decken, und für die letzten Assisen nicht im Voraus bekannte Geschworne zu haben; es möchte daher die Zahl von 300 genügen und aus diesen 300 gewählten bestimme denn das Loos 24 für die Quartalsession, aus welchen die 12 Mitglieder der Urtheilsjury für den einzelnen Fall wieder durch das Loos mit Recusationsrecht genommen werden.

Wir schließen hier unsern Vortrag, indem wir an die Worte unserer Einleitung anknüpfen, daß wir unsere Ansicht offen und frei ausgesprochen, weil das Institut an sich keiner Anfechtung mehr unterliegt, daß wir das niederlegten, worüber uns eine langjährige Erfahrung belehrt hat, und daß wir sogar manches Gesagte durch Hinweisung auf wirklich im Leben erschienene Fälle hätten noch näher nachweisen können, wenn wir nicht unser Thema in einen engen Rahmen zu fassen beabsichtigt, und jedes Anectodische zu vermeiden gesucht hätten. Wir haben das Bewußtsein, das gesagt zu haben, was in uns lebte, ohne Partheiansicht, rein im Interesse einer g e d i e g e n e n und dennoch v o l k s t h ü m l i c h e n Criminaljustiz.

Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dernburg, ...

Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkomnen

Frankfurt am Main 1848

Crim. 70 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394123-8